# WBV-Arbeitsbehelf

Erläuterungen zur Erstellung der Wissensbilanz gemäß der Verordnung über die Wissensbilanz BGBl. II Nr. 233/2023

Version 17.0, Dezember 2023



### Impressum:

Medieninhaber (Verleger): Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung 1010 Wien, Minoritenplatz 5

Internet: https://unidata.gv.at > Allgemeines > Rechtliche Grundlagen

Alle Rechte vorbehalten. Auszugsweiser Nachdruck nur mit Quellenangabe gestattet.

Für den Inhalt verantwortlich: Kim Eichhorn, MSc, Ref. IV/6b

Layout Cover: BMBWF/BKA

Druck: BMBWF

### Ansprechpersonen im BMBWF

Koordination der gesamten Kim Eichhorn, MSc, Ref. IV/6b

Wissensbilanz: Tel.: 53120-6024

E-Mail: kim.eichhorn@bmbwf.gv.at

Nicht originäre Kennzahlen: Ing. DI Martin Pogatsch, BSc, Ref. IV/10c

Tel.: 53120-5905

E-Mail: martin.pogatsch@bmbwf.gv.at

Spezifische Kennzahlen Mag. Richard Fritsch, Abt. IV/2

Medizinische Universitäten: Tel.: 53120-7790

E-Mail: richard.fritsch@bmbwf.gv.at

KLR-Kennzahlen Mag. Christian Durstberger, Abt. IV/8a

Tel.: 531 20-5133

E-Mail: <a href="mailto:christian.durstberger@bmbwf.gv.at">christian.durstberger@bmbwf.gv.at</a>

Technische Schnittstelle: Tobias Haag, BSc, Präs/14a

Tel.: 53120-9705

E-Mail: tobias.haag@bmbwf.gv.at

### Vorwort

Der vorliegende Arbeitsbehelf dient der Unterstützung der Universitäten bei der Erstellung der Wissensbilanz, insbesondere zur Ausarbeitung der Kennzahlen der Wissensbilanz-Verordnung 2016 BGBl. II Nr. 97/2016 (WBV 2016) in der Fassung BGBl. II Nr. 233/2023.

Wie bereits in den vorangegangenen Versionen des Arbeitsbehelfes finden sich darin sowohl Änderungen aufgrund der letzten WBV-Novelle als auch Präzisierungen zu den einzelnen Kennzahlen, Definitionen und konkrete Fallbeispiele für die Erhebung der Daten und deren Aufbereitung sowie gegebenenfalls Berechnungsschritte dazu. Darüber hinaus wurden auch, neben allgemeinen Informationen, soweit erforderlich, Hinweise zur Qualitativen Darstellung der Leistungsbereiche (Leistungsbericht), sowie Vorgaben zur Ausarbeitung des Berichtes über die Umsetzung der Ziele und Vorhaben der Leistungsvereinbarung (Leistungsvereinbarungs-Monitoring) aufgenommen.

Grundlage für die Ausarbeitung des Arbeitsbehelfes bildet primär die Diskussion im Zusammenhang mit dem Erlass bzw. der Novellierung der Wissensbilanz-Verordnung, die Kommunikation mit den Universitäten im Rahmen des Datenclearings, die Ergebnisse der Gespräche betreffend die Harmonisierung einzelner Kennzahlen der Wissensbilanz sowie sonstige Anfragen bzw. Stellungnahmen. Darüber hinaus erfolgt eine Präzisierung der Anmerkungen zu den einzelnen Kennzahlen nach Einholung der Expertise der Fachabteilungen im BMBWF. Der Aufbau des Arbeitsbehelfes orientiert sich an den Gliederungsvorgaben der Wissensbilanz-Verordnung 2016. Für jede Kennzahl sind die Definition, die Berichtsstruktur sowie die Inhalte der Kennzahl präzisierenden Komponenten angeführt.

Der Anhang I enthält die Datenstruktur gemäß § 9 Abs. 1 und § 14 Abs. 3 WBV 2016.

Der WBV-Arbeitsbehelf 17.0 ist für die Erstellung der Wissensbilanz über das Berichtsjahr 2023 heranzuziehen.

### Inhaltsverzeichnis

|   | Term    | inübersicht   | 19  |
|---|---------|---|-----|
| 1 | Intelle | ektuelles Vermögen  | 20  |
|   | 1.A     | Intellektuelles Vermögen – Humankapital   | .20 |
|   | 1.A.1   | Personal  | .20 |
|   | 1.A.2   | Anzahl der Berufungen an die Universität  | .23 |
|   | 1.A.3   | Frauenquote in Kollegialorganen   | .27 |
|   | 1.A.4   | Lohngefälle zwischen Frauen und Männern   | .31 |
|   | 1.A.5   | Repräsentanz von Frauen in Berufungsverfahren   | .40 |
|   | 1.B     | Intellektuelles Vermögen - Beziehungskapital  | .47 |
|   | 1.B.1   | Anzahl der Personen im Bereich des wissenschaftlichen/künstlerischen Pemit einem Auslandsaufenthalt   |     |
|   | 1.C     | Intellektuelles Vermögen  | .50 |
|   | 1.C.1   | Erlöse aus F&E-Projekten/Projekten der Entwicklung und Erschließung der in Euro                       |     |
|   | 1.C.2   | Investitionen in Infrastruktur im F&E-Bereich/Bereich Entwicklung und Erschließung der Künste in Euro | 54  |
| 2 | •       | rozesse   |     |
|   | 2.A     | Kernprozesse – Lehre und Weiterbildung  | .59 |
|   | 2.A.1   | Professorinnen/Professoren und Äquivalente  | .59 |
|   | 2.A.2   | Anzahl der eingerichteten Studien   | .68 |
|   | 2.A.3   | Studienabschlussquote   | .72 |
|   | 2.A.4   | Bewerberinnen und Bewerber für Studien mit Aufnahme- oder Eignungsvor Zulassung                       |     |
|   | 2.A.5   | Anzahl der Studierenden   | .82 |
|   | 2.A.6   | Prüfungsaktive Bachelor-, Diplom- und Masterstudien   | .85 |
|   | 2.A.7   | Anzahl der belegten ordentlichen Studien  | .88 |
|   | 2.A.8   | Anzahl der ordentlichen Studierenden mit Teilnahme an internationalen Mobilitätsprogrammen (outgoing) | 91  |
|   | 2.A.9   | Anzahl der ordentlichen Studierenden mit Teilnahme an internationalen Mobilitätsprogrammen (incoming) | 93  |
|   | 2.B     | Kernprozesse – Forschung und Entwicklung/Entwicklung und Erschließung Künste                          |     |
|   | 2.B.1   | Doktoratsstudierende mit Beschäftigungsverhältnis zur Universität                                     | .95 |
| 3 | Outpu   | it und Wirkung der Kernprozesse   | 99  |
|   | 3.A     | Output und Wirkung der Kernprozesse – Lehre und Weiterbildung   | .99 |
|   | 3.A.1   | Anzahl der Studienabschlüsse  | .99 |
|   | 3.A.2   | Anzahl der Studienabschlüsse in der Toleranzstudiendauer  | 102 |

|      | 3.A.3  | Anzahl der Studienabschlüsse mit studienbezogenem Auslandsaufenthalt105  |
|------|--------|--|
|      | 3.B    | Output und Wirkungen der Kernprozesse – Forschung und  |
|      |        | Entwicklung/Entwicklung und Erschließung der Künste107   |
|      | 3.B.1  | Anzahl der wissenschaftlichen/künstlerischen Veröffentlichungen des Personals  |
|      | 3.B.2  | Anzahl der gehaltenen Vorträge und Präsentationen des Personals 112  |
|      | 3.B.3  | Anzahl der Patentanmeldungen, Patenterteilungen, Verwertungs-Spin-Offs, Lizenz , Options- und Verkaufsverträge                                     |
| 4    | -      | isches Kennzahlen-Set für die Medizinischen Universitäten bzw. Universitäten, an denen   |
| eine |        | zinische Fakultät eingerichtet ist122  |
|      | 4.1    | Anzahl der Begutachtungen der Ethikkommission einschließlich aller Klinischen Studien  |
|      | 4.2    | Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer zum Zeitpunkt der Beendigung von klinischen Studien im eigenen Bereich der Universität                   |
|      | 4.3    | Anzahl der Ausbildungsverträge zur Fachärztin oder zum Facharzt125   |
|      | [pro l | Universität] (nach Geschlecht, Dienstgeberin oder Dienstgeber)125  |
|      | 4.4    | Anzahl der im Berichtsjahr von Universitätsangehörigen geleisteten verlängerten Dienste  |
| 5    | Daten  | bedarfskennzahlen127   |
|      | 5.1.   | Datenbedarfskennzahlen für alle Universitäten:   |
|      | 1.1    | Aufwendungen für das Bundespersonal in Euro  |
|      | 1.2    | Erlöse aus Verwertungs-Spin-Offs sowie Lizenz-, Options- und Verkaufsverträgen in Euro   |
|      | 1.3    | Erlöse aus privaten Spenden in Euro  |
|      | 1.4    | Kosten der Lehre in Euro   |
|      | 1.5    | Kosten der Forschung und Entwicklung/EEK in Euro   |
|      | 1.6    | Personal in ausgewählten Verwendungen nach Fächergruppen in Vollzeitäquivalenten   |
|      | 5.2    | Datenbedarfskennzahlen für die Medizinischen Universitäten bzw. Universitäten, an denen eine Medizinische Fakultät eingerichtet ist                |
|      | 2.1    | Nutzfläche, der Universität von Dritten für Lehr- und Forschungszwecke zur Verfügung gestellt, in m²   |
|      | 2.2    | Zeitvolumen des in ärztlicher und zahnärztlicher Verwendung stehenden wissenschaftlichen Personals im Klinischen Bereich in Lehre und Forschung140 |
|      | 2.3    | Personal im Klinischen Bereich in Vollzeitäquivalenten   |
|      | 2.4    | Klinischer Mehraufwand (paktierte Investitionen) in Euro   |
|      | 2.5    | Ausgleichszahlungen des laufenden Klinischen Mehraufwands in Euro 144  |
|      | 2.6    | Wissenschaftliches Personal mit einem nicht-medizinischen Studienabschluss   |
| ۸nh  | ang l  | 146  |

### **Allgemeines**

### Änderungen im Arbeitsbehelf

Wie auch in den vorangehenden Arbeitsbehelfen, sind auch dieses Mal Neuerungen im Text, der Berichts- und der Datenstruktur in Gelb gehalten. Einzelne Änderungen wurden direkt im Text kenntlich gemacht, bei längeren Ergänzungen wurde jeweils die Überschrift markiert.

### Rechtsgrundlage

Wissensbilanz-Verordnung 2016 (WBV 2016) in der Fassung BGBl. II 233/2023.

### Veröffentlichung der Wissensbilanz

Die Kundmachung der Wissensbilanz im Mitteilungsblatt der Universität ist **in einem einheit- lichen Dokument** vorzunehmen, von einer Aufteilung nach Kapiteln ist abzusehen. Dadurch soll dem Leser ermöglicht werden, das gesamte Dokument online abzurufen, wodurch auch der Grundsatz der vollständigen Berichtslegung gewahrt bleibt.

## Wiederveröffentlichung der Wissensbilanz bei Vorliegen einer Unvollständigkeit gemäß § 13 Abs. 2 WBV 2016

Sofern bei der BMBWF-internen Durchsicht der Wissensbilanz das Fehlen wesentlicher Teile gemäß § 13 Abs. 2 WBV 2016 festgestellt wurde (vgl. Anmerkungen zur Erstellung des Abschnittes I, Leistungsbericht, und zur Erstellung von Abschnitt III), wird die Universität (das Rektorat als Verfasser und der Universitätsrat als Genehmiger) vom BMBWF in einem Schreiben auf die Unvollständigkeit der betroffenen Teile hingewiesen und zur Vervollständigung und zur Einleitung der entsprechenden Genehmigungsprozesse (Anpassung durch Rektorat; Genehmigung durch den Universitätsrat) für die Wiederveröffentlichung aufgefordert.

## Anmerkungen zur Erstellung des Leistungsberichts (Abschnitt I gemäß § 4 Abs. 1 WBV 2016) der Wissensbilanz

Teil I der Wissensbilanz, der Leistungsbericht, ist verpflichtend nur mehr alle drei Jahre vollständig nach den Vorgaben der Wissensbilanz-Verordnung zu legen, nämlich über das erste Jahr der Leistungsvereinbarungsperiode. In den anderen Berichtsjahren kann sich die Universität auf die Kurzfassung gemäß § 4 Abs. 2 WBV 2016 über das jeweilige Berichtsjahr hinsichtlich der Erfolge und wesentlicher Ereignisse in den Bereichen Forschung und Entwicklung/Entwicklung und Erschließung der Künste, Lehre, gesellschaftliche Zielsetzungen, Internationalität, Kooperationen, Technologie- und Wissenstransfer beschränken.

## Bei nachstehenden Bereichen des § 4 Abs. 2 WBV 2016 wären insbesondere folgende Punkte von Interesse:

Die Behandlung der nachstehenden Spezifikationen ist fakultativ und als Hilfestellung für die Erstellung des Leistungsberichts gedacht. Die Anforderungen beziehen sich immer auf Darstellung der Aktivitäten im Berichtszeitraum.

### **Gesellschaftliche Verantwortung und Gleichstellung:**

#### • Dritte Mission:

Leistungen als direkter Dienst an der Gesellschaft bzw. der Republik Österreich. Beschreibung dieser Leistungen entlang von Strukturen, Persönlichkeiten und Wirkungen. Hervorzuheben: Beratungstätigkeit von Einrichtungen der öffentlichen Hand und von politischen Entscheidungsgremien.

### • Diversitätsmanagement:

- o Status Quo der Umsetzung der institutionellen Diversitätsstrategie
- Aktivitäten im Bereich interuniversitärer oder vom BMBWF ausgerichteter Austauschplattformen (Communities of Practice, CoP)
- Gleichstellung Geschlecht/Gender in Forschungs- und Lehrinhalten sowie Gleichstellungsaspekte in Strukturen, Prozessen und Policies:
  - Umsetzung der Empfehlungen der Hochschulkonferenz zur Verbreiterung der Genderkompetenz in hochschulischen Prozessen<sup>1</sup>
  - Umsetzung inklusiver und lebensphasenbezogener Leistungskonzepte, wo Leistungen in den Bereichen Lehre, Third Mission und Gremientätigkeit gleichermaßen anerkannt werden und reduzierte Beschäftigungstätigkeit berücksichtigt wird.
  - Frauenförderungs- und Gleichstellungspläne: Themenfelder, die im Rahmen dieser Instrumente mit Zielen und Maßnahmen adressiert werden.
  - Vereinbarkeit: Status Quo betreffend Strukturen (Organisationseinheit; Kinderbetreuungs-, Pflegebeauftragte; zur Verfügung gestellte Kinderbetreuungsplätze) und Maßnahmen (Karriereförderung – Unterstützung bei Karenz- und Auszeitphasen/Wiedereinstieg; Teleworking).

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> BMBWF, Verbreiterung von Genderkompetenz in hochschulischen Prozessen. Empfehlungen der Hochschulkonferenz, 2018: <a href="https://www.bmbwf.gv.at/Themen/HS-Uni/Gleichstellung-und-Diversit%C3%A4t/Aktuelles/Empfehlungen-der-Hochschulkonferenz-zur-Verbreiterung-von-Genderkompetenz-in-hochschulischen-Prozessen.html">https://www.bmbwf.gv.at/Themen/HS-Uni/Gleichstellung-und-Diversit%C3%A4t/Aktuelles/Empfehlungen-der-Hochschulkonferenz-zur-Verbreiterung-von-Genderkompetenz-in-hochschulischen-Prozessen.html</a> (29.11.22)

### Gleichstellung – ausgeglichene Geschlechterverhältnisse:

- Horizontale Geschlechtersegregation: nachhaltige Maßnahmen, die zu ausgewogeneren Geschlechterverhältnissen führen (insbesondere mehr Frauen in Technik und Informatik, mehr Männer in Primar- und Sozialpädagogik)
- Vertikale Geschlechtersegregation: Umsetzung der mit dem BMBWF in der Leistungsvereinbarung vereinbarten Ziele zur Erhöhung des Professorinnenanteils und des Frauenanteils bei Laufbahnstelleninhaber/innen

Profilunterstützende Kooperationen und strategische Partnerschaften in Lehre, Forschung und Entwicklung/Entwicklung und Erschließung der Künste:

In diesem Bereich sollen unter anderem strategische internationale Kooperationspartner (idealerweise 10-20), dargestellt nach Ländern, angeführt werden.

Wann wird die Berichtslegung im Leistungsbericht Wissensbilanz als "in wesentlichen Teilen unvollständig" gemäß § 13 Abs. 2 WBV 2016 erachtet?

Bei den seit 2010 vorgelegten Wissensbilanzen stellte sich heraus, dass die Berichtslegung der Universitäten im narrativen Teil oft unvollständig war.

Mit der WBV-Novelle in BGBI. II 253/2013 wurde der § 11 um Absatz 2 ergänzt, der das Ziel hatte sicherzustellen, dass dem Aufsichtsorgan Universitätsrat, dem BMBWF und der Öffentlichkeit eine **vollständige** Information über die relevanten Aktivitäten der Universitäten zur Verfügung steht.

In der WBV 2016 wird nunmehr die Vollständigkeit des Leistungsberichts und des Berichts über die Umsetzung der Ziele und Vorhaben der Leistungsvereinbarung (Leistungsvereinbarungs-Monitoring) in § 13 (2) behandelt.

Die Vollständigkeit, auf die § 13 Abs. 2 WBV 2016 diesbezüglich abstellt, bezieht sich auf die verordnungsgemäß festgelegten und in § 4 Abs. 2 Ziffer 1 bis 10 WBV 2016 genannten Bereiche als Mindestinhalt der Berichtslegung.

Dabei ist zu beachten, dass auch alle Bereiche aufgenommen werden, samt der zu den einzelnen Bereichen laut Z 1 bis 10 genannten Themen. Fehlt ein solcher Bereich bzw. ein relevantes Thema, stellt dies eine wesentliche Unvollständigkeit dar.

In den Jahren, in denen keine vollständige Berichtslegung vorgesehen ist, bezieht sich die Vollständigkeitsprüfung auf die Kurzfassung gemäß § 4 (2) Z 1.

### Interpretationen der Kennzahlen

Eines der wesentlichen Instrumente zur Nachvollziehbarkeit der übermittelten Wissensbilanz-Kennzahlen sind deren Interpretationen. Diese sollen dem Leser ermöglichen, Veränderungen und Zahlenbrüche leichter nachzuvollziehen. Aus diesem Grund sollten die Interpretationen auf dementsprechende Änderungen eingehen und diese erläutern. Dies muss nicht zwangsläufig in großem Umfang passieren, solange die wesentlichen Umstände erfasst werden.

Die Interpretationen sollten sich nicht darauf beschränken, dass lediglich die Veränderungen des Zahlenwerks angeführt werden (z.B. Die Kennzahl ist im Vergleich zum Vorjahr gestiegen/gesunken), da dies ohnehin aus den Zahlen ersichtlich ist. Vielmehr sollte der Umstand, der zu den neuen Zahlen geführt hat, erklärt werden, indem vor allem mögliche (systemische oder inhaltliche) Gründe angeführt werden, die Ursache der Veränderung sein könnten. Da eine Festmachung konkreter Umstände teils schwierig ist, sollten in derartigen Fällen entsprechende Einschätzungen festgehalten werden, sofern dies seriös möglich ist.

Eingedenk der Publizitätswirksamkeit der Wissensbilanz, kann es, vor allem für nicht-fachkundige Leserinnen und Leser auch hilfreich sein, wenn die Interpretationen einer gewissen Struktur folgen. Diese könnte beispielsweise zusätzlich zur Erklärung der Entwicklung im Berichtsjahr auch eine kurze Beschreibung der Situation/Ausgangslage an der jeweiligen Universität sowie Veränderungen bzw. Trends beinhalten. Es wird daher angeregt, die Interpretation dementsprechend zu gliedern, um zu einem besseren Grundverständnis beizutragen.

Folgende Fragestellungen könnten beispielsweise bei der Aufbereitung der Interpretation einfließen:

### Originäre Kennzahlen:

- Welche Abgrenzungsproblematiken bei der Zuordnung zu Kategorien der verschiedenen Schichtungsmerkmale ergaben sich beim Erstellen der Kennzahl? Hier insbesondere Abgrenzungen, die von den Vorgaben im Arbeitsbehelf abweichen (aber von der Verordnung selbst abgedeckt wären) müssten hier erläutert werden. Hinweise wären aber auch erforderlich, falls sich die Abgrenzungsmethodik im Zeitvergleich verändert hat.
- Unter welchen Voraussetzungen und mit welchen Einschränkungen eignet sich diese Kennzahl für eine Darstellung im Zeitverlauf? Welche Jahre lassen sich miteinander vergleichen und welche keinesfalls?
  - Welche Faktoren von außen hatten Einfluss auf die Daten? Haben sich daraus Brüche oder ähnliches ergeben?

Originäre Kennzahlen, die nach Wissenschaftszweigen geschichtet sind:

- Wer ist für die Zuordnung von Wissenschaftszweigen verantwortlich? Welche Methodik wird angewendet (z.B. Zuordnung zentral, Zuordnung durch einzelne Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler selbst, Zuordnung über wissenschaftliche Ausrichtung der Abteilung)?
- In gewisser Weise spielen das Umfeld der Erfassung und die kulturellen Einflüsse der jeweiligen Disziplin eine große Rolle. So sind z.B. bei den Kennzahlen 3.B.1 und 3.B.2 für manche Wissenschaftszweige verschiedene Publikations- bzw. Vortragsarten relevanter als andere. Das erschwert zum einen den Vergleich zwischen den Universitäten mit unterschiedlichen Ausrichtungen, verändert aber auch die Bereitschaft Daten überhaupt einzutragen.

Wie unterscheiden sich daher - vor allem bei dezentral erfassten Kennzahlen/Schichtungsmerkmalen - die Erfassungskulturen verschiedener Abteilungen/Institute/Fakultäten?

Soweit bei einzelnen Kennzahlen spezielle Hinweise für die Interpretation erforderlich sind, wird bei den jeweiligen Erläuterungen zu den Kennzahlen gesondert darauf hingewiesen.

Anmerkungen zur Erstellung des Leistungsvereinbarungs-Monitorings (Abschnitt III der Wissensbilanz, Bericht über die Umsetzung der Ziele und Vorhaben der Leistungsvereinbarung)

Bei den vorgelegten Wissensbilanzen hatte sich nach der Eingliederung des ehemaligen "Leistungsberichts" mit der WBV 2010 herausgestellt, dass die Berichtslegung der Universitäten in Abschnitt III - Bericht über die Umsetzung der Vorhaben und Ziele der Leistungsvereinbarung - oft unvollständig war (beispielsweise Vorhaben mit fehlendem Ampelstatus; fehlende Erläuterungen zum Ampelstatus; Fehlen ganzer LV-Vorhaben in der jährlichen Berichtslegung zur Umsetzung der LV).

Die Vollständigkeit, auf die nunmehr § 13 Abs. 2 WBV 2016 abstellt, bezieht sich auf § 13 Abs. 6 UG und auf die näher festgelegten Inhalte im Rahmen der Berichtspflicht der Universitäten gemäß § 7 WBV 2016 und gemäß Anlage 3. Das Ziel ist hier sicherzustellen, dass dem Aufsichtsorgan Universitätsrat, dem BMBWF und der Öffentlichkeit vollständige Informationen über die Umsetzung der Leistungsvereinbarung zur Verfügung stehen.

§ 7 WBV 2016 führt explizit an, dass die Darstellung der Vorhaben den **Ampelstatus** für das jeweilige Berichtsjahr zu umfassen hat. Die Bedeutung der drei Ampelphasen ist in Anlage 3 erläutert.

### Ampelstatus laut WBV Anlage 3:

|  | Grün: Das Vorhaben wird (bei Berichtlegung über das 3. Jahr der LV-Peri-       |
|--|--|
|  | ode: wurde) in der Leistungsvereinbarungsperiode inhaltlich und zeitlich       |
|  | in der geplanten Form umgesetzt.   |
|  | Gelb: Das Vorhaben wird (bei Berichtlegung über das 3. Jahr der LV-Peri-       |
|  | ode: wurde) innerhalb der Leistungsvereinbarungsperiode, aber mit in-          |
|  | haltlichen Änderungen <sup>2</sup> und/oder zeitlicher Verzögerung, umgesetzt. |
|  | Rot: Das Vorhaben wird (bei Berichtlegung über das 3. Jahr der LV-Peri-        |
|  | ode: wurde) NICHT innerhalb der Geltungsdauer der Leistungsvereinba-           |
|  | rung umgesetzt.  |

Die detaillierte Form der Berichtslegung und die (Mindest-)Inhalte der Berichtslegung über die Umsetzung der Leistungsvereinbarung in der Wissensbilanz sind in **Anlage 3 WBV 2016** geregelt.

12

Wie schon bisher sind neben inhaltlichen Abstrichen auch inhaltliche Veränderungen mit einem gelben Ampelstatus zu bewerten. Damit soll sichergestellt werden, dass Vorhaben, die von der vertraglichen Vereinbarung abweichen (Anderserfüllung; eine Mehrerfüllung verhindert die Vergabe einer grünen Ampel nicht), auch sichtbar sind. Eine gelbe Ampel lässt jedenfalls nicht automatisch einen Rückschluss auf die Qualität der Änderung zu.

### Berichtslegung über Vorhaben:

Zur Sicherstellung von Transparenz und Nachvollziehbarkeit hat die Berichtslegung in der Struktur und Abfolge der Vorhaben in der Leistungsvereinbarung zu erfolgen und **alle** Vorhaben der LV zu umfassen.

Schema und Mindestinhalte der Berichtslegung gehen aus der nachstehenden Übersicht "Berichtslegung Vorhaben" gemäß Anlage 3 hervor. Damit sollen die notwendigen Informationen über den Umsetzungsstand eines Vorhabens gewährleistet werden. Neben dem Ampelstatus selbst ist eine verpflichtende Erläuterung zum Ampelstatus vorgesehen, aus welcher hervorgehen muss, was (bereits) durchgeführt wurde und wieweit das Vorhaben inhaltlich und zeitlich planmäßig umgesetzt ist (bzw. wurde) – vgl. Übersicht Punkt (1). Bei einer roten Ampel ist jedenfalls der Grund für die Nichtumsetzung anzuführen sowie die Relevanz für die nächste LV-Periode – vgl. Übersicht Punkt (3).

Übersicht Berichtslegung Vorhaben:

| Vorhaben 1 |                                    | laut Leistungsvereinba-<br>rung   | laut Leistungsvereinbarung          | jahr                                       |
|------------|------------------------------------|-----------------------------------|-------------------------------------|--|
| Nr.        | Vorhaben<br>(Kurzbezeich-<br>nung) | Kurzbeschreibung des<br>Vorhabens | Geplante Umsetzung bis Meilensteine | Ampel-<br>status für<br>das Be-<br>richts- |

#### Erläuterung zum Ampelstatus:

- 1) Was wurde (bereits) durchgeführt? Inwieweit ist (bei Berichtlegung über das 3. Jahr der LV-Periode: wurde) das Vorhaben inhaltlich und zeitlich plangemäß umgesetzt?
- 2) bei Berichtlegung über das 2. Jahr der LV-Periode: Prognose bezüglich Erreichung der geplanten Leistungsergebnisse zum Ende der LV-Periode
- 3) Bei roter Ampel: Grund für Nichtumsetzung innerhalb der Leistungsvereinbarungsperiode; ist das Vorhaben für die nächste Leistungsvereinbarungsperiode von Relevanz?

| Vorhaben 2 |  | laut Leistungsvereinba-<br>rung | laut Leistungsvereinbarung | • |
|------------|--|---------------------------------|----------------------------|---|
|------------|--|---------------------------------|----------------------------|---|

#### Erläuterung zum Ampelstatus:

- 1) Was wurde (bereits) durchgeführt? Inwieweit ist (bei Berichtlegung über das 3. Jahr der LV-Periode: wurde) das Vorhaben inhaltlich und zeitlich plangemäß umgesetzt?
- 2) bei Berichtlegung über das 2. Jahr der LV-Periode: Prognose bezüglich Erreichung der geplanten Leistungsergebnisse zum Ende der LV-Periode
- 3) Bei roter Ampel: Grund für Nichtumsetzung innerhalb der Leistungsvereinbarungsperiode; ist das Vorhaben für die nächste Leistungsvereinbarungsperiode von Relevanz?

Ouelle: WBV 2016

### Berichtslegung über Ziele:

Zur Sicherstellung von Transparenz und Nachvollziehbarkeit hat die Berichtslegung in der Struktur und Abfolge der Ziele in der Leistungsvereinbarung zu erfolgen und **alle** Ziele der LV zu umfassen.

Für die jährliche Berichtslegung über die einzelnen Ziele der Leistungsvereinbarung sieht Anlage 3 neben der Angabe von Messgröße, Basiswert und sämtlichen vereinbarten Zielwerten laut LV die Angabe der IST-Werte sowie der positiven oder negativen Abweichung ZIEL/IST im Berichtsjahr (in Absolutzahlen und in %) vor. Diese Abweichung ist, insbesondere wenn sie negativ ist, zu erläutern.

### Übersicht Berichtslegung Ziele:

| Nr.  | Ziel<br>(Kurz-<br>bezeich-<br>nung) | Mess-<br>größe | Ist-<br>Wert<br>Basis-<br>jahr | Zielwert<br>Jahr 1<br>der<br>LV-Pe-<br>riode | Ist-Wert Jahr 1 der LV-Pe- riode | Zielwert<br>Jahr 2<br>der<br>LV-Pe-<br>riode | Ist-Wert Jahr 2 der LV-Pe- riode | Zielwert<br>Jahr 3<br>der<br>LV-Pe-<br>riode | Ist-Wert Jahr 3 der LV-Pe- riode | Abweichung Ist-Wert zu Zielwert des Berichtsjahrs absolut und in % |
|--|-------------------------------------|----------------|--------------------------------|--|----------------------------------|--|----------------------------------|--|----------------------------------|--|
| Ziel 1   |                                     |                |                                |  |                                  |  |                                  |  |                                  |  |
| 1) Erläuterung der Abweichung im Berichtsjahr<br>2) bei Berichtlegung über das 2. Jahr der LV-Periode: Prognose bezüglich Erreichung der geplanten Leistungsergebnisse zum Ende der LV-Periode |                                     |                |                                |  |                                  |  |                                  |  |                                  |  |

<sup>1)</sup> Erläuterung der Abweichung im Berichtsjahr

Quelle: WBV 2016

Ziel 2

Der Bericht über die Umsetzung des zweiten LV-Jahres hat sowohl bei den einzelnen Vorhaben als auch bei den einzelnen Zielen zusätzlich eine Prognose über die zu erwartenden Leistungsergebnisse zum Ende der LV-Periode zu enthalten (vgl. § 13 Abs. 6 UG und § 7 WBV 2016).

Wesentlich sind folgende Teile der Berichtslegung:

### • Ampelstatus bei einem Vorhaben

Der Ampelstatus ist die formale Qualifikation und zentrale Aussage der Universität zur laufenden oder erfolgten Umsetzung eines Vorhabens der Leistungsvereinbarung und macht damit dem Universitätsrat, dem BMBWF und der Öffentlichkeit transparent, ob die Universität das Vorhaben wie geplant umsetzt (bzw. umgesetzt hat), ob es eine zeitliche Verzögerung bei der Umsetzung gibt, ob die Universität das Vorhaben mit inhaltlichen Änderungen oder Abstrichen umsetzen wird (bzw. umgesetzt hat) oder ob sie das Vorhaben nicht umsetzen wird (bzw. nicht umgesetzt hat). Dem Ampelstatus kommt somit zentrale Bedeutung für das Controlling der Leistungsvereinbarung zu.

<sup>2)</sup> bei Berichtlegung über das 2. Jahr der LV-Periode: Prognose bezüglich Erreichung der geplanten Leistungsergebnisse zum Ende der LV-Periode

### • Erläuterung zum Ampelstatus eines Vorhabens

Die Erläuterung ist wesentlich in zweierlei Hinsicht: Erstens ist aus der Erläuterung nachvollziehbar, ob der vergebene Ampelstatus angebracht ist. Zweitens gibt die Erläuterung die notwendige Hintergrundinformation für eine weiterführende, qualitative Einschätzung der Umsetzung des Vorhabens und eines damit verbundenen möglichen Handlungsbedarfs. Daher hat die Erläuterung bei einem Vorhaben - je nach Ampelstatus - jedenfalls Aussagen zu den Punkten (1) bzw. (3) gemäß Übersicht in Anlage 3 zu enthalten.

#### • **IST-Wert** bei einem Ziel

Die Angabe eines IST-Wertes ist unabdingbar, damit die Zielerreichung des vereinbarten Zieles beurteilt werden kann.

Vollständigkeit der Vorhaben oder Ziele, die die geltenden LV beinhaltet, in der Berichtslegung

Es ist wesentlich, dass die Berichtslegung über die Umsetzung der Leistungsvereinbarung **alle** Vorhaben und Ziele der abgeschlossenen Leistungsvereinbarung umfasst, denn nur so ist eine vollständige Information von Universitätsrat, BMBWF und Öffentlichkeit gewährleistet.

 Berichtslegung über das zweite LV-Jahr: Prognose über die zu erwartenden Leistungsergebnisse zum Ende der LV-Periode

§ 13 Abs. 6 UG und § 7 WBV 2016 sehen nach dem 2. Jahr der LV-Periode eine Prognose über die zu erwartenden Leistungsergebnisse vor. Diese Prognose ist eine wesentliche Information im Zusammenhang mit der Vorbereitung der nächsten Leistungsvereinbarung, die im Verlauf des Vorlagejahres der betreffenden Wissensbilanz stattfindet, weil die Relevanz der Leistungserbringung bzw. der Leistungsergebnisse für die nächste Leistungsvereinbarung beurteilt werden muss.

### Plattform "Digitale Wissensbilanz"

Für die Lieferung der digitalen Wissensbilanz ist seit Februar 2020 die Plattform "Digitalisierung der Wissensbilanz (DigiWibi)" mit dem Ziel eine automationsunterstützte Übermittlung des Leistungsberichts und des Leistungsvereinbarungs-Monitorings an das BMBWF zu verwenden.

Das Projekt umfasste die Entwicklung einer maßgeschneiderten Applikation zur digitalen Erstellung, Übermittlung und Bearbeitung der Wissensbilanzen, vorerst beschränkt auf Teil I

und III. Eine Integration des Teil II "Kennzahlen" ist in Vorbereitung. Eine Anleitung zur Verwendung wird den Universitäten unter dem Menüpunkt "FAQ" auf der Startseite der Applikation separat zur Verfügung gestellt.

### Anmerkungen zu den Kennzahlen

### **Unterschiede Berichtsstruktur/Datenstruktur**

Einzelne Kennzahlen haben in der Definition der WBV 2016 eine Berichtsstruktur, die von der Datenstruktur abweicht. Darüber hinaus kann es bei einigen Kennzahlen zu Unterschieden zwischen der Berichts- und der Datenstruktur kommen, um eine bessere Darstellung der Kennzahl in einem Printmedium zu gewährleisten. Die Version der Kennzahl, die in der Printversion der Wissensbilanz veröffentlicht wird, soll daher auf die Vorgaben der Berichtsstruktur bei der jeweiligen Kennzahl zurückgegriffen werden. Für die Lieferung der Kennzahlen über die Gehnittstelle sind die Anforderungen des **Anhang I** zu beachten.

### Interpretation der Datenbedarfskennzahlen

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Interpretation im Sinne des § 5 Abs. 12 WBV 2016 für die DB-Kennzahlen sinnvoll ist, insbesondere auch für das spezielle Datenbedarfskennzahlenset der Medizinischen Universitäten, um eine nachvollziehbare Auswertung der Kennzahlen zu ermöglichen.

### Nachträgliche Neulieferung von Kennzahlen/optionalen Kennzahlen

Eine Neulieferung von Kennzahlen/optionalen Kennzahlen nach Abschluss des Datenclearings kann nach Abstimmung mit dem BMBWF aus wichtigen Gründen vorgenommen werden, jedoch prinzipiell begrenzt auf die letzten drei Berichtsjahre.

Beispiele hierfür wären Korrektur von Fehlern in der Datenerhebung oder eine fehlerhafte Zuordnung von Daten innerhalb der Wissenschafts- und Kunstzweige.

Bei Kennzahlen, die zur Berechnung der Mittel gemäß der Universitätsfinanzierungsverordnung herangezogen werden, ist eine Abänderung der Kennzahlen nach Genehmigung der Wissensbilanz durch den Universitätsrat nicht mehr möglich, um den Verteilungsschlüssel und dessen Nachvollziehbarkeit nicht nachträglich zu verändern.

### Drittes Geschlecht im Kontext von statistisch genutzten Administrativdaten

Da sich die WBV 2016 bislang ausschließlich auf binäre Geschlechterkategorien bezieht, orientieren sich die Angaben im vorliegenden Arbeitsbehelf, bis zu einer allfälligen Adaption der WBV, an den entsprechenden Empfehlungen in den "Richtlinien für die Statistikproduktion bei Statistik Austria":

- a. Die von den Verwaltungsdateneigentümern beim Merkmal Geschlecht ggf. übermittelten Ausprägungen müssen grundsätzlich übernommen und in dieser Form verspeichert werden. (dies ist seit dem 1. Jänner 2020 für die gemäß UHSBV erhobenen Daten verpflichtend vorgesehen.)
- b. Grundsätzlich müssen in allen veröffentlichten Tabellen und Daten einer Statistik die möglichen Ausprägungen durch Imputation den binären Ausprägungen männlich oder weiblich zugeordnet werden.
  - Imputationsregeln: Um zu gewährleisten, dass auf Einzeldatenebene über Datenkörper hinweg die Imputation zu konsistenten Ergebnissen führt, braucht es eine "deterministische" Vorgabe, nämlich: Personen mit geradem Geburtstag werden immer zu männlich, mit ungeradem Geburtstag immer zu weiblich. Ist der Geburtstag unbekannt, so kann diese Regel ggf. auf den Geburtsmonat angewendet werden. Sind beide Informationen nicht bekannt, so kann eine beliebige, sachgerechte Form der Imputation gewählt werden.
- c. Bei der Veröffentlichung statistischer Ergebnisse aus diesen Daten kann zusätzlich zu den üblicherweise veröffentlichten Tabellen das Merkmal "Geschlecht" mit allen Ausprägungen als (in der Regel eindimensionale) Verteilung für die entsprechende Grundgesamtheit der Statistik in einer eigenen Tabelle ausgewiesen werden.

Soweit gewünscht, kann in der Interpretation über die Ausprägungen männlich oder weiblich hinaus auf weitere Personengruppen eingegangen werden, wobei jedenfalls auf die datenschutzrechtlichen Grundsätze Bedacht zu nehmen ist. Insbesondere sollte auf diese Gruppe dann nicht Bezug genommen werden, wenn selbiger weniger als sechs Personen (Kopfzahl) angehören.

### **Optionale Kennzahlen im Datawarehouse Hochschulbereich**

Mit der Novelle der Wissensbilanz-Verordnung in BGBI. II Nr. 253/2013 wurde erstmals die Möglichkeit geschaffen, optionale Kennzahlen auf Wunsch der Universität auch im Datawarehouse Hochschulbereich darzustellen. Dadurch soll den Universitäten die Darstellung spezieller Aspekte ihrer Organisation bzw. Kooperationen/Projekte mit anderen Universitäten im Zusammenhang mit dem diesbezüglichen intellektuellen Kapital ermöglicht werden.

Entsprechende Vorschläge der Universitäten, die bis zum 30. Juni des jeweiligen Berichtsjahres einlangen, werden anhand der Erfordernisse des § 8 Abs. 2 bis 5 WBV 2016 im BMBWF geprüft. Der diesbezügliche Ablauf gestaltet sich wie folgt:

| bis 30. Juni  | Übermittlung eines Vorschlags für die Aufnahme einer optionalen Kennzahl an die E-Mail Adresse wissep@bmbwf.gv.at. Dieser hat jedenfalls die Kriterien des § 8 Abs. 3 bis 5 WBV 2016 zu berücksichtigen und ist von der Rektorin/dem Rektor zu unterschreiben. Gleichzeitig ist eine Ansprechperson bekannt zu geben (soweit diese von der üblichen WB-Ansprechperson abweicht). Soweit es sich bei dem Vorschlag um eine optionale Kennzahl handelt, die eine Kooperation mehrerer Universitä- |
|---|---|
|   | ten darstellt, ist diese auch von sämtlichen Rektorinnen und Rektoren zu unterfertigen.   |
| ab 1. Juli  | Prüfung der eingelangten Vorschläge im BMBWF. Bei Rückfragen erfolgt eine direkte Kontaktaufnahme mit der Ansprechperson.   |
| bis spätestens<br>30. September                       | Bekanntgabe des BMBWF an das Rektorat, ob die Zustimmung für die Aufnahme in das Datawarehouse Hochschulbereich erteilt wird. Im Falle der Zustimmung wird auch die Bezeichnung der Kennzahl, die in der WB-Applikation bzw. im Datawarehouse Hochschulbereich Verwendung findet, mitgeteilt.   |
| bis spätestens<br>15. März<br>des folgenden<br>Jahres | Lieferung der optionalen Kennzahlen gleichzeitig mit den regulären Wissensbilanz-Kennzahlen   |

Optionale Kennzahlen, die im Datawarehouse Hochschulbereich abgebildet werden, sind zumindest für die Dauer von drei Berichtsjahren von den Universitäten zur Verfügung zu stellen.

### Terminübersicht

| ab spätestens 15. Jänner             | Freigabe der Plattform "Digitale Wissensbilanz" zur Befüllung von Teil I<br>und III der Wissensbilanz  |
|--------------------------------------|--|
| bis 1. Februar                       | Bereitstellung des Datenmaterials für die nicht-originären Kennzahlen der Wissensbilanz durch das BMBWF  |
| ab 8. März                           | Die Lieferung der Kennzahlen und der Interpretationen über die Datenschnittstelle ist ab diesem Zeitpunkt möglich.   |
| bis spätestens 15. März              | spätestmöglicher Zeitpunkt für die Lieferung der Kennzahlen, deren Interpretationen sowie der Datenbedarfskennzahlen - über die Datenschnittstelle   |
| bis spätestens 15. April             | spätestmöglicher Zeitpunkt für die Lieferung der Kennzahlen 1.C.1,<br>1.C.2, sowie der Datenbedarfskennzahlen 1.2 und 1.3  |
| ab 16. März                          | Beginn des Datenclearings durch das BMBWF  |
| 16. März bis spätestens<br>28. April | Durchführung des Datenclearings gemäß § 9 WBV 2016. Hierbei werden die gelieferten Kennzahlen, deren Interpretationen sowie die Datenbedarfskennzahlen im BMBWF einer Plausibilitätsprüfung unterzogen. Soweit sich aus Sicht des BMBWF ein Adaptionsbedarf ergibt, werden die betroffenen Kennzahlen über die Schnittstelle an die Universität mitsamt einer Begründung zur Korrektur rückübermittelt. Die korrigierten Daten sind unverzüglich über die Datenschnittstelle zu liefern. |
| bis spätestens 28. April             | Abschluss des Datenclearings durch das BMBWF   |
| bis spätestens 30. April             | Vorlage der Wissensbilanz an den Universitätsrat durch das Rektorat  |
| bis spätestens 28. Mai               | Genehmigung der Wissensbilanz durch den Universitätsrat und Weiter- leitung an die Bundesministerin oder den Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung bzw. Weiterleitung der Wissensbilanz samt entsprechender Stellungnahme, soweit keine Genehmigung des Univer- sitätsrates erfolgt. Danach Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität.   |
| bis spätestens 1. Juni               | Lieferung des Leistungsberichts und des LV-Monitorings via der Digita-<br>len Wissensbilanzapplikation nach Genehmigung durch den Universi-<br>tätsrat   |
| bis spätestens 15. Juni              | Bereitstellung der Kennzahlen und Interpretationen der Wissensbilanz im Datawarehouse Hochschulbereich.  |
| bis spätestens 31. August            | Lieferung der Datenbedarfskennzahlen 1.4 und 1.5   |

### 1 Intellektuelles Vermögen

### 1.A Intellektuelles Vermögen – Humankapital

### 1.A.1

### **Definition:**

### 1.A.1 Personal

[pro Universität] (nach Geschlecht, Personalkategorie, Zählkategorie)

| Anzahl                  | Gesamtanzahl zum UHSBV-Stichtag 31. Dezember                          |
|-------------------------|---|
| Personal                | alle Dienst- oder Beschäftigungsverhältnisse gemäß Z 3.6 der Anlage 9 |
|                         | UHSBV   |
| Geschlecht <sup>3</sup> | - Frauen  |
|                         | - Männer  |
| Personal-               | - wissenschaftliches/künstlerisches Personal                          |
| kategorie               | - Professorinnen und Professoren                                      |
|                         | - Äquivalente   |
|                         | - Dozentinnen und Dozenten  |
|                         | - Assoziierte Professorinnen und Professoren (KV)                     |
|                         | - wissenschaftliche/künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter    |
|                         | - darunter Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren           |
|                         | (KV)  |
|                         | -darunter Universitätsassistentinnen und Universitäts-                |
|                         | assistenten auf Laufbahnstellen (§ 13b Abs. 3 UG)                     |
|                         | - darunter über F&E-Projekte drittfinanzierte Mitarbeiter-            |
|                         | innen und Mitarbeiter   |
|                         | - darunter Ärztinnen und Ärzte in Facharztausbildung                  |
|                         | - Allgemeines Personal  |
|                         | - darunter über F&E-Projekte drittfinanziertes allgemeines Personal   |
|                         | - darunter Ärztinnen und Ärzte mit ausschließlichen Aufgaben in       |
|                         | öffentlichen Krankenanstalten   |
|                         | - darunter Krankenpflege im Rahmen einer öffentlichen Krankenan-      |
|                         | stalt und Tierpflege in medizinischen Einrichtungen                   |
| Zählkategorie           | - Köpfe<br>- Vollzeitäquivalente/Jahresvollzeitäquivalente            |

Quelle: WBV 2016

-

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Siehe Anmerkungen zu den Kennzahlen, Drittes Geschlecht im Kontext von statistisch genutzten Administrativdaten, insbesondere letzter Absatz (S. 17).

### Berichtsstruktur:

### 1.A.1 Personal

|  |        | Köpfe  |        | Jahre  | svollzeitäqu | iivalente |
|--|--------|--------|--------|--------|--------------|-----------|
| Personalkategorie  | Frauen | Männer | Gesamt | Frauen | Männer       | Gesamt    |
| Wissenschaftliches und künstlerisches Personal gesamt <sup>1</sup>   |        |        |        |        |              |           |
| Professorinnen und Professoren <sup>2</sup>  |        |        |        |        |              |           |
| Äquivalente <sup>3</sup>   |        |        |        |        |              |           |
| darunter Dozentinnen und Dozenten <sup>4</sup>   |        |        |        |        |              |           |
| darunter Assoziierte Professorinnen und<br>Professoren <sup>5</sup>  |        |        |        |        |              |           |
| wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter <sup>6</sup>  |        |        |        |        |              |           |
| darunter Assistenzprofessorinnen und<br>Assistenzprofessoren <sup>7</sup>  |        |        |        |        |              |           |
| darunter Universitätsassistentinnen und<br>Universitätsassistenten auf Laufbahnstellen <sup>8</sup>                                    |        |        |        |        |              |           |
| darunter über F&E-Projekte drittfinanzierte<br>Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter <sup>9</sup>   |        |        |        |        |              |           |
| darunter Ärztinnen und Ärzte in<br>Facharztausbildung <sup>10</sup>  |        |        |        |        |              |           |
| Allgemeines Personal gesamt <sup>11</sup>  |        |        |        |        |              |           |
| darunter über F&E-Projekte drittfinanziertes allgemeines Personal <sup>12</sup>  |        |        |        |        |              |           |
| darunter Ärztinnen Ärzte mit ausschließlichen Aufga-<br>ben in öffentlichen Krankenanstalten <sup>13</sup>                             |        |        |        |        |              |           |
| darunter Krankenpflege im Rahmen einer öffentlichen<br>Krankenanstalt und Tierpflege in medizinischen Ein-<br>richtungen <sup>14</sup> |        |        |        |        |              |           |
| Insgesamt <sup>15</sup>  |        |        |        |        |              |           |

Ohne Karenzierungen. Personen mit mehreren Beschäftigungsverhältnissen sind nur einmal gezählt.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>Verwendungen 11, 12, 14, 16, 17, 18, 21, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 30, 81 bis 88 gemäß Z 3.6 der Anlage 9 UHSBV

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup>Verwendungen 11, 12, 81 und 85 bis 87 gemäß Z 3.6 der Anlage 9 UHSBV

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup>Verwendungen 14 und 82 gemäß Z 3.6 der Anlage 9 UHSBV

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup>Verwendung 14 gemäß Z 3.6 der Anlage 9 UHSBV

⁵Verwendung 82 gemäß Z 3.6 der Anlage 9 UHSBV

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup>Verwendungen 16, 17, 18, 21, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 30, 83, 84 und 88 gemäß Z 3.6 der Anlage 9 UHSBV

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup>Verwendungen 83 und 88 gemäß Z 3.6 der Anlage 9 UHSBV

<sup>&</sup>lt;sup>8</sup>Verwendung 28 gemäß Z 3.6 der Anlage 9 UHSBV

<sup>9</sup>Verwendungen 24 und 25 gemäß Z 3.6 der Anlage 9 UHSBV

<sup>&</sup>lt;sup>10</sup>Verwendung 23 gemäß Z 3.6 der Anlage 9 UHSBV

<sup>&</sup>lt;sup>11</sup>Verwendungen 40 bis 70 gemäß Z 3.6 der Anlage 9 UHSBV

<sup>&</sup>lt;sup>12</sup>Verwendung 64 gemäß Z 3.6 der Anlage 9 UHSBV

 $<sup>^{13}</sup>$ Verwendung 61 gemäß Z 3.6 der Anlage 9 UHSBV

<sup>&</sup>lt;sup>14</sup>Verwendung 62 gemäß Z 3.6 der Anlage 9 UHSBV

<sup>&</sup>lt;sup>15</sup>Alle Verwendungen gemäß Z 3.6 der Anlage 9 UHSBV

### Anmerkung:

Datenquelle: Vom BMBWF im unidata-Datenkatalog bereitgestellte Rohdaten "PERS" (vgl. § 23 UHSBV).

Die mit BGBl. II 233/2023 erfolgte Einführung der Verwendung 88 Assistenzprofessor/in (KV) (Karrierepfad gemäß § 99 Abs. 5 und 6 UG) wird für das Berichtsjahr 2023 (im Sinne einer Übergangslösung) in Form der überarbeiteten Berichtsstruktur umgesetzt.

Ab dem Berichtsjahr 2017 ist die Kennzahl nach den Zählkategorien Köpfe und Jahresvollzeitäquivalente darzustellen. Die Darstellung nach Vollzeitäquivalenten wird nicht mehr herangezogen.

Für die Ermittlung der Maßzahl "bereinigte Kopfzahl" werden Personen mit einem Beschäftigungsausmaß größer 0 zum Stichtag 31.12. (gemäß UHSBV) herangezogen. Personen mit mehreren Beschäftigungsverhältnissen in der Verwendungskategorie werden nur einmal gezählt; Personen mit mehreren Beschäftigungsverhältnissen in verschiedenen Verwendungskategorien werden in der Zeile "Insgesamt" nur einmal gezählt.

Grundlage für die Ermittlung der Jahresvollzeitäquivalente zum Stichtag 31.12. ist das Merkmal Jahresvollzeitäquivalente in den Daten gemäß Anlage 9 UHSBV.

Grundlage für die Zuordnung der einzelnen Verwendungskategorien ist der Arbeitsbehelf zur BidokVUni (Version 07) basierend auf der Bildungsdokumentationsverordnung Universitäten – BidokVUni im BGBl. II Nr. 30/2004 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 216/2019.

### Interpretation:

Die Interpretation sollte auf wesentliche Änderungen, soweit zielführend auch nach Schichtungsmerkmalen (Geschlecht, Personalkategorie, Zählkategorie), eingehen.

### **Definition:**

### 1.A.2 Anzahl der Berufungen an die Universität

[pro Universität, pro Wissenschafts-/Kunstzweig] (nach Geschlecht, Herkunftsuniversität/vorherige Dienstgeberin oder vorheriger Dienstgeber, Berufungsart)

| Anzahl                  | Gesamtanzahl innerhalb des Kalenderjahres (1. Jänner - 31. Dezember) |
|-------------------------|--|
| Berufung an die         | Besetzung (Dienstantritt) von Professuren gemäß §§ 98 und 99 UG      |
| Universität             |  |
| Geschlecht <sup>4</sup> | - Frauen   |
|                         | - Männer   |
| Herkunftsuniversität/   | - eigene Universität   |
| vorherige Dienstge-     | - andere Herkunftsuniversität/Dienstgeber national                   |
| berin oder vorheriger   | - Herkunftsuniversität/Dienstgeber Deutschland                       |
| Dienstgeber             | - Herkunftsuniversität/Dienstgeber übrige EU                         |
|                         | - Herkunftsuniversität/Dienstgeber Schweiz                           |
|                         | - Herkunftsuniversität/Dienstgeber übrige Drittstaaten               |
| Berufungsart            | - Berufung gemäß § 98 UG   |
|                         | - Berufung gemäß § 99 Abs. 1 UG                                      |
|                         | - Berufung gemäß § 99 Abs. 3 UG                                      |
|                         | - Berufung gemäß § 99 Abs. 4 UG                                      |
|                         | - Berufung gemäß § 99a UG  |

Quelle: WBV 2016

\_

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Siehe Anmerkungen zu den Kennzahlen, Drittes Geschlecht im Kontext von statistisch genutzten Administrativdaten, insbesondere letzter Absatz (S. 17).

### Berichtsstruktur:

### 1.A.2 Anzahl der Berufungen an die Universität

|         |                            |   |                              |   |   |                                     |   |                                     | Вє | erufung                             | sart |   |                               |   |   |       |   |   |   |   |
|---------|----------------------------|---|------------------------------|---|---|-------------------------------------|---|-------------------------------------|----|-------------------------------------|------|---|-------------------------------|---|---|-------|---|---|---|---|
|         |                            |   | Berufung<br>gemäß<br>§ 98 UG |   |   | Berufung<br>gemäß<br>§ 99 Abs. 1 UG |   | Berufung<br>gemäß<br>§ 99 Abs. 3 UG |    | Berufung<br>gemäß<br>§ 99 Abs. 4 UG |      |   | Berufung<br>gemäß<br>§ 99a UG |   |   | Gesar |   |   |   |   |
| Wissens | schafts-/Kunstzweig¹       |   | F                            | М | G | F                                   | М | G                                   | F  | М                                   | G    | F | М                             | G | F | М     | G | F | М | G |
| 1       | NATURWISSENSCHAFTEN        |   |                              |   |   |                                     |   |                                     |    |                                     |      |   |                               |   |   |       |   |   |   |   |
| 101     | Mathematik                 |   |                              |   |   |                                     |   |                                     |    |                                     |      |   |                               |   |   |       |   |   |   |   |
| 102     | Informatik                 |   |                              |   |   |                                     |   |                                     |    |                                     |      |   |                               |   |   |       |   |   |   |   |
|         | weitere Wissenschaftszweig | e gemäß Anlage 2  |                              |   |   |                                     |   |                                     |    |                                     |      |   |                               |   |   |       |   |   |   |   |
| 904     | Tanz                       |   |                              |   |   |                                     |   |                                     |    |                                     |      |   |                               |   |   |       |   |   |   |   |
| 905     | Pädagogik/Vermittlung      |   |                              |   |   |                                     |   |                                     |    |                                     |      |   |                               |   |   |       |   |   |   |   |
|         |                            | Herkunftsuniversität/<br>vorherige Dienstgeberin oder<br>vorheriger Dienstgeber |                              |   |   |                                     |   |                                     |    |                                     |      |   |                               |   |   |       |   |   |   |   |
|         |                            | eigene Universität  |                              |   |   |                                     |   |                                     |    |                                     |      |   |                               |   |   |       |   |   |   |   |
|         |                            | andere Herkunftsuniversität/<br>Dienstgeber national                            |                              | · | • |                                     |   |                                     |    |                                     |      |   | •                             |   | • |       |   |   | _ |   |
|         |                            | Herkunftsuniversität/Dienstgeber Deutschland                                    |                              |   |   |                                     |   |                                     |    |                                     |      |   |                               |   |   |       |   |   |   |   |
|         |                            | Herkunftsuniversität/Dienstgeber übrige EU                                      |                              |   |   |                                     |   | •                                   | •  | •                                   |      | • | •                             | • | • |       | • | • | • |   |
|         |                            | Herkunftsuniversität/Dienstgeber<br>Schweiz                                     |                              |   |   |                                     |   |                                     |    |                                     |      |   |                               |   |   |       |   |   |   |   |
|         |                            | Herkunftsuniversität/Dienstgeber übrige Drittstaaten                            |                              |   |   |                                     |   |                                     |    |                                     |      |   |                               |   |   |       |   |   |   |   |
|         |                            | Gesamt  |                              |   |   |                                     |   |                                     |    |                                     |      |   |                               |   |   |       |   |   |   |   |

¹auf Ebene 1 und 3 der Wissenschafts-/Kunstzweige gemäß Anlage 2 WBV 2016

### Beispiel:

An einer Universität waren im vergangenen Kalenderjahr insgesamt 5 Berufungen an die Universität in den Wissenschaftszweigen "Mathematik", "Informatik", "Physik", "Astronomie" zu verzeichnen. Ein Teil dieser Berufungen ist inhaltlich mehreren Wissenschaftszweigen zugeordnet. Die Darstellung des Sachverhaltes in der Kennzahl ergibt sich wie folgt:

| Dorson       | Geschlecht   | Wisse | Cumana |     |       |
|--------------|--------------|-------|--------|-----|-------|
| Person       | descrilectit | 101   | 102    | 103 | Summe |
| Person 1     | w            | 0,4   | 0,2    | 0,4 | 1,0   |
| Person 2     | w            | 0,3   |        | 0,7 | 1,0   |
| Person 3     | w            |       | 1,0    |     | 1,0   |
| Person 4     | w            |       | 0,5    | 0,5 | 1,0   |
| Person 5     | m            | 0,2   | 0,4    | 0,4 | 1,0   |
| Gesamt       |              | 0,9   | 2,1    | 2,0 | 5,0   |
| davon Frauen |              | 0,7   | 1,7    | 1,6 | 4,0   |
| davon Männer |              | 0,2   | 0,4    | 0,4 | 1,0   |

### Anmerkung:

Beim Schichtungsmerkmal "Herkunftsuniversität/vorherige Dienstgeberin oder vorheriger Dienstgeber" ist bei Unternehmen das tatsächliche Tätigkeitsland für die Kategorisierung heranzuziehen (etwaige Abweichungen vom Land des Firmensitzes sind dabei nicht zu berücksichtigen).

Es sind nur Berufungen anzuführen, die auf einer Ausschreibung gemäß §§ 98 oder 99 Abs. 1, 3 oder 4 UG beruhen oder die gemäß § 99a UG erfolgt sind.

Für die geografische Zuordnung zu Staatengruppen sind die Zugehörigkeiten zum Stichtag 31. Dezember des Wissensbilanzierungsjahres relevant (z.B. Wissensbilanz 2020: Staatengruppen zum 31. Dezember 2020).

In dieser Kennzahl ist gemäß WBV 2016 die "Anzahl der Berufungen" darzustellen, somit unabhängig vom Beschäftigungsausmaß: Eine Berufung sollte (über alle Wissenschaftszweige summiert) in die Kennzahl immer mit dem Wert 1 eingehen. Beispielsweise ist eine Berufung auf eine Professur im Beschäftigungsausmaß 50% in dieser Kennzahl im Normalfall nicht anders darzustellen als eine Berufung auf eine Professur im Beschäftigungsausmaß 100%.

### Spezialfall Teamberufung:

Wird im Kalenderjahr ein Team (Duo oder mehrere Personen) auf eine Professur berufen, so sind diese Personen jeweils im Verhältnis ihrer VZÄ zu erfassen und der Umstand ist in der Interpretation zu thematisieren. Ist also (in Fortführung des oben dargestellten Beispiels) an der Universität noch eine sechste Berufung eines Duos aus einer Frau und einem Mann auf eine Professur im

Gesamt-Beschäftigungsausmaß von 30 Wochenstunden zu verzeichnen und werden diese beiden Personen zu gleichen Teilen, somit jeweils für 15 Wochenstunden, beschäftigt, so sind diese Personen wie folgt darzustellen (jeweils 0,5 Berufungen):

| Damas    | Casablasht        | Wisse            | Surray a         |                  |                  |
|----------|-------------------|------------------|------------------|------------------|------------------|
| Person   | <u>Geschlecht</u> | <mark>101</mark> | <mark>102</mark> | <mark>103</mark> | <u>Summe</u>     |
| Person 6 | w                 | <mark>0,2</mark> | <mark>0,3</mark> |                  | <mark>0,5</mark> |
| Person 7 | m                 | <mark>0,3</mark> | 0,2              |                  | <mark>0,5</mark> |

### Definition:

### 1.A.3 Frauenquote in Kollegialorganen

[pro Universität] (nach Geschlecht, Monitoring-Kategorie, Zählkategorie)

| Stichtag, Zeitraum      | Stichtag 31. Dezember bzw. bei Kollegialorganen, die ihre Tätigkeit  |
|-------------------------|--|
|                         | vor dem 31. Dezember beendet haben, die Zusammensetzung zum letz-    |
|                         | ten Zeitpunkt des Tätigwerdens innerhalb des Kalenderjahres          |
| Frauenquoten            | Geschlechterrepräsentanz in ausgewählten Universitätsorganen mit be- |
|                         | sonderer Berücksichtigung der mindestens 50%-Frauenquote in Kolle-   |
|                         | gialorganen  |
| Geschlecht <sup>5</sup> | - Frauen   |
|                         | - Männer   |
| Monitoring-             | - Rektorat   |
| Kategorie               | - Rektorin oder Rektor   |
|                         | - Vizerektorinnen und Vizerektoren                                   |
|                         | - Universitätsrat  |
|                         | - Vorsitzende oder Vorsitzender                                      |
|                         | - sonstige Mitglieder  |
|                         | - Senat  |
|                         | - Vorsitzende oder Vorsitzender                                      |
|                         | - sonstige Mitglieder  |
|                         | - Habilitationskommissionen  |
|                         | - Berufungskommissionen  |
|                         | - Curricularkommissionen   |
|                         | - sonstige Kollegialorgane   |
| Zählkategorie           | - Kopfzahlen   |
|                         | - Anteile in %   |
|                         | - Frauenquoten-Erfüllungsgrad  |

Quelle: WBV 2016

\_

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Siehe Anmerkungen zu den Kennzahlen, Drittes Geschlecht im Kontext von statistisch genutzten Administrativdaten, insbesondere letzter Absatz (S. 17).

### Berichtsstruktur:

### 1.A.3 Frauenquote in Kollegialorganen

|                                  | Kopfzahlen Anteile in % <sup>1</sup> |        |        |        | Frauenquoten-Er | füllungsgrad <sup>2</sup>     |                  |
|----------------------------------|--------------------------------------|--------|--------|--------|-----------------|-------------------------------|------------------|
| Monitoring-Kategorie             | Frauen                               | Männer | Gesamt | Frauen | Männer          | Organe mit<br>erfüllter Quote | Organe<br>gesamt |
| Rektorat                         |                                      |        |        |        |                 |                               |                  |
| Rektorin oder Rektor             |                                      |        |        |        |                 |                               |                  |
| Vizerektorinnen und Vizerektoren |                                      |        |        |        |                 |                               |                  |
| Universitätsrat                  |                                      |        |        |        |                 |                               |                  |
| Vorsitzende oder Vorsitzender    |                                      |        |        |        |                 |                               |                  |
| sonstige Mitglieder              |                                      |        |        |        |                 |                               |                  |
| Senat                            |                                      |        |        |        |                 |                               |                  |
| Vorsitzende oder Vorsitzender    |                                      |        |        |        |                 |                               |                  |
| sonstige Mitglieder              |                                      |        |        |        |                 |                               |                  |
| Habilitationskommissionen        |                                      |        |        |        |                 |                               |                  |
| Berufungskommissionen            |                                      |        |        |        |                 |                               |                  |
| Curricularkommissionen           |                                      |        |        |        |                 |                               |                  |
| sonstige Kollegialorgane         |                                      |        |        |        |                 |                               |                  |

Ohne Karenzierungen.

### Beispiel:

An einer Universität waren im vergangenen Kalenderjahr drei vom Senat eingesetzte Habilitationskommissionen tätig. Die Kommissionen waren wie folgt zusammengesetzt:

| Habilitations-<br>kommission | Frauen | Männer | Frauenanteil nach<br>UG <sup>1</sup> | Quotenerfüllung<br>(Frauenanteil ≥ 50%) |
|------------------------------|--------|--------|--------------------------------------|---|
| А                            | 4      | 5      | 50,0%²                               | Ja                                      |
| В                            | 6      | 3      | 62,5% <sup>2</sup>                   | Ja                                      |
| С                            | 2      | 7      | 25 <b>,</b> 0%²                      | Nein                                    |

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>§ 20a Abs. 2 UG: Bei Kollegialorganen mit einer ungeraden Anzahl von Mitgliedern erfolgt die Berechnung, indem die Anzahl der Mitglieder rechnerisch um ein Mitglied zu reduzieren ist und der erforderliche Frauenanteil von dieser Anzahl zu bestimmen ist.

Die Darstellung des obigen Sachverhalts in der Kennzahl ergibt sich wie folgt:

|                           | Kopfzahlen |        |        | Antei  | le in % | Frauenquoten-Erfüllungsgrad <sup>1</sup>     |  |  |
|---------------------------|------------|--------|--------|--------|---------|--|--|--|
| Monitoring-Kategorie      | Frauen     | Männer | Gesamt | Frauen | Männer  | Organe mit erfüllter Quote/<br>Organe gesamt |  |  |
| Habilitationskommissionen | 12         | 15     | 27     | 44,4%  | 55,6%   | 2/3  |  |  |

Ohne Karenzierungen.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>Anteil der Kopfzahlen, nicht jener, der bei der Berechnung des Erfüllungsgrades herangezogen wird.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup>Beispiel: Ein Erfüllungsgrad von 2/4 bedeutet, dass 2 von insgesamt 4 eingerichteten Kommissionen/Organen eine Frauenquote von mindestens 50% aufweisen.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup>Habilitationskommissionen A, B und C weisen eine ungerade Mitgliederanzahl auf, es ist die Anzahl der Mitgliederrechnerisch auf 8 zu reduzieren (Anmerkung: Dieses weitere Mitglied des betreffenden Kollegialorgans kann sowohl eine Frau als auch ein Mann sein), daraus wird der Frauenanteil berechnet (A: 4w/8; B: 5w/8; C: 2w/8).

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>Beispiel: Ein Erfüllungsgrad von 2/4 bedeutet, dass 2 von insgesamt 4 eingerichteten Kollegialorganen eine Frauenquote von mindestens 50% aufweisen.

### Anmerkung:

Bei den Monitoring-Kategorien "Universitätsrat" und "Senat" ist die/der jeweilige Vorsitzende bei der Untergliederung "sonstige Mitglieder" nicht mehr zu zählen.

Ersatzmitglieder für Mitglieder in Kollegialorganen sind jedenfalls nicht zu erfassen, diese bleiben bei der Ermittlung der Frauenquoten daher außer Betracht.

Unter "sonstige Kollegialorgane" sind weitere vom Senat gemäß § 25 Abs. 7 UG eingesetzte Kollegialorgane, sowie auch der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen und die Ethikkommission, nicht jedoch die Schiedskommission gemäß § 43 UG oder Prüfungskommissionen zu verstehen. Auch hier sind Ersatzmitglieder nicht zu erfassen.

Für den Erfüllungsgrad der Frauenquote ist die Zusammensetzung des Organs zum jährlichen Stichtag der Erhebung entscheidend.

In der Praxis hat die Berechnungsmethode des Frauenanteils nach UG folgende Auswirkungen:

### Kollegialorgane mit ungerader Mitgliederanzahl

| Kollegialorgan | Frauen | Männer | Frauenanteil | Frauenanteil<br>nach UG¹ | Quotenerfüllung<br>(Frauenanteil ≥ 50%)² |
|----------------|--------|--------|--------------|--------------------------|--|
| А              | 1      | 2      | 33,3%        | 50,0%                    | Ja                                       |
| В              | 2      | 3      | 40,0%        | 50,0%                    | Ja                                       |
| С              | 4      | 5      | 44,4%        | 50,0%                    | Ja                                       |
| D              | 6      | 7      | 46,2%        | 50,0%                    | Ja                                       |

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>§ 20a Abs. 2 UG: Bei Kollegialorganen mit einer ungeraden Anzahl von Mitgliedern erfolgt die Berechnung, indem die Anzahl der Mitglieder rechnerisch um ein Mitglied zu reduzieren ist und der erforderliche Frauenanteil von dieser Anzahl zu bestimmen ist.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup>Mit UG-Novelle vom 13. Januar 2015 (BGBl. I Nr. 21/2015) eingeführt und für alle seit 2. März 2015 konstituierten Kollegialorgane umzusetzen.

### Interpretation:

Die Kennzahl kann beispielsweise dahingehend erläutert werden, inwieweit eine überproportionale Gremienarbeit von Frauen zum gegebenen Erfüllungsgrad geführt hat. Ebenso sollte auch über Anreize berichtet werden, die von der Universität gesetzt werden, um die Attraktivität der universitären Gremienarbeit für Frauen zu erhöhen (z.B. Anerkennung im Leistungsverzeichnis der betreffenden Person, um negative Folgen auf deren wissenschaftliche Laufbahn zu vermeiden).

Bei Nichterreichung der quotengerechten Besetzung von Kollegialorganen wird jedenfalls empfohlen die Gründe darzulegen (z.B. niedrige Anzahl von Frauen im in Frage kommenden Personenkreis auf Grund der wissenschaftlichen Ausrichtung einer Professur).

Ebenso anzuführen wären Maßnahmen, die geschlechtergerechte Auswahlverfahren unterstützen, insbesondere in Fällen, wenn nicht alle Kollegialorgane quotengerecht besetzt werden konnten (z.B. Trainingsmaßnahme zur Sensibilisierung auf geschlechtergerechte Auswahlprozesse für Kollegialorganmitglieder).

#### Zeitreihe:

Ein Vergleich der aktuellen Kennzahl mit den im vorangegangenen Berichtsjahr erhobenen Daten ist möglich.

### Definition:

### 1.A.4 Lohngefälle zwischen Frauen und Männern

(Lohngefälle in ausgewählten Verwendungen/Gender Pay Gap) [pro Universität]

(nach Geschlecht, Personalkategorie, Zählkategorie)

| Zeitraum                | Kalenderjahr (1. Jänner – 31. Dezember)  |
|-------------------------|--|
| Lohngefälle zwi-        | Unterschiede in den Gehältern zwischen Frauen und Männern auf Basis aller        |
| schen Frauen und        | im Kalenderjahr von der Universität geleisteten Lohn- bzw. Gehaltszahlungen      |
| Männern/ Gender         | an sämtliche Personen der ausgewählten Verwendungen; die Normierung der          |
| Pay Gap                 | Gehaltszahlungen erfolgt auf Grundlage der Bildung von Jahresvollzeit-äquiva-    |
|                         | lenten, die Darstellung der Unterschiede erfolgt in der Form "Frauenlöhne ent-   |
|                         | sprechen% der Männerlöhne"   |
| Ausgewählte             | sämtliche Personen in den Verwendungen 11, 12, 14, 28, 81 bis 83 und 85 bis      |
| Verwendungen            | 87 gemäß Z 3.6 der Anlage 9 UHSBV; falls im Kalenderjahr einer dieser Ver-       |
|                         | wendungskategorien bei einem oder beiden Geschlechtern weniger als 6 Perso-      |
|                         | nen (Kopfzahl) zuordenbar sind, ist aus Gründen des Datenschutzes für die je-    |
|                         | weilige Verwendungskategorie anstatt des Lohngefälles die Ausprägung "n.a."      |
|                         | anzuführen   |
| Geschlecht <sup>6</sup> | - Frauen   |
|                         | - Männer   |
| Personalkategorie       | - Universitätsprofessorin oder Universitätsprofessor (§ 98 UG, beamtet oder      |
|                         | vertragsbedienstet)  |
|                         | - Universitätsprofessorin oder Universitätsprofessor (§ 98 UG, KV)               |
|                         | - Universitätsprofessorin oder Universitätsprofessor, bis fünf Jahre befristet   |
|                         | (§ 99 Abs. 1 UG)   |
|                         | - Universitätsprofessorin oder Universitätsprofessor, bis sechs Jahre befristet  |
|                         | und unbefristet (§ 99 Abs. 3 UG)   |
|                         | - Universitätsprofessorin oder Universitätsprofessor (§ 99 Abs. 4 UG, via Uni-   |
|                         | versitätsdozentin oder Universitätsdozent bzw. via Assoziierte Professorin oder  |
|                         | Assoziiertem Professor)  |
|                         | - Assoziierte/r Professor/in (§ 99 Abs. 6 UG/§ 27 KV) – Personengruppe der       |
|                         | Universitätsprofessor/inn/en   |
|                         | - Universitätsdozentin oder Universitätsdozent                                   |
|                         | - Assoziierte Professorin oder Assoziierter Professor (KV)                       |
|                         | - Assistenzprofessorin oder Assistenzprofessor (KV)                              |
|                         | - Universitätsassistentin oder Universitätsassistent auf Laufbahnstellen (§ 13b  |
|                         | Abs. 3 UG)   |
|                         | - kollektivvertragliche Professorin oder kollektivvertraglicher Professor (§ 98, |
|                         | § 99 Abs. 1, § 99 Abs. 3, § 99 Abs. 4 UG)  |
| Zählkategorie           | - Kopfzahlen   |
|                         | - Lohngefälle  |

Quelle: WBV 2016

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> Siehe Anmerkungen zu den Kennzahlen, Drittes Geschlecht im Kontext von statistisch genutzten Administrativdaten, insbesondere letzter Absatz (S. 17).

### Berichtsstruktur:

## 1.A.4 Lohngefälle zwischen Frauen und Männern (Lohngefälle in ausgewählten Verwendungen/Gender Pay Gap)

| Personalkategorie  |        | Kopfzahlen | Gender Pay Gap<br>Frauenlöhne ent-<br>sprechen% der |             |
|--|--------|------------|---|-------------|
|  | Frauen | Männer     | Gesamt  | Männerlöhne |
| Universitätsprofessorin oder Universitätsprofessor                     |        |            |   |             |
| (§ 98 UG, beamtet oder vertragsbedienstet) <sup>1</sup>                |        |            |   |             |
| Universitätsprofessorin oder Universitätsprofessor                     |        |            |   |             |
| (§ 98 UG, KV) <sup>2</sup>   |        |            |   |             |
| Universitätsprofessorin oder Universitätsprofessor                     |        |            |   |             |
| (§ 99 Abs. 4 via Universitätsdozentin/Universitätsdozent oder          |        |            |   |             |
| Assoziierte Professorin/Assoziierter Professor) <sup>3</sup>           |        |            |   |             |
| Universitätsprofessorin oder Universitätsprofessor,                    |        |            |   |             |
| bis fünf Jahre befristet (§ 99 Abs. 1 UG) <sup>4</sup>                 |        |            |   |             |
| Universitätsprofessorin oder Universitätsprofessor,                    |        |            |   |             |
| bis sechs Jahre befristet (§ 99 Abs. 3 UG) <sup>5</sup>                |        |            |   |             |
| Universitätsdozentin oder Universitätsdozent <sup>6</sup>              |        |            |   |             |
| Assoziierte Professorin oder Assoziierter Professor (§ 99 Abs. 6 UG/   |        |            |   |             |
| § 27 KV) – Personengruppe der Universitätsprofessorinnen und           |        |            |   |             |
| Universitätsprofessoren <sup>7</sup>                                   |        |            |   |             |
| Assoziierte Professorin oder Assoziierter Professor (KV) <sup>8</sup>  |        |            |   |             |
| Assistenzprofessorin oder Assistenzprofessor (KV) <sup>9</sup>         |        |            |   |             |
| Universitätsassistentin oder Universitätsassistent auf                 |        |            |   |             |
| Laufbahnstellen (§ 13b Abs. 3 UG) <sup>10</sup>                        |        |            |   |             |
| kollektivvertragliche Professorin oder kollektivvertraglicher          |        |            |   |             |
| Professor (§ 98, § 99 Abs.1, § 99 Abs. 3, § 99 Abs.4 UG) <sup>11</sup> |        |            |   |             |

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>Verwendung 11 (beamtet oder vertragsbedienstet) gemäß Z 3.6 der Anlage 9 UHSBV

 $<sup>^{2}</sup>$ Verwendung 11 (KV) gemäß Z 3.6 der Anlage 9 UHSBV

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup>Verwendungen 85 und 86 gemäß Z 3.6 der Anlage 9 UHSBV

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup>Verwendung 12 gemäß Z 3.6 der Anlage 9 UHSBV

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup>Verwendung 81 gemäß Z 3.6 der Anlage 9 UHSBV

 $<sup>^6</sup>$ Verwendung 14 gemäß Z 3.6 der Anlage 9 UHSBV

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup>Verwendung 87 gemäß Z 3.6 der Anlage 9 UHSBV

<sup>&</sup>lt;sup>8</sup>Verwendung 82 gemäß Z 3.6 der Anlage 9 UHSBV

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup>Verwendung 83 einschl. 88 gemäß Z 3.6 der Anlage 9 UHSBV

<sup>&</sup>lt;sup>10</sup>Verwendung 28 gemäß Z 3.6 der Anlage 9 UHSBV

<sup>&</sup>lt;sup>11</sup>kollektivvertragliche Professorinnen und Professoren der Verwendungen 11, 12, 81, und 85 und 86 gemäß Z 3.6 der Anlage 9 UHSBV.

### Berechnungsweise:

# Schritt 1: Ermittlung der Kopfzahlen der einzubeziehenden Personen und des Beschäftigungsausmaßes in Vollzeitäquivalenten

Die Beschäftigten der Verwendungsgruppen werden in Kopfzahlen angegeben, d.h. unabhängig von ihrem tatsächlichen Beschäftigungsausmaß gezählt. Die Anzahl dieser Personen kann infolge der Ermittlung von Jahres-Vollzeitäquivalenten größer sein als die Anzahl zum Stichtag 31. Dezember.

Personen, die unterjährig die Verwendungsgruppe wechseln, beispielsweise von Verwendungsgruppe 12 in Verwendungsgruppe 11, sind in beiden Gruppen anzuführen und damit ggf. in die Zeile "kollektivvertragliche Professorin oder kollektivvertraglicher Professor (§ 98, § 99 Abs. 1, § 99 Abs. 3 UG)" mit jeder dieser Verwendungen einzubeziehen, in der Kopfzählung aber nur als ein Kopf auszuweisen.

Bei Teilkarenzierungen zwecks Ausübung einer Leitungsfunktion sind nur das Beschäftigungsausmaß in der Stammverwendung (11, 12, 14, 28, 81, 82, 83, 85, 86 oder 87) und mit dieser Verwendung zusammenhängende Amtszulagen einzubeziehen. Das Beschäftigungsausmaß wie Amtszulagen in einer nicht mit der Stammverwendung in Konnex stehenden Verwendung (Verwendung 50 "Universitätsmanagement" bei Ausübung eines Vizerektorats) sind nicht zu erfassen. Nur akademische Funktionärinnen und Funktionäre, die in ihrer Stammverwendung (11, 12, 14, 28, 81, 82, 83, 85, 86 oder 87) voll karenziert sind, sind aus der Ermittlung des Gender Pay Gap (GPG) auszuschließen.

Ist in einer Verwendung die Zahl der für die Ermittlung des Gender Pay Gap zu erfassenden Frauen und/oder Männer kleiner als 6, ist für diese Kategorie in das Berichtsformat (Spalte "Gender Pay Gap") "n.a." einzutragen. Die betreffenden Personen bleiben jedoch für die Ermittlung des Gesamt-Gender Pay Gap kollektivvertragliche Professorinnen/Professoren weiter in der Berechnung.

Unabhängig davon, ob der GPG auszuweisen ist, oder nicht, sind die Kopfzahlen der jeweiligen Zählkategorie jedenfalls darzustellen.

Die Ermittlung des Beschäftigungsausmaßes in Vollzeitäquivalenten soll zumindest auf Monatsbasis (ein gleichbleibender Stichtag pro Monat) erfolgen. Soweit möglich, soll aber eine Berechnung auf Tagesbasis bzw. zumindest auf Wochenbasis erfolgen. Für die Jahresvollzeitäquivalente wird die Beschäftigungsdauer (in Monaten/Wochen/Tagen) mit dem Beschäftigungsausmaß multipliziert und durch die Berichtsdauer (12/52/365) dividiert.

Ermittlung der Kopfzahlen und der Jahres-Vollzeitäquivalente<sup>1</sup>

Beispiel:

| Pers. | Geschl. | Verw   | Beschäfti-                  | Beschäfti-        | Jah        | res-VZÄ |          | Kopfzahl<br>für | Kopfzahl für GPG kol- |  |          |  |   |
|-------|---------|--------|-----------------------------|-------------------|------------|---------|----------|-----------------|-----------------------|--|----------|--|---|
|       |         | gruppe | gungs-<br>dauer<br>(Monate) | gungs-aus-<br>maß | Berechnung | Erge    | Ergebnis |                 | Ergebnis              |  | Ergebnis |  | lektivvertragliche/r<br>Professor/in<br>(§ 98, § 99 Abs.1,<br>§ 99 Abs. 3 UG) |
| 1     | m       | 11     | 12                          | 100%              | 12*1/12    |         | 1,000    | 1               | 1                     |  |          |  |   |
| 2     | w       | 11     | 12                          | 90%               | 12*0,9/12  |         | 0,900    | 1               | 1                     |  |          |  |   |
| 3     | m       | 12     | 7                           | 100%              | 7*1 /12    |         | 0,583    | 1               | 1                     |  |          |  |   |
| 4     | m       | 11     | 9                           | 100%              | 9*1/12     | 0,750   |          |                 |                       |  |          |  |   |
|       |         | 11     | 2                           | 50%               | 2*0,5/12   | 0,083   |          |                 |                       |  |          |  |   |
|       |         |        |                             |                   |            |         | 0,833    | 1               | 1                     |  |          |  |   |
| 5     | w       | 81     | 4                           | 50%               | 4*0,5/12   | 0,167   |          |                 |                       |  |          |  |   |
|       |         | 81     | 8                           | 75%               | 8*0,75/12  | 0,500   |          |                 |                       |  |          |  |   |
|       |         |        |                             |                   |            |         | 0,667    | 1               | 1                     |  |          |  |   |
| 6     | m       | 82     | 2                           | 100%              | 2*1/12     |         | 0,167    | 1               | 1                     |  |          |  |   |
|       |         | 12     | 10                          | 100%              | 10*1/12    |         | 0,833    | 1               |                       |  |          |  |   |
| 7     | w       | 83     | 8                           | 80%               | 8*0,8/12   |         | 0,533    | 1               |                       |  |          |  |   |
|       |         |        |                             |                   |            |         |          |                 | 1                     |  |          |  |   |
|       |         | 82     | 4                           | 80%               | 4*0,8/12   |         | 0,267    | 1               |                       |  |          |  |   |

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>Zur besseren Veranschaulichung der Berechnungsmethode wurde in diesem Beispiel die Monatsbasis gewählt.

Schritt 2: Ermittlung der Lohn-/Gehaltszahlungen, die dem betreffenden Dienst-/ Arbeitsverhältnis (Verwendungen 11, 12, 14, 28, 81, 82, 83, 85, 86, 87) im Berichtsjahr zuzuordnen sind.

### a) Sachliche Abgrenzung:

| Einzubezi                         | Einzubeziehen sind: |   |  |  |  |  |  |  |  |
|-----------------------------------|---------------------|---|--|--|--|--|--|--|--|
| _                                 | 1.                  | Der laufende Grundbezug samt Sonderzahlungen und laufenden Zulagen wie Forschungszulage oder Überstundenpauschale, jedoch ohne Dienst-  |  |  |  |  |  |  |  |
| de<br>unger                       |                     | geberbeiträge   |  |  |  |  |  |  |  |
| Laufende<br>Jahreszahlungen       | 2.                  | Amtszulagen, sofern die zugrundeliegende Funktion im Rahmen des Dienst-/ Arbeitsverhältnisses der Stammverwendung 11, 12, 14, 28, 81, 82, 83, 85, 86, 87 ausgeübt wird (mit Ausnahme von: Amtszulagen in Verbindung mit der Verwendung 50, wenn sie aufgrund der Ausübung eines Vizerektorats zustehen) |  |  |  |  |  |  |  |
|                                   | 3.                  | Entgelte für Lehr- und Prüfungstätigkeiten  |  |  |  |  |  |  |  |
| fende<br>lungen                   | 4.                  | Entgelte für Nebentätigkeiten   |  |  |  |  |  |  |  |
| Nicht laufende<br>Jahreszahlungen | 5.                  | Entgelte für angeordnete Überstunden und Journaldienste   |  |  |  |  |  |  |  |
| N E                               | 6.                  | Einmalzahlungen (mit Ausnahme von: Jubiläumsprämien, Bezugsvorschuss)   |  |  |  |  |  |  |  |

| Nicht einzubeziehen sind: |   |
|---------------------------|---|
| 1.                        | Reiseaufwendungen   |
| 2.                        | Auslagenersätze   |
| 3.                        | Fahrtkostenzuschüsse  |
| 4.                        | Kinderzulage und Sachbezüge   |
| 5.                        | Austrittszahlungen (Abfertigung, Urlaubsabfindung)                      |
| 6.                        | Zahlungen, die einem anderen Dienst-/Arbeitsverhältnis zuzuordnen sind. |
| 7.                        | Bezugsvorschüsse und Jubiläumsprämien                                   |

#### Spezialfall Altersteilzeit

Der AMS-Anteil des Gehalts des/der Beschäftigten ist untrennbar mit dessen/deren Dienst-/Arbeitsverhältnis verbunden und daher in die Berechnung einzubeziehen.

#### b) Zeitliche Abgrenzung:

Einzubeziehen sind Zahlungen, die bis spätestens 15. Februar des Folgejahres für das Berichtsjahr geleistet wurden (inklusive "13. Lohnabrechnungslauf").

#### Schritt 3: Berechnung von Vollzeitäquivalenzlöhnen

Ermittlung des fiktiven Jahreslohns für die Personen mit VZÄ kleiner 1,0 im Berichtsjahr (Teilzeitbeschäftigung, unterjähriger Diensteintritt oder Dienstaustritt, Wechsel zwischen Verwendungsgruppen): Die Summe der laufenden Jahreszahlungen (Schritt 2, Positionen a1 und a2) wird durch das in Schritt 1 ermittelte Beschäftigungsausmaß dividiert. Die Beträge der nicht laufenden Jahreszahlungen, Positionen a3 bis a7 aus Schritt 2, werden zum Ergebnis der Division addiert.

Wenn Personen über den gesamten Berichtszeitraum zu 100% beschäftigt sind, entspricht der Vollzeitäquivalenzlohn gleich der Summe aus laufenden und nicht laufenden Jahreszahlungen.

#### Schritt 4: Berechnung des Gender Pay Gap je Verwendungskategorie

a) Berechnung des Medianlohns für die jeweilige Verwendung: Zunächst ist die Summe der Köpfe (X) in der jeweiligen Verwendung zu berechnen. In einem weiteren Schritt ist die Rangreihe der jeweilig den Köpfen zugrundeliegenden Einkommen nach deren Höhe ("Jahreslohn bei 1,0 VZÄ") zu bilden. (Niedrigstes Einkommen = 1, Zweitniedrigstes Einkommen = 2, etc.)

Auf dieser Basis ist die für das Medianeinkommen heranzuziehende Rangzahl zu berechnen:

**Bei gerader Zahl:** ½ \* (X/2 + X/2+1)

Beispiel: Bei vier Männern in der Verwendung 11:  $\frac{1}{2}$ \*(2+3) = 2,5 d.h. Der Durchschnittslohn ("Jahreslohn bei 1,0 VZÄ") von Person 2 und Person 3 der Rangreihe bildet den Median.

Bei ungerader Zahl: (X+1)/2

Beispiel: Bei drei Frauen in Verwendung 11: (3+1)/2 = 2 d.h. Das Einkommen von Person 2 ("Jahreslohn bei 1,0 VZÄ") in der Rangreihe ist als Median heranzuziehen.

b) Berechnung des Gender Pay Gap je Verwendung: (Medianjahreslohn Frauen/ Medianjahreslohn Männer\*100. Die Ergebnisse werden, auf eine Nachkommastelle gerundet, in die Spalte "Gender Pay Gap" des Daten- bzw. Berichtsformates übernommen.

# Schritt 5: Berechnung des Gesamt-Gender Pay Gap für Professorinnen und Professoren gemäß § 98 und § 99 Abs. 1, § 99 Abs. 3, § 99 Abs. 4 UG

Für Professuren gemäß § 98 und § 99 Abs. 1, § 99 Abs. 3, § 99 Abs. 4 UG soll ein Gesamt-Gender Pay Gap berechnet werden, der ähnliche Verwendungskategorien zusammenfasst. Für diesen Gender Pay Gap Gesamt werden nur kollektivvertragliche Dienstverhältnisse berücksichtigt. D.h. folgende Verwendungskategorien werden zu Gruppen zusammengefasst:

• Kollektivvertragliche Professorinnen und Professoren der Verwendung 11, 12, 81, 85 und 86 gemäß Z 3.6 der Anlage 9 UHSBV.

#### Beispiel:

Ermittlung von Vollzeitäquivalenzlöhnen und des Gender Pay Gap (Fortsetzung des vorangegangenen Beispiels)<sup>1</sup>

| Pers. | Geschl. | Verwendungs-<br>gruppe | Jahres-<br>zahlungen<br>Ifd. in € | Jahres-<br>zahlungen nicht<br>lfd. in € | Jahres-<br>VZÄ | Berechnung            | Jahreslohn<br>bei 1,0<br>VZÄ in € |
|-------|---------|------------------------|-----------------------------------|---|----------------|-----------------------|-----------------------------------|
| 1     | m       | 11-BVD                 | 85.000                            | 5.700                                   | 1              | 85.000+5.700          | 90.700                            |
| 2     | w       | 11-KV                  | 66.000                            | 1.800                                   | 0,9            | (66.000/0,900)+1.800  | 75.133                            |
| 3     | m       | 12-KV                  | 46.000                            | 15.700                                  | 0,583          | (46.000/0,583)+15.700 | 94.602                            |
| 4     | w       | 11-KV                  | 60.000                            | 3.600                                   | 0,833          | (60.000/0,833)+3.600  | 75.629                            |
| 5     | w       | 81-KV                  | 44.000                            | 2.300                                   | 0,667          | (44.000/0,667)+2.300  | 68.267                            |
| 6a    | m       | 82-KV                  | 12.000                            | 2.100                                   | 0,167          | (12.000/0,167)+2.100  | 73.956                            |
| 6b    | m       | 11-KV                  | 62.000                            | 4.200                                   | 0,833          | (62.000/0,833)+4.200  | 78.630                            |
| 7a    | w       | 83-KV                  | 25.000                            | 15.800                                  | 0,533          | (25.000/0,533)+15.800 | 62.704                            |
| 7b    | w       | 82-KV                  | 16.300                            | -                                       | 0,267          | 16.300/0,267          | 61.049                            |

| iPG in<br>ngs-                              | Universitätsprofessorin/Universitätsprofessor² (§ 98 UG, KV) - Verwendungsgruppe 11 (KV) | Medianlohn der Frauen                      | 150.762 (Pers. 2, 4)  | 75.381 |
|---|--|--|-----------------------|--------|
| iel für G<br>wendur<br>gruppe               |  | Medianlohn der Männer                      | 78.630 (Pers. 6b)     | 78.630 |
| Beisp<br>Ver                                |  | Frauenlöhne entsprechen % der Männerlöhne  | 75.381/78.630*100     | 95,9   |
| -Pro-                                       |  | Medianlohn der Frauen                      | Medianlohn der Frauen |        |
| CV-P  | Kollektivvertragliche Professo-  | Wicdiamonii dei Fraden                     | (Pers. 2, 4, 5)       | 75.133 |
| amt-GPG KV<br>fessorinnen,<br>Professoren   | rin/ kollektivvertraglicher Pro-   | Medianlohn der Männer                      | 173.232               | 86.616 |
| ssor<br>ofe                                 | fessor Gesamt <sup>3</sup>   | Weddinoin der Wanter                       | (Pers. 3, 6b)         | 00.010 |
| Gesamt-GPG KV<br>fessorinnen<br>Professorer |  | Frauenlöhne entsprechen %  der Männerlöhne | 75.133/86.616*100     | 86,7   |

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>Bei diesem Beispiel wurden fiktive Jahreslöhne verwendet und die Zahl der Bediensteten zur Veranschaulichung niedrig gehalten.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup>Professorinnen/Professoren § 98 – Verwendungsgruppe 11 gemäß Z 3.6 der Anlage 9 UHSBV für verbeamtete/ vertragsrechtliche (BVD) und kollektivvertragliche (KV) Dienstverhältnisse.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup>Kollektivvertragliche Professorinnen/kollektivvertragliche Professoren Gesamt: Verwendungsgruppe 11 (nur kollektivvertragliche Dienstverhältnisse), 12 und 81, 85 und 86 gemäß Z 3.6 der Anlage 9 UHSBV.

#### Interpretation:

Die Universität nimmt zur besseren Nachvollziehbarkeit folgende Ergänzung der Interpretation vor:

A) Im Fall einer Abweichung der Kopfzahlen des Gender Pay Gap "kollektivvertragliche Professorin oder kollektivvertraglicher Professor" von der Summe der darin eingehenden KV- Professor/innenverwendungsgruppen:

"Die Anzahl der in der Gruppe der kollektivvertraglichen Professor/innen ausgewiesenen Personen (xx) stimmt nicht mit der Summe der einzelnen darin eingehenden Personalkategorien überein (xx). Dies ist auf den unterjährigen Verwendungswechsel von (xx) Professor/innen zurückzuführen."

B) Im Fall einer Übereinstimmung der Kopfzahlen des Gender Pay Gap "kollektivvertragliche Professorin oder kollektivvertraglicher Professor" mit der Summe der darin eingehenden KV-Professor/innenverwendungsgruppen:

"Die Anzahl der in der Gruppe der kollektivvertraglichen Professor/innen ausgewiesenen Personen stimmt mit der Summe der einzelnen darin eingehenden Personalkategorien überein. Es hat kein unterjähriger Verwendungswechsel von Professor/innen stattgefunden."

Idealerweise erläutert die Universität, inwiefern folgende Faktoren zur bestehenden Lohnschere beim Gesamt-GPG beitragen:

- ungleiche Verteilung der Geschlechter auf die Professor/innenkategorien (z.B. proportional zu unbefristeten Professuren mehr Frauen auf weniger gut entlohnten befristeten Professuren
- Ungleiche Verteilung der Geschlechter auf Fachbereiche (z.B. Unterrepräsentanz von Frauen in verhältnismäßig höher überzahlten MINT-Professuren)
- Ungleiche Verteilung der Leitungspositionen (z.B. mehr Männer als Institutsvorstände)
- Alterseffekte (z.B. durch vermehrte Berufung jüngerer Frauen im Zuge von Frauenförderungsmaßnahmen)

Folgende Regelung besteht zur Ausweisung von Verwendungsgruppen (Tabellenzeilen), die an der Universität nicht besetzt sind: Die Anzahl der Personen (0w/0m) ist trotzdem zu liefern und im Feld "Frauenlöhne als % in Männerlöhne" ist der Wert "-1" zu setzen, damit er systemseitig in "n.a." umgewandelt wird.

#### Zeitreihe:

Ein Vergleich der aktuellen Kennzahl mit den im vorangegangenen Berichtsjahr erhobenen Daten ist möglich.

Die mit BGBI. II 233/2023 erfolgte Einführung der Verwendung 88 Assistenzprofessor/in (KV) (Karrierepfad gemäß § 99 Abs. 5 und 6 UG) wird definitorisch erst ab das Berichtsjahr 2024 zu berücksichtigen sein. Dazu ist im Laufe des Jahres 2024 eine entsprechende Folge-Novelle der WBV 2016 geplant. Für das Berichtsjahr 2023 können Anwendungsfälle in Verwendung 88 gegebenenfalls über die Verwendung 83 in die Kennzahl einbezogen werden."

#### **Definition:**

#### 1.A.5 Repräsentanz von Frauen in Berufungsverfahren

[pro Universität]

(nach Geschlecht, Prozessschritte, Chancenindikator, Zählkategorie)

| Zeitraum  | Kalenderjahr   |  |  |  |  |
|---|--|--|--|--|--|
| C 11 14 " 4   | (1. Jänner – 31. Dezember)   |  |  |  |  |
| Geschlechterrepräsentanz                            | Anzahl von Frauen und Männern sowie Frauenanteil im jeweiligen Prozess-<br>schritt des Verfahrens  |  |  |  |  |
| Berufungsverfahren                                  | Verfahren gemäß § 98 UG, die im Berichtsjahr zum Dienstantritt einer Professorin/eines Professors geführt haben unabhängig davon, ob die Berufung bereits im für die Kennzahl relevanten Zeitraum erfolgt ist. Falls in einem Berichtsjahr weniger als drei Berufungsverfahren durchgeführt werden, ist aus Gründen des Datenschutzes für sämtliche Schichtungsmerkmale dieser Kennzahl die Ausprägung "n.a." anzuführen. Berufungsverfahren, die aus diesem Grund nicht in die Darstellung der Kennzahl und die Berechnung des Chancenindikators einbezogen wurden, sind im folgenden Berichtsjahr einzubeziehen. Wird auch dann die Mindestzahl von drei Berufungsverfahren nicht erreicht, so wird die Kennzahl erst in jenem Berichtsjahr ausgewiesen, in dem inklusive der kumulierten noch nicht ausgewiesenen Werte der vorangegangenen Berichtsjahre zumindest drei Berufungsverfahren zu einem Dienstantritt geführt haben. |  |  |  |  |
| Geschlecht <sup>7</sup>                             | - Frauen<br>- Männer   |  |  |  |  |
| Durchschnittliche Frauenan-                         | - Durchschnittlicher Frauenanteil Berufungskommission  |  |  |  |  |
| teile bei empfehlenden<br>Personen/Kollegialorganen | $=rac{\sum Frauenanteil \ in \ Berufungskommissionen \ pro \ Berufungsverfahren}{Anzahl \ der \ Berufungsverfahren}$  |  |  |  |  |
|   | - Durchschnittlicher Frauenanteil Gutachter/innen  |  |  |  |  |
|   | $=\frac{\sum Fraue nanteil\ bei\ Gutachterinnen\ und\ Gutachtern\ pro\ Berufungsverfahren}{Anzahl\ der\ Berufungsverfahren}$   |  |  |  |  |
| Durchschnittliche                                   | - Durchschnittlicher Frauenanteil Bewerber/innen   |  |  |  |  |
| Frauenanteile in einzelnen<br>Verfahrensstufen      | $=rac{\sum Frauenanteil\ unter\ Bewerberinnen\ und\ Bewerbern\ pro\ Berufungsverfahren}{Anzahl\ der\ Berufungsverfahren}$   |  |  |  |  |
|   | - Durchschnittlicher Frauenanteil Hearing  |  |  |  |  |
|   | $=rac{\sum Frauenanteil\ im\ Hearing\ pro\ Berufungsverfahren}{Anzahl\ der\ Berufungsverfahren}$  |  |  |  |  |
|   | - Durchschnittlicher Frauenanteil Berufungsvorschlag   |  |  |  |  |
|   | $=rac{\sum Frauenanteil\ im\ Berufungsvorschlag\ pro\ Berufungsverfahren}{Anzahl\ der\ Berufungsverfahren}$   |  |  |  |  |
|   | - Durchschnittlicher Frauenanteil unter neu berufenen Professor/innen  |  |  |  |  |
|   | $= \frac{\sum Frauenanteil\ je\ neu\ besetzter\ Professur}{Anzahl\ der\ neu\ besetzten\ Professuren}$  |  |  |  |  |
| Chancenindikator                                    | - Selektionschance für Frauen – Hearing<br>- Selektionschance für Frauen – Berufungsvorschlag<br>- Berufungschance für Frauen  |  |  |  |  |
| Zählkategorie                                       | - Anteil in % - Chancenindikator   |  |  |  |  |
| vuollo: M/DV/ 2016                                  | <u> </u>   |  |  |  |  |

Quelle: WBV 2016

\_\_\_

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> Siehe Anmerkungen zu den Kennzahlen, Drittes Geschlecht im Kontext von statistisch genutzten Administrativdaten, insbesondere letzter Absatz (S. 17).

#### Berichtsstruktur:

#### 1.A.5 Repräsentanz von Frauen in Berufungsverfahren

|  | Anzahl                   |                     |          |  |  |
|--|--------------------------|---------------------|----------|--|--|
| Verfahren gemäß § 98 UG, die zum Dienstantritt einer |                          |                     |          |  |  |
| Professorin/eines Professors geführt haben           |                          |                     |          |  |  |
|  | Ø Frauen-<br>anteil in % | Kopfzahlen          |          |  |  |
|  |                          | Frauen Männer Gesam |          |  |  |
| Berufungskommission                                  |                          |                     |          |  |  |
| Gutachterinnen/Gutachter                             |                          |                     |          |  |  |
| Bewerberinnen/Bewerber                               |                          |                     |          |  |  |
| Hearing  |                          |                     |          |  |  |
| Berufungsvorschlag                                   |                          |                     |          |  |  |
| Berufung   |                          |                     |          |  |  |
|  |                          | Chanceni            | ndikator |  |  |
|  |                          | (1= Cha             | ncen-    |  |  |
|  |                          | Gleich              | heit)    |  |  |
| Selektionschance für Frauen – Hearing                |                          |                     |          |  |  |
| Selektionschance für Frauen – Berufungsvorschlag     |                          |                     |          |  |  |
| Berufungschance für Frauen                           |                          |                     |          |  |  |

#### Berechnungsschritte:

Schritt 1: Berechnung der Frauenanteile in einzelnen Verfahrensstufen pro Berufungsverfahren.

- Anzahl von Frauen und Männern sowie Frauenanteil in der Berufungskommission
- Anzahl Frauen und Männer, die als Gutachterinnen und Gutachter bestellt werden, sowie
   Frauenanteil unter Gutachterinnen und Gutachtern
- Anzahl Frauen und Männer, die sich bewerben, sowie Frauenanteil unter Bewerberinnen und Bewerbern
- Anzahl Frauen und Männer, die am Hearing teilnehmen, sowie Frauenanteil unter Personen im Hearing
- Anzahl Frauen und Männer, die im Berufungsvorschlag enthalten sind, sowie Frauenanteil unter Personen im Berufungsvorschlag
- Geschlecht der berufenen Person

# Schritt 2: Berechnungsweise durchschnittliche Frauenanteile in einzelnen Verfahrensstufen über alle Berufungsverfahren:

Durchschnittlicher Frauenanteil Berufungskommission  $= \frac{\sum Frauenanteil\ in\ Berufungskommissionen\ pro\ Berufungsverfahren}{Anzahl\ der\ Berufungsverfahren}$ Durchschnittlicher Frauenanteil Gutachter/innen  $= \frac{\sum Frauenanteil \ bei \ Gutachter/innen \ pro \ Berufungsverfahren}{Anzahl \ der \ Berufungsverfahren}$ Durchschnittlicher Frauenanteil Bewerber/innen  $= \frac{\sum Frauenanteil \, unter \, Bewerber/innen \, pro \, Berufungsverfahren}{Anzahl \, der \, Berufungsverfahren}$ **Durchschnittlicher Frauenanteil Hearing**  $= \frac{\sum Frauenanteil\ im\ Hearing\ pro\ Berufungsverfahren}{Anzahl\ der\ Berufungsverfahren}$ Durchschnittlicher Frauenanteil Berufungsvorschlag  $= \frac{\sum Frauenanteil\ im\ Berufungsvorschlag\ pro\ Berufungsverfahren}{Anzahl\ der\ Berufungsverfahren}$ Durchschnittlicher Frauenanteil unter neu berufenen Professor/innen  $= \frac{\sum Frauenanteil neu berufene Professorinnen}{Anzahl der neu besetzten Professuren}$ Schritt 3: Berechnung der Chancenindikatoren: Selektionschance für Frauen - Hearing = Durchschnittlicher Frauenanteil Hearing
Durchschnittlicher Frauenanteil Bewerber/innen Selektionschance für Frauen – Berufungsvorschlag  $= \frac{Durchschnittlicher Frauenanteil Berufungsvorschlag}{Durchschnittlicher Frauenanteil Bewerber/innen}$ Berufungschance für Frauen Durchschnittlicher Frauenanteil unter neu berufenen Professor/innen Durchschnittlicher Frauenanteil Bewerber/innen

#### Anmerkungen zur Ausweisung der Kennzahl:

Die gesamte Kennzahl darf nur dargestellt werden, wenn die Chancenindikatoren in einem Kalenderjahr berechnet und ausgewiesen werden können.

Die Chancenindikatoren werden erst ab drei Berufungsverfahren berechnet und ausgewiesen. Bei einer geringen Fallzahl sind die Werte über zwei Jahre bzw. falls notwendig über einen längeren Zeitraum zu kumulieren.

#### Beispiel:

An einer Universität führt im Kalenderjahr X1 nur ein Verfahren zum Dienstantritt einer Professorin/eines Professors gemäß § 98 UG. In diesem Kalenderjahr werden die Chancenindikatoren daher nicht berechnet und ausgewiesen.

Im folgenden Kalenderjahr X2 sind die Chancenindikatoren daher bereits ab zwei weiteren Verfahren, die zum Dienstantritt einer Professorin/eines Professors nach Berufungsverfahren geführt haben, zu berechnen und auszuweisen (X1: 1 + X2: 2 = 3 Verfahren, Chancenindikatoren im Jahr X2 sind für in X1 und X2 kumulierten 3 Verfahren zu berechnen und auszuweisen).

Wenn im Kalenderjahr X2 weniger als zwei Verfahren zum Dienstantritt einer § 98-Professur führen, werden die Chancenindikatoren erst in dem Kalenderjahr berechnet und ausgewiesen, in dem inklusive der kumulierten noch nicht ausgewiesenen Werte der vorangegangenen Kalenderjahre (≤2) zumindest drei Berufungsverfahren zu einer Berufung gemäß § 98 UG geführt haben.

#### Mögliche Konstellationen:

X1: 1 + X2: 1 + X3: 1 = 3 Verfahren, für die im Kalenderjahr X3 die Chancenindikatoren zu berechnen und auszuweisen sind (1 Verfahren X1, 1 Verfahren X2, 1 Verfahren X3)

X1: 1 + X2: 0 + X3: 0 + X4: 4 = 5 Verfahren, für die im Kalenderjahr X4 die Chancenindikatoren zu berechnen und auszuweisen sind (1 Verfahren X1, 4 Verfahren X4)

#### Beispiel:

An einer Universität führten im Kalenderjahr drei Verfahren (A, B, C) zum Dienstantritt einer Professorin/eines Professors nach Berufungserfahren gemäß § 98 UG:

| Verfahren (N=3)              | Α |    |                                | В |    |                                | С  |    |                                |
|------------------------------|---|----|--------------------------------|---|----|--------------------------------|----|----|--------------------------------|
|                              | w | m  | Frauen-<br>anteil <sup>1</sup> | w | m  | Frauen-<br>anteil <sup>1</sup> | w  | m  | Frauen-<br>anteil <sup>1</sup> |
| Berufungskommission          | 2 | 7  | 22,2%                          | 4 | 3  | 57,1%                          | 5  | 4  | 55,6%                          |
| Gutachterinnen/<br>Gutachter | 2 | 3  | 40,0%                          | 2 | 2  | 50,0%                          | 1  | 3  | 25,0%                          |
| Bewerberinnen/<br>Bewerber   | 6 | 12 | 33,3%                          | 4 | 21 | 16,0%                          | 18 | 15 | 54,5%                          |
| Hearing                      | 3 | 9  | 25,0%                          | 2 | 2  | 14,3%                          | 10 | 7  | 58,8%                          |
| Berufungsvorschlag           | 1 | 2  | 33,3%                          | 1 | 2  | 33,3%                          | 2  | 1  | 66,7%                          |
| Berufene Person              | 0 | 1  | 0%                             | 0 | 1  | 0%                             | 1  | 0  | 100%                           |

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>Frauenanteile werden auf die erste Nachkommastelle gerundet.

Berechnungsweise durchschnittliche Frauenanteile in einzelnen Verfahrensstufen:

Durchschnittlicher Frauenanteil Bewerberinnen/Bewerber

$$=\frac{33,3\%+16,0\%+54,5\%}{3}=34,6\%$$

**Durchschnittlicher Frauenanteil Hearing** 

$$=\frac{25,0\% + 14,3\% + 58,8\%}{3} = 32,7\%$$

Durchschnittlicher Frauenanteil Berufungsvorschlag

$$=\frac{33,3\%+33,3\%+66,7\%}{3}=44,4\%$$

Durchschnittlicher Frauenanteil neu berufene Professorinnen/Professoren

$$=\frac{0\% + 0\% + 100\%}{3} = 33,3\%$$

Auf Basis der durchschnittlichen Frauenanteile in den einzelnen Verfahrensstufen werden die Chancenindikatoren für Frauen, bestimmte Verfahrensstufen (Hearing, Berufungsvorschlag) zu erreichen bzw. berufen zu werden, berechnet.

Selektionschance für Frauen – Hearing

$$=\frac{32,7\%}{34.6\%}=0.95$$

Selektionschance für Frauen – Berufungsvorschlag

$$=\frac{44,4\%}{34.6\%}=1,28$$

Berufungschance für Frauen

$$=\frac{33,3\%}{34.6\%}=0,96$$

Wert < 1: Unterrepräsentanz von Frauen gegenüber ihrem Anteil unter Bewerberinnen/Bewerbern

Wert > 1: Überrepräsentanz von Frauen gegenüber ihrem Anteil unter Bewerberinnen/Bewerbern

#### Erläuterung des Beispiels:

Die Unterrepräsentation von Frauen auf Ebene des Hearings im Vergleich zu ihrem Anteil unter den Bewerberinnen und Bewerbern ist im Hinblick auf mögliche Ursachen (z.B. festgelegte Kriterien bei Stellenausschreibung) zu interpretieren.

Im Rahmen der Verfahren zeigt sich für Frauen eine hohe Chance in die Berufungsvorschlagsliste zu gelangen, trotzdem ist die Berufungschance für Frauen aber geringer als für Männer. Hier gilt es zu darzulegen, warum beim entscheidenden Verfahrensschritt – der Berufung – Frauen überproportional oft ausscheiden (z.B. Auswahlentscheidungen der Rektorin oder des Rektors).

#### Spezialfall Teambewerbung für eine Professur:

 Bewerben sich zwei oder mehrere Personen als Team für eine Professur, so sind auf jeder Verfahrensstufe, die das Team erreicht, alle Personen des Teams als Köpfe darzustellen (Duo: Zwei Köpfe, Trio: Drei Köpfe usw.). Steht bspw. neben zwei Männern ein Duo aus einer Frau und einem Mann auf dem Berufungsvorschlag, sind folgende Kopfzahlen anzugeben:

| <mark>Frauen</mark> | <mark>Männer</mark> | <b>Gesamt</b> |
|---------------------|---------------------|---------------|
| <u>1</u>            | 3                   | 4             |

 Bei der Berechnung des Frauenanteils geht das sich bewerbende Team im Verhältnis ihrer VZÄ ein und der Frauenanteil berechnet sich wie folgt:

$$\frac{\text{Frauenanteil}}{\text{VZÄ Gesamt}}$$

Am Beispiel des Duos (Verhältnis der VZÄ 0,5w bzw. 0,5m), das sich neben zwei Männern (2m) auf dem Berufungsvorschlag befindet:

Frauenanteil = 
$$\frac{0.5}{3}$$
 = 16.7 %

 Wird das Team berufen, so weicht die Anzahl der Verfahren gemäß § 98 UG, die zu einem Dienstantritt einer Professorin bzw. eines Professors geführt haben, von den Kopfzahlen auf der Ebene Berufung ab (Ein Berufungsverfahren, aber zwei oder mehr Köpfe auf der Ebene "Berufung").

#### Interpretation:

Ziel des Indikators ist es, die Gleichstellungsorientierung von Berufungsverfahren abzubilden, wobei es als ein zentrales Element der Gleichstellungsorientierung verstanden wird, dass der Frauenanteil im Zuge des Berufungsverfahrens nicht sinkt. Ein Wert von 1 bedeutet, dass Frauen in dem jeweiligen Verfahrensschritt anteilsmäßig ebenso vertreten sind wie unter Bewerberinnen und Bewerbern, d.h. die Chancen den jeweiligen Verfahrensschritt zu erreichen oder berufen zu werden, sind für Frauen und Männer gleich. Ein Wert kleiner 1 zeigt die Unterrepräsentanz von Frauen in dem jeweiligen Verfahrensschritt gegenüber ihrem Anteil unter Bewerberinnen und Bewerbern. Ein Wert >1 zeigt eine Überrepräsentanz von Frauen in den einzelnen Verfahrensschritten gegenüber ihrem Anteil unter Bewerberinnen und Bewerbern. Insbesondere in jenen Fällen, in denen der Frauenanteil im Verfahren sinkt, d.h. einer der Chancenindikatoren einen Wert von <1 annimmt, sollte in der Interpretation der Kennzahl durch die Universität darauf eingegangen werden, wodurch das vorzeitige Ausscheiden von Frauen im Verfahren bedingt sein kann und welche Verfahrensaspekte hier eine Rolle spielen können (z.B. spezifische Qualifikationskriterien die von Frauen und Männern unterschiedlich erfüllt werden, Altersstruktur von Bewerberinnen und Bewerbern).

In Fällen, in denen der Frauenanteil im Verfahren steigt, d.h. einer der Chancenindikatoren einen Wert >1 annimmt, soll die Universität erläutern, ob bzw. welche Maßnahmen diese Entwicklung ermöglicht haben.

Bewirbt sich in einem Kalenderjahr ein Team um eine Professur, so ist dies jedenfalls in der Interpretation zu thematisieren.

#### Zeitreihe:

Ein Vergleich der aktuellen Kennzahl mit den im vorangegangenen Berichtsjahr erhobenen Daten ist möglich, sofern die Kennzahl aufgrund genügender Verfahren (mindestens 3) im Vorjahr dargestellt wurde.

## 1.B Intellektuelles Vermögen - Beziehungskapital

## 1.B.1.

#### Definition:

#### 1.B.1 Anzahl der Auslandsaufenthalte des Personals

[pro Universität]

(nach Geschlecht, Aufenthaltsdauer, Gastlandkategorie)

| Anzahl             | Gesamtanzahl innerhalb des Studienjahres (1. Oktober – 30. September)  |
|--------------------|--|
| Personal           | - wissenschaftliches/künstlerisches Personal: Angehörige der Universität gemäß § 94 Abs. 1 Z 4 UG - allgemeines Personal: Angehörige der Universität gemäß § 94 Abs 1 Z 5 UG   |
| Auslandsaufenthalt | Auslandsaufenthalt zum Zweck der Erfüllung von dienstlichen Ver-<br>pflichtungen bzw. Lehr- und/oder Forschungsleistungen/Leistungen im<br>Bereich der Entwicklung und Erschließung der Künste im Aufgabenbe-<br>reich der betreffenden Person |
| Geschlecht         | - Frauen<br>- Männer   |
| Aufenthaltsdauer   | <ul><li>- weniger als 5 Tage</li><li>- 5 Tage bis zu 3 Monate</li><li>- länger als 3 Monate</li></ul>  |
| Gastlandkategorie  | - EU<br>- Drittstaaten   |

Quelle: WBV 2016

#### Berichtsstruktur:

#### 1.B.1 Anzahl der Auslandsaufenthalte des Personals

|                       |                        | wiss./künstl.<br>Personal |             | Allgemeines<br>Personal |        |             | Insgesamt   |        |             |             |
|-----------------------|------------------------|---------------------------|-------------|-------------------------|--------|-------------|-------------|--------|-------------|-------------|
| Aufenthalts-<br>dauer | Gastland-<br>kategorie | Frauen                    | Män-<br>ner | Ge-<br>samt             | Frauen | Män-<br>ner | Ge-<br>samt | Frauen | Män-<br>ner | Ge-<br>samt |
| weniger als 5         | EU<br>Drittstaaten     |                           |             |                         |        |             |             |        |             |             |
| Tage                  | Gesamt                 |                           |             |                         |        |             |             |        |             |             |
| 5 Tage bis zu         | EU                     |                           |             |                         |        |             |             |        |             |             |
| 3 Monate              | Drittstaaten           |                           |             |                         |        |             |             |        |             |             |
| 3 Wionate             | Gesamt                 |                           |             |                         |        |             |             |        |             |             |
| länger als 3          | EU                     |                           |             |                         |        |             |             |        |             |             |
| Monate                | Drittstaaten           |                           |             |                         |        |             |             |        |             |             |
| Wionate               | Gesamt                 |                           |             |                         |        |             |             |        |             |             |
|                       | EU                     |                           |             |                         |        |             |             |        |             |             |
| Insgesamt             | Drittstaaten           |                           |             |                         |        |             |             |        |             |             |
|                       | Gesamt                 |                           |             |                         |        |             |             |        |             |             |

#### Anmerkung:

Die neue Kz 1.B.1 Anzahl der Auslandsaufenthalte des Personals ist erstmals ab dem Berichtsjahr 2023 zu übermitteln.

Zu zählen ist die Anzahl der Auslandsaufenthalte des gesamten Personals, darzustellen nach dem wissenschaftlichen/künstlerischem Personal und dem allgemeinen Personal. Personen, die mehrere Aufenthalte absolvieren, sind daher auch mehrfach zu erfassen.

Die Definition der Dienstreise bzw. des Auslandsaufenthalts "zum Zweck der Erfüllung von dienstlichen Verpflichtungen bzw. Lehr- und/oder Forschungsleistungen/Leistungen im Bereich der Entwicklung und Erschließung der Künste im Aufgabenbereich der betreffenden Person" ist an den Universitäten jeweils sicherzustellen und entsprechend mit Hilfe eines Reisekostenabrechnungs- bzw. Personalmanagementsystems zu erfassen, um eine gewisse Datenqualität und – güte zu gewährleisten. Auf Erhebungsdetails kann ggfs. in der Interpretation Bezug genommen werden.

Gehört die Person, die einen Auslandsaufenthalt absolviert, in diesem Zeitraum sowohl dem wissenschaftlichen/künstlerischen als auch dem allgemeinen Personal an, so ist dieser Auslandsauf-

enthalt sowohl als Auslandsaufenthalt des wissenschaftlichen/künstlerischen als auch als Auslandsaufenthalt des allgemeinen Personals darzustellen, ist aber in der Spalte "Insgesamt" nur ein Mal und nicht doppelt zu zählen.

Wird ein Auslandsaufenthalt teilweise in EU-Staaten und teilweise in Drittstaaten verbracht, so hat die Universität unter Berücksichtigung der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der universitären Verwaltung eine geeignete Handhabung zu treffen.

Überschreitet der Auslandsaufenthalt die Studienjahresgrenze, ist er im Studienjahr der Beendigung zu berücksichtigen.

Für die geografische Zuordnung zu Staatengruppen sind die Zugehörigkeiten zum Stichtag 31. Dezember des Wissensbilanzierungsjahres relevant (z.B. Wissensbilanz 2020: Staatengruppen zum 31. Dezember 2020).

#### Zeitreihe:

Ein Vergleich der aktuellen Kennzahl mit den im vorangegangenen Berichtsjahr erhobenen Daten ist nicht möglich.

## 1.C Intellektuelles Vermögen

## 1.C.1

#### **Definition:**

## 1.C.1 Erlöse aus F&E-Projekten/Projekten der Entwicklung und Erschließung der Künste in Euro [pro Universität, pro Wissenschafts-/Kunstzweig]

(nach Auftrag-/Fördergeber-Organisation, Sitz der Auftrag-/Fördergeber-Organisation)

| Zeitraum            | Rechnungsjahr (1. Jänner – 31. Dezember)                                 |
|---------------------|--|
| Erlöse              | geldmäßiger Gegenwert für erbrachte Leistungen der Universität           |
| F&E-Projekte        | Forschungsarbeiten gemäß § 26 Abs. 1 und § 27 Abs. 1 Z 2 und 3 UG,       |
|                     | an denen einzelne bzw. mehrere Personen mitarbeiten und bei denen        |
|                     | auf die Ausstattung der Universität zurückgegriffen wird                 |
| Projekte der        | Arbeiten gemäß § 26 Abs. 1 und § 27 Abs. 1 Z 2 und 3 UG im Bereich       |
| Entwicklung und     | Entwicklung und Erschließung der Künste, an denen einzelne bzw.          |
| Erschließung der    | mehrere Personen mitarbeiten und bei denen auf die Ausstattung der       |
| Künste              | Universität zurückgegriffen wird   |
| Auftrag-/ Förderge- | – EU   |
| ber-Organisation    | – andere internationale Organisationen                                   |
|                     | - Bund (Ministerien)   |
|                     | - Christian Doppler Forschungsgesellschaft (CDG)                         |
|                     | – Länder (inkl. deren Stiftungen und Einrichtungen)                      |
|                     | - Gemeinden und Gemeindeverbände (ohne Wien)                             |
|                     | – Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung (FWF)             |
|                     | – Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH (FFG)             |
|                     | – Österreichische Akademie der Wissenschaften (ÖAW)                      |
|                     | – Jubiläumsfonds der Oesterreichischen Nationalbank (ÖNB)                |
|                     | - sonstige öffentlich-rechtliche Einrichtungen (Körperschaften, Stiftun- |
|                     | gen, Fonds etc.)   |
|                     | – Unternehmen  |
|                     | - Private (Stiftungen, Vereine etc.)                                     |
|                     | - sonstige   |
| Sitz der Auftrag-/  | – national   |
| Fördergeber-Organi- | – EU   |
| sation              | – Drittstaaten   |

Quelle: WBV 2016

#### Berichtsstruktur:

# 1.C.1 Erlöse aus F&E-Projekten/Projekten der Entwicklung und Erschließung der Künste in Euro

|  |                                       | Sitz der | _                 | g-/Förderge<br>isation | eber- |
|--|---------------------------------------|----------|-------------------|------------------------|-------|
| Wissenschafts-/Kunstzweig <sup>1</sup> | national                              | EU       | Dritt-<br>staaten | Gesamt                 |       |
| 1 NATURWISSENSCHAFTEN                  |                                       |          | •                 |                        |       |
| 101 Mathematik                         |                                       |          |                   |                        |       |
| 102 Informatik                         |                                       |          |                   |                        |       |
| weitere Wissenschaftszw                | eige gemäß Anlage 2                   |          |                   |                        |       |
| 904 Tanz                               |                                       |          |                   |                        |       |
| 905 Pädagogik/Vermittlung              |                                       |          |                   |                        |       |
|  | Auftrag-/Fördergeber-<br>Organisation |          |                   |                        |       |
|  | EU                                    |          | -                 |                        |       |
|  | andere internationale                 |          |                   |                        |       |
|  | Organisationen                        |          |                   |                        |       |
|  | Bund (Ministerien)                    |          | ·                 |                        |       |
|  | CDG                                   |          |                   |                        |       |
|  | Länder                                |          |                   |                        |       |
|  | (inkl. deren Stiftungen               |          |                   |                        |       |
|  | und Einrichtungen)                    |          |                   |                        |       |
|  | Gemeinden und Ge-                     |          |                   |                        |       |
|  | meindeverbände                        |          |                   |                        |       |
|  | (ohne Wien)                           |          |                   |                        |       |
| Incresamt                              | FWF                                   |          |                   |                        |       |
| Insgesamt                              | FFG                                   |          |                   |                        |       |
|  | ÖAW                                   |          |                   |                        |       |
|  | Jubiläumsfonds der<br>ÖNB             |          |                   |                        |       |
|  | sonstige öffentlich-                  |          |                   |                        |       |
|  | rechtliche Einrichtun-                |          |                   |                        |       |
|  | gen (Körperschaften,                  |          |                   |                        |       |
|  | Stiftungen, Fonds etc.)               |          |                   |                        |       |
|  | Unternehmen                           |          |                   |                        |       |
|  | Private (Stiftungen,                  |          |                   |                        |       |
|  | Vereine etc.)                         |          |                   |                        |       |
|  | sonstige                              |          |                   |                        |       |
|  | Gesamt                                |          |                   |                        |       |

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>auf Ebene 1 und 3 der Wissenschafts-/Kunstzweige gemäß Anlage 2 WBV 2016

#### Anmerkung:

Hinsichtlich § 26 Abs. 1 UG sind die gesamten Erlöse aller jener Projekte zu berücksichtigen, bei denen ein Kostenersatz gemäß Abs. 3 oder Abs. 6 an die Universität fließt. Erlöse gemäß § 27 Abs. 1 Z 2 UG sind einzubeziehen, sofern sie sich auf Forschung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste beziehen; auch die auf Rektoratsebene vertraglich vereinbarten F&E- oder EEK-Projekte sind einzubeziehen. Die Berechnung der Erlöse aus Projekten gemäß § 26 und § 27 UG und deren Zuordnung zu einem Berichtsjahr erfolgt analog zu den Vorschriften gemäß § 12 Rechnungsabschluss-Verordnung.

#### **Definition von Erlösen:**

Erlöse sind der dem jeweiligen Berichtszeitraum zuzuordnende geldmäßige Gegenwert für erbrachte Leistungen im Zusammenhang mit Projekten aus Forschungsarbeiten gemäß § 26 Abs. 1 und § 27 Abs. 1 Z 2 und 3 UG.

Davon zu unterscheiden sind Einnahmen, die den gesamten im jeweiligen Berichtszeitraum geldmäßigen Gegenwert für erbrachte Leistungen im Zusammenhang mit Projekten aus Forschungsarbeiten gemäß § 26 Abs. 1 und § 27 Abs. 1 Z 2 und 3 UG darstellen.

Die Erlöse sind nach den jeweiligen Auftrag-/Fördergeber/innen darzustellen. Bei mehreren Auftrag-/Fördergeber/innen innerhalb eines F&E-Projekts sind die Erlöse vorrangig anteilig zuzuordnen. Zu diesem Zweck wird zu Projektbeginn ein Verteilungsschlüssel festgelegt. Dieser ist auf sämtliche einlangende Erlöse aus dem Projekt anzuwenden, unabhängig davon, wie die einzelnen Jahrestranchen auf die Auftrag-/Fördergeber/innen tatsächlich aufgeteilt sind. Sollte die anteilige Zuordnung technisch nicht möglich sein, kommt weiterhin das Überwiegensprinzip zur Anwendung. Ab Berichtsjahr 2022 sind erstmals Erlöse von der Christian Doppler Forschungsgesellschaft als eigenes Schichtungsmerkmal in der Kennzahl auszuweisen.

Overhead-Zahlungen sind in die Kennzahl miteinzuberechnen soweit diese im Rechnungsabschluss auch den Projekten gemäß §§ 26 und 27 UG zugeordnet sind.

Beim Auftrag-/Fördergeber FWF sind Erlöse aller Förderprogramme anzugeben, jedoch sind bei allen Projekten nur jene Werte einzubeziehen, die direkt der Universität zuzurechnen sind und nicht auch jene, die bei gemeinsamen F&E-Projekten mehrerer Universitäten über die federführende Universität an andere Universitäten weitergegeben werden.

Erlöse für Stiftungsprofessuren sind nicht einzubeziehen, da sie nicht § 27 Abs. 1 Z 2 oder 3 UG zuzuordnen sind. Erlöse aus EU-Bildungsprogrammen sind nicht einzubeziehen, da sie nicht für Forschung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste gewidmet sind. Zuweisungen aus dem Globalbetrag sind in keinem Fall dieser Kennzahl zuzuordnen.

#### Beispiel für Erlöse aus Projekten der Entwicklung und Erschließung der Künste:

Eine Universität erzielt gemäß § 27 Abs. 1 Z 2 UG Erlöse, die der Durchführung von künstlerischen Wettbewerben dienen. Diese sind in die Kennzahl einzubeziehen.

Erlöse im Sinne der Definition sind in Bezug auf das Schichtungsmerkmal Sitz der Auftraggeber-/Fördergeber-Organisation anteilig zuzuordnen; bei etwaigem Wechsel innerhalb der Beobachtungsperiode ist der Stichtag 31. Dezember des Wissensbilanzierungsjahres maßgeblich (z.B. Wissensbilanz 2020: Sitz zum 31. Dezember 2020).

Die Zuordnung zu Auftraggeber-/Fördergeber-Organisation erfolgt, wie oben beschrieben, vorrangig anteilig nach den Auftrag-/Fördergeber/innen bzw. nach Überwiegensprinzip, wenn dies aufgrund der technischen Systeme nicht anders möglich ist.

Unter "andere internationale Organisationen" sind die durch völkerrechtlichen Vertrag geschaffenen multinationalen Gebilde sowie deren Teilorganisationen – OECD, UNO, UNESCO, UNICEF, etc. – zu verstehen.

Die Ausprägungen von Bund (Ministerien) bis einschließlich Jubiläumsfonds der OeNB beziehen sich ausschließlich auf österreichische Einrichtungen. Der Klammerausdruck (Ministerien) impliziert die Möglichkeit optionaler Aufgliederung; für die Kennzahl sind die Gesamterlöse aus Zahlungen des Bundes auf jeden Fall darzustellen. Zum Begriffsumfang der Auftraggeber-/ Fördergeber-Organisationen Bund, Länder sowie Gemeinden und Gemeindeverbände wird auf die Homepage der Statistik Austria: <a href="https://www.statistik.at">www.statistik.at</a> hingewiesen. Die dort bezeichneten Teilsektoren sind entsprechend ihrem örtlichen Wirkungsbereich den Ebenen Bund/Land/Gemeinde zuzuordnen, sofern nicht die Gliederung der Auftraggeber-/Fördergeber-Organisation eine gesonderte Zuordnung vorsieht.

Der Sitz der Auftraggeber-/Fördergeber-Organisation richtet sich nach der Adresse auf dem Vertrag.

Für die geografische Zuordnung zu Staatengruppen sind die Zugehörigkeiten zum Stichtag 31. Dezember des Wissensbilanzierungsjahres relevant (z.B. Wissensbilanz 2020: Staatengruppen zum 31. Dezember 2020).

#### Interpretation:

#### Die Kennzahl wäre idealerweise nachfolgenden Kriterien zu interpretieren:

- Analyse der Abweichungen zum Vorjahr
- Aufzeigen von Anomalien (z.B. Mittelverschiebung zwischen Kategorien, einmalige Peaks, Änderungen im Ermittlungssystem, etc.)
- Analyse von möglichen Trends für die Zukunft (z.B.: "Die Mittel konnten gesteigert werden und wir erwarten, dass die Steigerung in den Folgejahren so weitergeht.")

#### Definition:

## 1.C.2 Investitionen in Infrastruktur im F&E-Bereich/Bereich Entwicklung und Erschließung der Künste in Euro

[pro Universität, pro Wissenschafts-/Kunstzweig, pro Investitionsbereich]

| Zeitraum           | Rechnungsjahr (1. Jänner – 31. Dezember)             |
|--------------------|--|
| Investitionen      | Erst- und Ersatzinvestitionen                        |
| Forschungs-        | - Großgeräte/Großanlagen [(zB NMR Geräte, HPC)]      |
| infrastrukturen/   | - Core Facilities [(zB Biobanken, Genomics)]         |
| Infrastrukturen im | - Elektronische Datenbanken                          |
| Bereich der        | - Räumliche Forschungsinfrastruktur [(zB Reinräume)] |
| Entwicklung und    | - Sonstige Forschungsinfrastruktur                   |
| Erschließung der   |  |
| Künste mit einem   |  |
| Anschaffungswert   |  |
| von EURO 100.000   |  |
| inkl. USt und dar- |  |
| über               |  |

Quelle: WBV 2016

## Berichtsstruktur:

## 1.C.2 Investitionen in Infrastruktur im F&E Bereich/Bereich Entwicklung und Erschließung der Künste in Euro

| Wissenschaft | fts-/Kunstzweig <sup>1</sup>              | Großgeräte/<br>Großanlagen | Core<br>Facilities | Elektronische<br>Datenbanken | Räumliche<br>Infrastruktur | Sonstige<br>Forschungs-<br>infrastruktur | Gesamt |
|--------------|---|----------------------------|--------------------|------------------------------|----------------------------|--|--------|
| 1 NAT        | URWISSENSCHAFTEN                          |                            |                    |                              |                            |  |        |
| 101 Ma       | athematik                                 |                            |                    |                              |                            |  |        |
| 102 Inf      | formatik                                  |                            |                    |                              |                            |  |        |
| we           | eitere Wissenschaftszweige gemäß Anlage 2 |                            |                    |                              |                            |  |        |
| 904 Tar      | nz  |                            |                    |                              |                            |  |        |
| 905 Päo      | dagogik/Vermittlung                       |                            |                    |                              |                            |  |        |
| Insgesamt    |   |                            |                    |                              |                            |  |        |

¹auf Ebene 1 und 3 der Wissenschafts-/Kunstzweige gemäß Anlage 2 WBV 2016

#### Anmerkung:

#### **Definition der Begriffe Investition und Infrastruktur:**

Forschungsinfrastrukturen/Infrastrukturen im Bereich der Entwicklung und Erschließung der Künste im Sinne der Wissensbilanz-Verordnung sind jene Großforschungsinfrastrukturen (FI), die im jeweiligen Berichtsjahr einen (über alle Jahre) kumulierten Anschaffungswert von € 100.000,-erreicht oder überschritten haben.

In dieser Kennzahl sind alle Investitionen für diese Großforschungsinfrastrukturen im jeweiligen Berichtsjahr zu erfassen, wobei dazu ausschließlich Anschaffungs- bzw. Reinvestitionskosten zählen. Laufende Kosten (Betriebskosten, Wartung, Personalkosten) sind nicht zu berücksichtigen.

Reinvestitionen oder Investitionen zu bestehenden Forschungsinfrastrukturen, die im Berichtszeitraum unter € 100.000,- liegen, aber einer Forschungsinfrastruktur gemäß Definition zuzurechnen sind, sind ebenfalls anzugeben.

Nicht zu erfassen sind Anschaffungen die unter der Datenbedarfskennzahl 2.4 erfasst werden. In der Interpretation zu dieser Kennzahl sind allerdings besonders erwähnenswerte Infrastrukturen des medizinischen Bereichs, die in der Datenbedarfskennzahl 2.4. gemeldet werden, anzuführen.

Die Kennzahl untergliedert sich in Großgeräte, Core Facilities, Elektronische Datenbanken, sonstige Forschungsinfrastrukturen sowie räumliche Forschungsinfrastrukturen.

#### Großgerät:

Herkömmliche einzelne Großanlagen (z.B. NMR Geräte, HPC)

#### Core Facilities:

Zentrale gemeinsame Forschungszentren/Zentren zur Entwicklung und Erschließung der Künste, in denen mehrere Geräte/Forschungsinfrastrukturen gemeinsam mit dem entsprechenden technischen und fachlichen Methodenwissen zur Verfügung stehen und die von mehreren Arbeitsgruppen oder Einheiten benötigt werden. Core Facilities verfügen üblicherweise über eigenes Personal mit hoher Fachexpertise und bieten neben eigener (Methoden-) Forschung Dienstleistungen für Forschungsprojekte an. Die in einer Core Facility zusammengefassten Geräte/Infrastrukturen erfordern in der Regel ein komplexes technisches Know-how und haben hohe Anschaffungskosten. Durch gemeinsame Nutzungsszenarien wird eine möglichst hohe Auslastung erreicht (z.B. Biobanken, Genomics).

Großgeräte, Elektronische Datenbanken, sonstige Forschungsinfrastrukturen oder räumliche FI, die einer Core Facility zugeordnet sind und einen kumulierten Anschaffungswert von weniger als € 100.000,- umfassen, sind unter Core Facilities zu erfassen, die Anzahl und die Höhe der Investitionen für zugeordnete Großgeräte, Elektronische Datenbanken, sonstige FI und räumliche FI sind im Kommentar oder in der narrativen Beschreibung anzuführen.

#### Elektronische Datenbanken:

Systeme zur elektronischen Datenverwaltung sowie sonstige Sammlungen.

#### Räumliche Forschungsinfrastruktur:

Besondere bauliche Maßnahmen für Forschungszwecke bzw. für Zwecke zur Entwicklung und Erschließung der Künste, d.h. spezifische Ausstattungen, Anlagen und Verfahren, die unabdingbar sind um einen Raum für die vorgesehenen Forschungszwecke nutzen zu können (z.B. Reinräume). Räumliche Grundausstattung (Labors, Ausstattung Core Facilities, etc.) und deren Erneuerung sowie übliche bauliche Maßnahmen sind nicht Gegenstand der Erhebung.

#### Sonstige Infrastruktur:

Jegliche "sonstige Infrastruktur" (jedoch keine Bauten), die für Forschung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste genutzt und keiner anderen Kategorie zugeordnet werden kann.

#### Bezug zur Forschungsinfrastrukturdatenbank des BMBWF:

Im Rahmen einer jährlich durchgeführten Forschungsinfrastruktur-Erhebung (FI-Erhebung) sind die Universitäten dazu angehalten, Daten zu Großforschungsinfrastrukturen (wie Anschaffungsund Reinvestitionskosten, sowie qualitative Informationen) zu erfassen und dem BMBWF zu
übermitteln. Diese Erhebung wird von der Stabsstelle für forschungspolitische Entwicklungen an
Universitäten (V/FpE) koordiniert und läuft über die Website <a href="https://forschungsinfrastruktur.bmbwf.gv.at">https://forschungsinfrastruktur.bmbwf.gv.at</a> (Forschungsinfrastrukturdatenbank des BMBWF).

Ziel der Kennzahl 1.C.2 ist es, einen Ausschnitt dieser Daten, nämlich Anschaffungskosten und Reinvestitionen in bestehende Großforschungsinfrastrukturen, im Rahmen der Wissensbilanzierung auch öffentlich zugänglich zu machen.

Da im Sinne effizienter Verwaltungsstrukturen eine Doppelerhebung derselben Daten nicht zielführend ist, stellt die Forschungsinfrastrukturdatenbank im Login-Bereich eine Auswertungsmöglichkeit zur Verfügung, die die Kennzahl 1.C.2 inklusive ihrer Schichtungsmerkmale darstellt. Um zu dieser Auswertung zu gelangen, sind Login-Daten erforderlich, die den Ansprechpartnerinnen und –partnern für die Forschungsinfrastrukturdatenbank an den einzelnen Universitäten zur Verfügung gestellt wurden. Die Auswertung befindet sich im Administrationsbereich unter dem Menüpunkt "Statistik" als Eintrag "Auswertung Anschaffungskosten" (Link: <a href="https://forschungsinfrastruktur.bmbwf.gv.at/de/backend/statistik/index">https://forschungsinfrastruktur.bmbwf.gv.at/de/backend/statistik/index</a> - Anmeldung erforderlich).

Optimalerweise wären Daten zu Anschaffungskosten für einzelne Großforschungsinfrastrukturen nur einmal im Rahmen der FI-Erhebung zu erfassen und mithilfe der genannten Auswertungsoption in die Wissensbilanz zu übertragen. Diese Möglichkeit ist grundsätzlich auch terminlich einhaltbar. In diesem Fall stimmen die Daten zwischen Wissensbilanz und Forschungsinfrastrukturdatenbank automatisch überein. Bitte stellen Sie allerdings sicher, dass Sie die Daten aus der FI-Erhebung erst dann verwenden, wenn die jährliche Erhebung in der Forschungsinfrastrukturdatenbank abgeschlossen ist.

Falls Sie an Ihrer Universität einen alternativen Prozess implementiert haben, der dazu führt, dass die Daten für die Kennzahl 1.C.2 vor dem Abschluss der FI-Erhebung bereitgestellt werden können, so sollte dennoch sichergestellt sein, dass die "Auswertung Anschaffungskosten" der Forschungsinfrastrukturdatenbank mit der Kennzahl 1.C.2 übereinstimmt, da das Datenclearing für Kennzahl 1.C.2 auf BMBWF-Seite darin besteht, die Übereinstimmung der Kennzahl mit den Angaben aus der FI-Erhebung zu prüfen.

## 2 Kernprozesse

## 2.A Kernprozesse – Lehre und Weiterbildung

## 2.A.1

#### Definition:

#### 2.A.1 Professorinnen/Professoren und Äquivalente

[pro Universität, pro Curriculum mit gesonderter Darstellung der Unterrichtsfächer der Lehramtsstudien] (nach Personalkategorie, Zählkategorie)

| Stichtag für Vollzeit-   | Stichtag 31. Dezember des dem Berichtsjahr vorangegangen Jahres gemäß  |
|--|--|
| äquivalente  | UHSBV  |
| Zeitraum für Jahres-<br>vollzeitäquivalente  | Das dem Berichtsjahr vorangegangene Jahr gemäß UHSBV.  |
| Professorinnen/ Professoren und Äquivalente  | Verwendungen 11, 12, 14, 81, 82 und 85 bis 87 gemäß Z 3.6 der Anlage 9 zur UHSBV   |
| Zuordnung der Professorinnen/Professoren und Äquivalente nach ISCED-F-2013-Studienfeldern (3. Ebene) | Die Jahresvollzeitäquivalente und Vollzeitäquivalente der Professor/innen und Äquivalente entsprechend der Kennzahl 1.A.1 (Professor/inn/en, Dozent/inn/en und Assoziierte Professor/inn/en) sind vollständig den gemäß § 51 Abs. 2 Z 14g UG definierten ISCED-F-2013-Studienfeldern (3. Ebene) zuzuordnen; das ISCED-Studienfeld 0114 "Ausbildung von Lehrkräften mit Fachspezialisierung" ist nicht als eigenes Studienfeld darzustellen; vielmehr werden die diesem Studienfeld zugehörigen Studien gemäß § 3 Abs. 2 UniFinV anhand der Unterrichtsfächer/Spezialisierungen und deren zugrunde liegenden Fachbezeichnungen nach Stammfächern den entsprechenden Studienfeldern zugeordnet; darüber hinaus werden die aus dieser Zuordnung resultierenden Studien kumuliert als gesonderte Teilmenge der Gesamtsumme aller Studienfelder dargestellt.  Im klinischen Bereich sind Abschläge für die Krankenversorgung in Höhe von 70 vH auf Grundlage von § 29 Abs. 5 UG zu berücksichtigen. |
| Personalkategorie  | - Professorinnen und Professoren (Verwendungen 11, 12, 81 und 85 bis 87 gemäß Z 3.6 der Anlage 9 zur UHSBV) - Dozentinnen und Dozenten (Verwendung 14) - Assoziierte Professorinnen und Professoren (Verwendung 82)  |
| Zählkategorie  | - Vollzeitäquivalente<br>- Jahresvollzeitäquivalente   |

Quelle: WBV 2016

#### Berichtsstruktur:

#### 2.A.1 Professorinnen/Professoren und Äquivalente

| Curriculum <sup>1</sup> |                    |   | Professorinnen<br>Professoren <sup>2</sup> | Dozentinnen<br>Dozenten <sup>3</sup> | assoziierte<br>Professorinnen<br>Professoren <sup>4</sup> | Gesamt⁵ |
|-------------------------|--------------------|---|--|--------------------------------------|---|---------|
| 01                      |                    | PÄDAGOGIK   |  |                                      |   |         |
|                         | 011                | Pädagogik   |  |                                      |   |         |
|                         | 0111               | Erziehungswissenschaft                                      |  |                                      |   |         |
| 02                      |                    | GEISTESWISSENSCHAFTEN UND KÜNSTE                            |  |                                      |   |         |
|                         | 021                | Künste  |  |                                      |   |         |
|                         | 0211               | Audiovisuelle Techniken und Medienproduktion                |  |                                      |   |         |
|                         | 0212               | Mode, Innenarchitektur und industrielles Design             |  |                                      |   |         |
|                         | 0213               | Bildende Kunst  |  |                                      |   |         |
|                         | 0214               | Kunsthandwerk   |  |                                      |   |         |
|                         |                    | weitere Curricula auf Ebene 1-3 der ISCED-F-2013-Systematik |  |                                      |   |         |
| Insgesamt               |                    |   |  |                                      |   |         |
|                         | davon Lehramtsstud | ien und Pädagogische Studien <sup>6</sup>                   |  |                                      |   |         |

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> auf Ebene 1-3 der ISCED-F-2013-Systematik

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Verwendung 11, 12, 81 und 85 bis 87 gemäß Z 3.6 der Anlage 9 UHSBV

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Verwendung 14 gemäß Z 3.6 der Anlage 9 UHSBV

 $<sup>^4</sup>$  Verwendung 82 gemäß Z 3.6 der Anlage 9 UHSBV

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Verwendung 11, 12, 14, 81, 82 und 85 bis 87 gemäß Z 3.6 der Anlage 9 UHSBV

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> ISCED-F-2013 Studienfeld 0114 Ausbildung von Lehrkräften mit Fachspezialisierung

#### Vorbemerkung:

Zielsetzung der Kennzahl ist es, Basis für die Berechnung von Betreuungsrelationen zu sein. Daraus folgt, dass die Kennzahl Logiken des Bereichs Lehre folgt und nicht für den Bereich Forschung/Entwicklung und Erschließung der Künste angewendet werden sollte.

Die Kennzahl stellt retrospektiv die Aufteilung der VZÄ und JVZÄ bestimmter Personen auf die von ihnen in einem definierten vergangenen Zeitraum mitbetreuten Studienrichtungen/ISCEDs dar ("für Studierende welcher Studienrichtungen war AoProf X in diesem vergangenen Zeitraum tätig?"), bildet aber nicht das Lehrpotential ab ("für Studierende welcher Studienrichtungen wäre AoProf X einsetzbar?"). Auf zukünftige Berichtsjahre ist eine Trendvorhersage insbesondere auf Grund von Curricularänderungen, geänderter Studierendennachfrage etc. nicht möglich.

Als Hilfsmittel für die Aufteilung der VZÄ und JVZÄ der Personen auf Studienrichtungen/ISCEDs wird das Zahlenverhältnis der Prüfungsantritte (gewichtet mit ihren jeweiligen Semesterstunden) bei diesen Personen für unterschiedliche Studienrichtungen/ISCEDs herangezogen.

Seit dem Berichtsjahr 2018 sind ebenfalls die JVZÄ zu übermitteln. Die folgende Beschreibung und erklärenden Beispiele gelten sowohl für die VZÄ als auch die JVZÄ.

Die mit BGBI. II 233/2023 erfolgte Einführung der Verwendung 88 Assistenzprofessor/in (KV) (Karrierepfad gemäß § 99 Abs. 5 und 6 UG) wird definitorisch erst ab das Berichtsjahr 2024 zu berücksichtigen sein. Dazu ist im Laufe des Jahres 2024 eine entsprechende Folge-Novelle der WBV 2016 geplant. Für das Berichtsjahr 2023 können Anwendungsfälle in Verwendung 88 gegebenenfalls über die Verwendung 83 in die Kennzahl einbezogen werden.

#### Berechnungsgrundlage:

Zu berücksichtigen sind alle Prüfungsantritte im Rahmen von Bachelor-, Master- und Diplomstudien unabhängig vom Ergebnis. Mehrfach abgelegte Prüfungen, insbesondere auch wiederholte Prüfungen, sind entsprechend mehrfach zu berücksichtigen.

Einzubeziehen sind alle in einem Curriculum eines ordentlichen Studiums vorgesehenen und mit Semesterstunden und/oder ECTS-Anrechnungspunkten versehenen Prüfungen unabhängig vom Prüfungstyp<sup>8</sup>. Abschlussarbeiten gehen nicht selbstständig in die Berechnung dieser Kennzahl ein, sondern allenfalls im Rahmen einer die Abschlussarbeit begleitenden Lehrveranstaltung oder im Rahmen einer die Abschlussarbeit verteidigenden Prüfung. Zulassungsprüfungen, Eignungsprüfungen vor der Zulassung und andere Prüfungen im Rahmen eines Aufnahmeverfahrens vor

<sup>8</sup> d. h. insbesondere prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen, Lehrveranstaltungsprüfungen über nicht-prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen, Fachprüfungen, Modulprüfungen, Gesamtprüfungen, Defensionsprüfungen

der Zulassung gehen nicht in die Berechnung der Kennzahl ein. Ergänzungsprüfungen sind ebenfalls nicht heranzuziehen. Anrechnungen/Anerkennungen sind nicht als eigenständige Prüfungsleistungen zu berücksichtigen.

Studiert eine Studierende oder ein Studierender mehrere Studien, so ist genau jene Studienrichtung heranzuziehen, in deren Rahmen die Anmeldung zum Prüfungsantritt bzw. der Prüfungsantritt erfolgte (dies kann nur genau eine Studienrichtung sein).

Prüfungsantritte von Mitbelegerinnen und Mitbelegern, die im Rahmen eines gemeinsam eingerichteten Studiums mit einem Verteilungsschlüssel > 0 an dieser Universität erfolgten, sind für den ISCED des gemeinsam eingerichteten Studiums zu berücksichtigen.

Prüfungsantritte von Mitbelegerinnen und Mitbelegern, die im Rahmen eines gemeinsam eingerichteten Studiums mit einem Verteilungsschlüssel = 0 an dieser Universität oder im Rahmen einer sonstigen Mitbelegung erfolgten, werden mit dem ISCED 9999 berücksichtigt; dies zeigt die Betreuungsleistung, die von Personen dieser Universität für (mitbelegende) Studierende von anderen Universitäten erbracht wird.

Antritte zu Prüfungen, die von anderen Personen als Professorinnen oder Professoren, Dozentinnen oder Dozenten und assoziierten Professorinnen oder assoziierten Professoren abgenommen wurden, werden für die Berechnung dieser Kennzahl nicht berücksichtigt.

Sind an einem Prüfungsantritt einer/eines Studierenden mehrere Prüferinnen und Prüfer beteiligt (z.B. bei kommissionellen Prüfungen oder bestimmten Fachprüfungen/Modulprüfungen/Gesamtprüfungen), so ist die Prüfung anteilig, im Zweifel zu gleichen Teilen, auf die Anteile von Professorinnen und Professoren, Dozentinnen und Dozenten und assoziierten Professorinnen und Professoren aufzuteilen. (Beispiel: Eine Prüfung mit dem Umfang 2 Semesterstunden wird von 3 Personen gemeinsam abgehalten – 1 Prof, 1 AoProf, 1 Assistentin postdoc. Die Aufteilung der Prüfung erfolgt prinzipiell zu gleichen Teilen, sodass bei der Prof 0,66 Prüfungs-SSt. und bei der AoProf 0,66 Prüfungs-SSt. gezählt werden. Jene 0,66 Prüfungs-SSt., die von der postdoc-Assistentin abgenommen wurden, fließen in die weitere Berechnung der Kennzahl nicht mehr ein. Eine Universität kann zur Berechnungsvereinfachung auch nur die Anteile von Professorinnen und Professoren, Dozentinnen und Dozenten und assoziierten Professorinnen und assoziierten Professorinnen und die genannte Prüfung im Umfang von 1,00 Prüfungs-SSt. der Prof und im Umfang von 1,00 Prüfungs-SSt. der AoProf zuordnen.)

Prüfungen für ein Unterrichtsfach eines Lehramtsstudiums sind dem entsprechenden Fach-ISCED zuzuordnen, Prüfungen für den Pädagogikteil (allgemeine bildungswissenschaftliche Grundlagen etc.) eines Lehramtsstudiums dem ISCED 0111.

Die Darstellung der Unterrichtsfächer der Lehramtsstudien erfolgt gemeinsam mit dem jeweiligen Fach-ISCED-Studienfeld (Beispiel: Es werden sowohl das Unterrichtsfach Physik als auch das

Bachelorstudium Physik unter dem ISCED 0533 Physik dargestellt). Zusätzlich werden die Lehramtsstudien insgesamt gesondert dargestellt (als eine Zeile "davon Lehramtsstudien" zur "Insgesamt"-Summenzeile über die ISCED-Studienfelder hinweg).

#### Anmerkung:

Im klinischen Bereich kommen, bedingt durch den zu leistenden klinischen Mehraufwand, Abschlagssätze auf die Gesamtzahl der aufzuteilenden VZÄ und JVZÄ zur Anwendung. Diese Abschlagssätze kommen auf Grundlage von § 29 Abs. 5 UG zur Anwendung.

#### Beispiel:

Die Professorinnen/Professoren und Äquivalente sind wie folgt zu berechnen:

#### Schritt 1:

Ausgangspunkt sind die in der Wissensbilanz-Kennzahl 1.A.1 für den Stichtag 31. Dezember des dem Berichtsjahr vorhergehenden Kalenderjahrs aufscheinenden VZÄ der Professorinnen und Professoren, Dozentinnen und Dozenten und assoziierten Professorinnen und Professoren. (Beispiel: In der Wissensbilanz für das Berichtsjahr 2021 stellen die VZÄ der Professorinnen und Professoren, Dozentinnen und Dozenten und assoziierte Professorinnen und Professoren zum Stichtag 31. Dezember 2020 den Ausgangspunkt dar). Diesen werden im Schritt 2 die Prüfungsantritte in jenem Studienjahr gegenübergestellt, in dem dieser 31. Dezember liegt (im Beispiel: Prüfungsantritte im Studienjahr 2020/21, d.h. im Zeitraum 1. Oktober 2020 bis 30. September 2021).

Für jede Professorin/jeden Professor, jede Dozentin/jeden Dozenten und jede assoziierte Professorin/jeden assoziierten Professor, der/die mit einem VZÄ-Wert > 0 in diese Zahl eingegangen ist, sind die folgenden Schritte durchzuführen:

#### Schritt 2:

Die VZÄ dieser Person sind entsprechend dem Verhältnis der Studienrichtungen (ISCED), für die diese Person im Bezugsstudienjahr Prüfungen abgenommen hat, auf diese Studienrichtungen (ISCED) aufzuteilen. Dabei ist jede Prüfung mit ihren Semesterstunden zu gewichten.

| Prüferin 1 | LV-Prüfung zur LV Nr. 5000 | 4 SSt. | Studierende/Studierender studiert ISCED 0533 | 4    |
|------------|----------------------------|--------|--|------|
| Prüferin 1 | LV-Prüfung zur LV Nr. 5000 | 4 SSt. | Studierende/Studierender studiert ISCED 0533 | 4    |
| Prüferin 1 | LV-Prüfung zur LV Nr. 5000 | 4 SSt. | Studierende/Studierender studiert ISCED 0533 | 4    |
| Prüferin 1 | Fachprüfung                | 6 SSt. | Studierende/Studierender studiert ISCED 0533 | 6    |
| Prüferin 1 |                            |        | Summe für ISCED 0533                         | 18   |
| Prüferin 1 | LV-Prüfung zur LV Nr. 5000 | 4 SSt. | Studierende/Studierender studiert ISCED 0531 | 4    |
| Prüferin 1 | LV-Prüfung zur LV Nr. 5000 | 4 SSt. | Studierende/Studierender studiert ISCED 0531 | 4    |
| Prüferin 1 | LV-Prüfung zur LV Nr. 5001 | 3 SSt. | Studierende/Studierender studiert ISCED 0531 | 3    |
| Prüferin 1 | LV-Prüfung zur LV Nr. 5001 | 3 SSt. | Studierende/Studierender studiert ISCED 0531 | 3    |
| Prüferin 1 | Kommissionelle LV-Prüfung  |        |  |      |
|            | zur LV Nr. 5009; insgesamt |        |  |      |
|            | 4 Prüferinnen/Prüfer       | 2 SSt. | Studierende/Studierender studiert ISCED 0531 | 0,5  |
| Prüferin 1 |                            |        | Summe für ISCED 0531                         | 14,5 |
| Prüferin 1 | LV-Prüfung zur LV Nr. 5001 | 3 SSt. | Studierende/Studierender studiert ISCED 0712 | 3    |
| Prüferin 1 |                            |        | Summe für ISCED 0712                         | 3    |

Die VZÄ von Prüferin 1 sind somit im Verhältnis 18: 14,5: 3 auf die ISCEDs 0533, 0531 und 0712 aufzuteilen. Ist Prüferin 1 in Kennzahl 1.A.1 mit 0,5 VZÄ ausgewiesen, so ergeben sich nach diesem Verhältnis 0,254 VZÄ für ISCED 0533, 0,204 VZÄ für ISCED 0531 und 0,042 VZÄ für ISCED 0712, in Summe also wieder 0,5 VZÄ.

Sonderfall "Prüfungen in einem Modulsystem" (im Folgenden kurz "PMS"): Wenn an Universitäten im Prüfungsverwaltungssystem für Prüfung ausschließlich der/die Modulverantwortliche bzw. eine Prüfungskoordinatorin/ein Prüfungskoordinator als Prüferin/Prüfer aufscheint (unabhängig davon, ob diese Person zu der in Schritt 1 definierten Personengruppe gehört oder nicht), ist von diesen Universitäten in Schritt 2 eine anteilige Aufteilung der Prüfungsantritte auf die VZÄ der Professorinnen/ Professoren und Äquivalente vorzunehmen.

Für die PMS sind aus der im jeweiligen Curriculum festgelegten Struktur des Moduls jene Lehrveranstaltungen zu identifizieren, die der PMS zugrunde liegen. Damit werden die Lehrveranstaltungsleiterinnen und Lehrveranstaltungsleiter im jeweiligen Studienjahr identifiziert. In weiterer Folge werden die Prüfungsantritte der Studierenden zu dieser PMS derartig auf diese Lehrveranstaltungsleiterinnen und Lehrveranstaltungsleiter aufgeteilt, wie es obenstehend für Prüfungen mit mehreren beteiligten Prüferinnen und Prüfern beschrieben ist.

Wenn dieses Vorgehen im Hinblick auf PMS an einer Universität aus technischen oder organisatorischen Gründen nicht möglich ist, ist folgendes Vorgehen durchzuführen:

#### Schritt 2a:

Es werden alle Prüfungsleistungen von Studierenden im Beobachtungszeitraum gemäß Berechnungsgrundlage ermittelt. Es wird einerseits die Summe der Semesterstunden der "zuordenbaren" Prüfungsleistungen und andererseits die Summe der Semesterstunden der PMS berechnet. Wenn der Anteil für PMS mehr als 30 Prozent beträgt, dann ist nur der folgende Schritt 2c für die pauschale Berechnung anzuwenden, Schritt 2b und 2d entfallen.

#### Beispiel:

An einer Universität stehen im Beobachtungszeitraum 100 VZÄ von Professorinnen/Professoren und Äquivalenten zur Verfügung und werden Prüfungsleistungen im Umfang von 2000 Semesterstunden erbracht. Davon entfallen 1500 Semesterstunden (75%) auf Prüfungen aus Lehrveranstaltungen und ähnlichen Prüfungen, die direkt einer Lehrperson zuordenbar sind, und 500 Semesterstunden (25%) auf PMS ohne direkte Zuordenbarkeit.

#### Schritt 2b:

Daraus ergibt sich der Anteil der "zuordenbaren" Prüfungsleistungen an allen Prüfungsleistungen, der wiederum dem Anteil der direkt aufteilbaren VZÄ der Professorinnen/Professoren und Äquivalente an allen VZÄ entspricht. Dieser Anteil wird nach den Regeln in Schritt 2 auf die Studienrichtungen (ISCED) aufgeteilt.

#### Beispiel:

Von allen 2000 Semesterstunden können 75% direkt zugeordnet werden, somit werden insgesamt 75% der 100 VZÄ auf der Personenebene gemäß Schritt 2 aufgeteilt, indem die zu berücksichtigenden VZÄ in Schritt 2 auf 75% der VZÄ der einzelnen Personen reduziert werden.

#### Schritt 2c:

Der verbleibende Anteil an allen VZÄ, welcher dem Anteil der PMS an allen Prüfungen entspricht, wird unabhängig von der/den im Prüfungssystem zugeordneten Person(en) ausschließlich anhand der Studierenden anteilig aufgeteilt. Hierfür werden die Studienrichtungen, in deren Rahmen die Anmeldung bzw. der Antritt zur Prüfung durch die Studierenden erfolgte, herangezogen und mit den Semesterstunden der Prüfungsleistung gewichtet, so dass der Anteil der verschiedenen Studienrichtungen an allen PMS ermittelt werden kann.

#### Beispiel:

Von allen 2000 Semesterstunden können 25% nicht direkt zugeordnet werden, da sie aus PMS entstammen. Somit können 25% der 100 VZÄ nicht auf der Personenebene gemäß Schritt 2 aufgeteilt werden. Diese 500 Semesterstunden werden daher anteilig anhand der Studienrichtungen der Studierenden aufgeteilt. Angenommen seien 5 verschiedene PMS: PMS1 mit 10 Semesterstunden und 10 Prüfungsantritten (insgesamt 100 Semesterstunden), davon 5 aus ISCED A (d.h. 50 Semesterstunden) und 5 aus ISCED B (d.h. 50 Semesterstunden). PMS2 mit 10 Semesterstunden und 5 Prüfungsantritten (insgesamt 50 Semesterstunden), davon 4 aus ISCED A (d.h. 40 Semesterstunden) und 1 aus ISCED B (d.h. 10 Semesterstunden). PMS3 mit 5 Semesterstunden und 20 Prüfungsantritten (insgesamt 100 Semesterstunden), davon 15 aus ISCED A (d.h. 75 Semesterstunden) und 5 aus ISCED B (d.h. 25 Semesterstunden). PMS4 mit 5 Semesterstunden und 10 Prüfungsantritten (insgesamt 50 Semesterstunden), davon alle 10 aus ISCED A (d.h. 50 Semesterstunden). PMS5 mit 10 Semesterstunden und 20 Prüfungsantritten (insgesamt 200 Semesterstunden), davon 10 aus ISCED A (d.h. 100 Semesterstunden), 5 aus ISCED B (d.h. 50 Semesterstunden) und 5 von Mitbelegerinnen und Mitbelegern ohne ISCED-Zuordnung an dieser Universität (d.h. 50 Semesterstunden). Insgesamt entfallen 315 Semesterstunden auf ISCED A (63%), 135 Semesterstunden auf ISCED B (27%) und 50 Semesterstunden auf Mitbelegerinnen und Mitbeleger (10%). Daher werden – pauschal und personenunabhängig – 15,75 VZÄ zu ISCED A, 6,75 VZÄ zu ISCED B und 2,5 VZÄ zu ISCED 9999 zugeordnet.

#### Schritt 2d:

Die auf Personenebene zugeordneten VZÄ je ISCED aus Schritt 2b und die pauschal zugeordneten VZÄ je ISCED aus Schritt 2c werden addiert und ergeben insgesamt die Gesamt-VZÄ gemäß Kennzahl 1.A.1 als Kontrollwert (vorbehaltlich fehlender VZÄ im Sinne des Schritts 3).

#### Schritt 3:

VZÄ von Personen, die im Schritt 2 nicht auf ISCED aufgeteilt werden konnten, weil diese Personen im Bezugsstudienjahr keine Prüfungen abgenommen haben (z.B. zwei aufeinanderfolgende Forschungsfreisemester oder längerdauernde Krankheit), müssen manuell auf ISCED aufgeteilt werden.

Dies kann erfolgen, indem diese VZÄ in die Aufteilung gemäß Schritt 2a bis 2d einbezogen werden. Wird keine Aufteilung gemäß Schritt 2a bis 2d vorgenommen oder wäre eine Einbeziehung dieser Person in die Aufteilung gemäß Schritt 2a bis 2d nicht sachgerecht (weil die Person für Studienrichtungen tätig ist, in denen kein Modulprüfungssystem besteht), so gilt:

Liegt für diese Personen aus einem früheren Studienjahr eine Aufteilung auf ISCED vor, ist diese heranzuziehen. Ansonsten ist z.B. unter Berücksichtigung der Aufteilung der Stellenvorgängerin oder des Stellenvorgängers, falls eine solche oder ein solcher existiert, oder unter Berücksichtigung der Prüfungen, die die Person voraussichtlich in der Zukunft abnehmen wird, eine passende Aufteilung der VZÄ dieser Person auf ISCED zu wählen.

#### Berichtstruktur/Datenstruktur:

In der Berichtsstruktur sollen nur die Vollzeitäquivalente dargestellt werden. In der Datenstruktur sind Vollzeitäquivalente und Jahresvollzeitäquivalente zu übermitteln.

#### Interpretation:

Es soll angegeben werden, ob die Gesamtheit der VZÄ direkt auf Personenebene aufgeteilt wurde oder aufgrund von Prüfungen in einem Modulsystem eine indirekte oder pauschale Aufteilung vorgenommen wurde und wie hoch gegebenenfalls der gemäß Schritt 2a-d pauschal vergebene Anteil der VZÄ ist.

#### Universität für Weiterbildung Krems:

Diese Kennzahl ist gemäß § 9 Abs. 1 WBV 2016 nicht in die Wissensbilanz aufzunehmen.

#### Definition:

#### 2.A.2 Anzahl der eingerichteten Studien

[pro Universität] (nach Studienart, Studienform, Programmbeteiligung)

|   | G   |  |  |  |  |
|---|---|--|--|--|--|
| Anzahl  | Gesamtanzahl zum Stichtag 31. Dezember  |  |  |  |  |
| eingerichtete Studien   | Bachelor-, Master-, Diplom- und Doktoratsstudien (inklusive Studien in Kooperation mit anderen Universitäten oder Hochschulen), die im Stichtagssemester begonnen werden können.  Ebenfalls zu berücksichtigen sind Universitätslehrgänge, deren Curriculum in Kraft getreten ist.  |  |  |  |  |
| Studienart  | Diplomstudien     unter Berücksichtigung der Instrumente im Instrumentalstudium, in IGP und in Jazz     Bachelorstudien     unter Berücksichtigung der Instrumente im Instrumentalstudium, in IGP und in Jazz     Masterstudien     unter Berücksichtigung der Instrumente im Instrumentalstudium, in IGP und in Jazz     Doktoratsstudien (ohne Human- und Zahnmedizin)     davon PhD-Doktoratsstudien     angebotene Unterrichtsfächer bzw. Spezialisierungen im Lehramtsstudium     Universitätslehrgänge für Graduierte     unter Berücksichtigung der Instrumente     andere Universitätslehrgänge |  |  |  |  |
| Studienform   | <ul> <li>Präsenzstudien</li> <li>davon zur Gänze englischsprachig studierbar</li> <li>davon berufsbegleitend studierbar</li> <li>Fernstudien</li> <li>davon zur Gänze englischsprachig studierbar</li> <li>davon berufsbegleitend studierbar</li> </ul>   |  |  |  |  |
| Programmbeteiligung  - internationale Joint Degree/Double Degree/Multiple Degre gramme  - nationale Studienkooperationen  - davon gemeinsame Studienprogramme gemäß § 54  - davon gemeinsam eingerichtete Studien gemäß § 54  - sonstige Studienkooperationen |   |  |  |  |  |

Quelle: WBV 2016

#### Anmerkung:

Die gemeinsamen Studienprogramme gemäß § 54d UG, die gemeinsam eingerichteten Studien gemäß § 54e UG sowie sonstige Studienkooperationen sind seit dem Berichtsjahr 2018 im Schichtungsmerkmal "nationale Studienkooperationen" getrennt auszuweisen.

Zählrelevant sind nur Studien, die im Stichtagssemester begonnen werden können. (Studien, die nur fortgesetzt, aber nicht mehr begonnen werden können, sind nicht zu zählen; Studien, deren Zulassung für das Berichtssemester sistiert wird, sind hingegen zu berücksichtigen). Das Lehramtsstudium zählt als ein Diplomstudium bzw. als jeweils ein Bachelorbzw. Masterstudium.

Angebotene Spezialisierungen sind analog den Unterrichtsfächern zu behandeln. Unterrichtsfächer bzw. Spezialisierungen im Rahmen eines mit einer Pädagogischen Hochschule gemeinsam eingerichteten Lehramtsstudiums sind nur dann zu berücksichtigen, wenn sie an der Universität auch tatsächlich angeboten werden. Von einem Angebot ist auszugehen, wenn von der Universität gemäß § 22 Abs. 7 Z 1 UHSBV ein Verteilungsschlüssel gemeldet wurde, der größer Null ist.

Universitätslehrgänge sind ohne Vorstudienlehrgänge und ohne Vorbereitungslehrgänge für die Studienberechtigungsprüfung, sowie ohne Vorbereitungslehrgänge für künstlerische Bachelor- und Diplomstudien zu zählen. Ein Universitätslehrgang zählt als eingerichtet, sobald dessen Curriculum in Kraft getreten ist, unabhängig davon, ob dieser zum Stichtag abgehalten wurde.

Für die Diplom-, Bachelor- und Masterstudien, sowie die Universitätslehrgänge für Graduierte wurde eine zusätzliche Unterkategorie eingeführt, worin die Zählung der Studien im Instrumentalstudium, in der Instrumental(Gesangs-)pädagogik und in Jazz um die darin angebotenen Instrumente erweitert wird, sofern die Instrumente nicht bereits im jeweiligen Oberbegriff aufgrund des Curriculums Berücksichtigung finden.

Die Ergebnisse für die Spalte "Gesamt" werden - mit Ausnahme der Unterkategorien für die Instrumente - seitens des BMBWF im unidata-Datenkatalog zur Verfügung gestellt.

Die Zuordnung zur Studienform ist auf Basis des Curriculums vorzunehmen. Eine Zuordnung zur Studienform Fernstudien setzt ein entsprechendes Lehrveranstaltungsangebot im Umfang von mindestens 33 % des gesamten Curriculums voraus.

#### Berufsbegleitend studierbare Studien:

Bisher liegt eine allgemeine gesetzliche Definition, was unter einem berufsbegleitenden Studium an einer Universität zu verstehen ist, nicht vor. Um eine einheitliche Zählung gewährleisten zu können, wurden in den Erläuterungen zur WBV-Novelle 2013 Kriterien festgelegt, bei deren Vorliegen im überwiegenden Ausmaß die Universität ein Studium als berufsbegleitend identifizieren kann.

Folgende Kriterien müssen im überwiegenden Ausmaß vorliegen:

- Präsenzphasen müssen grundsätzlich an Tagesrandzeiten (nach 17 Uhr) und/oder am Wochenende angeboten werden;
- Möglichkeit der Nutzung der Universitätsinfrastruktur für berufstätige Studierende, z.B. durch Institutsöffnungszeiten am Tagesrand, Öffnungszeiten der Bibliothek am Tagesrand und/oder Wochenende, Erledigung von universitären Verwaltungsangelegenheiten über das Internet, etc.

Online-Unterstützung der Präsenzphasen durch E-Teaching/E-Learning-Angebote; Online-Unterstützung der Lehrveranstaltungen, die nicht in Tagesrandzeiten und/oder Wochenenden angeboten werden können (Audio-/ Video-Podcast, virtual classroom, etc.).

Als überwiegend ist in diesem Fall das Vorhandensein von mindestens zwei der oben genannten Kriterien zu verstehen. Fernstudien können dann als berufsbegleitendes Studium klassifiziert werden, wenn die Lehrveranstaltungen durch den Einsatz von E-Learning örtlich und zeitlich unabhängig sind. In diesem Fall müssen aber die Präsenzphasen (z.B. für Prüfungen) an Tagesrandzeiten und/ oder am Wochenende stattfinden. Ebenso ist eine Kombination aus Vorlesungen an Tagesrandzeiten und/oder am Wochenende und Fernstudium möglich.

#### Zeitreihe:

Für diese Kennzahl ist ein Vorjahresvergleich möglich.

### Berichtsstruktur:

#### 2.A.2 Anzahl der eingerichteten Studien

|   | Studienform        |   |  |                  |  |  |        | Programmbeteiligung  |  |   |   |                                    |  |
|---|--------------------|---|--|------------------|--|--|--------|--|--|---|---|------------------------------------|--|
| Studienart  | Präsenz<br>studien | davon zur<br>Gänze<br>englisch-<br>sprachig<br>studierbar | davon<br>berufs-<br>begleitend<br>studierbar | Fern-<br>studien | davon zur<br>Gänze englisch-<br>sprachig<br>studierbar | davon<br>berufs-<br>begleitend<br>studierbar | Gesamt | internationale<br>Joint Degree/<br>Double Degree/<br>Multiple Degree-<br>Programme | nationale<br>Studien-<br>kooperationen | davon<br>Programme<br>gemäß<br>§ 54d UG | davon<br>Programme<br>gemäß<br>§ 54e UG | davon<br>sonstige<br>Kooperationen |  |
| Diplomstudien   |                    |   |  |                  |  |  |        |  |  |   |   |                                    |  |
| unter Berücksichtigung der Instrumente im<br>Instrumentalstudium, in IGP und Jazz |                    |   |  |                  |  |  |        |  |  |   |   |                                    |  |
| Bachelorstudien   |                    |   |  |                  |  |  |        |  |  |   |   |                                    |  |
| unter Berücksichtigung der Instrumente im<br>Instrumentalstudium, in IGP und Jazz |                    |   |  |                  |  |  |        |  |  |   |   |                                    |  |
| Masterstudien   |                    |   |  |                  |  |  |        |  |  |   |   |                                    |  |
| unter Berücksichtigung der Instrumente im<br>Instrumentalstudium, in IGP und Jazz |                    |   |  |                  |  |  |        |  |  |   |   |                                    |  |
| Doktoratsstudien<br>(ohne Human- und Zahnmedizin)                                 |                    |   |  |                  |  |  |        |  |  |   |   |                                    |  |
| davon PhD-Doktoratsstudien  |                    |   |  |                  |  |  |        |  |  |   |   |                                    |  |
| Ordentliche Studien insgesamt   |                    |   |  |                  |  |  |        |  |  |   |   |                                    |  |
| unter Berücksichtigung der Instrumente im<br>Instrumentalstudium, in IGP und Jazz |                    |   |  |                  |  |  |        |  |  |   |   |                                    |  |
| angebotene Unterrichtsfächer bzw.<br>Spezialisierungen im Lehramtsstudium         |                    | -   | -  | -                | _  | -  |        |  | <u>-</u>                               | -                                       |   | •                                  |  |
| Universitätslehrgänge für Graduierte  |                    | -   | - <del></del>                                |                  | -  | -  | -      |  | <u> </u>                               |   |   | • —                                |  |
| unter Berücksichtigung der Instrumente  |                    |   |  |                  |  |  |        |  |  |   |   |                                    |  |
| andere Universitätslehrgänge  |                    |   |  |                  |  |  |        |  |  |   |   |                                    |  |
| Universitätslehrgänge insgesamt   |                    | -   | -  | -                | -  | · <u>-</u>                                   | -      |  | •                                      | -                                       |   | •                                  |  |
| unter Berücksichtigung der Instrumente  |                    |   |  |                  |  |  |        |  |  |   |   |                                    |  |

# **Definition:**

# 2.A.3 Studienabschlussquote

[pro Universität, Studienart] (nach Geschlecht)

| Zeitraum                | Studienjahr (1. Oktober - 30. September)                              |
|-------------------------|---|
| Studienabschluss-       | Anteil der abgeschlossenen fachgleichen Bachelor-/Diplomstudien oder  |
| quote                   | Masterstudien an allen beendeten fachgleichen Bachelor-/Diplomstudien |
|                         | zumindest im dritten Semester oder Masterstudien pro Berichtsstudien- |
|                         | jahr. Studienabschlüsse innerhalb der Nachfrist des vorangegangenen   |
|                         | Berichtsstudienjahres (ohne Meldung im Berichtsstudienjahr) werden    |
|                         | dem Berichtsstudienjahr zugerechnet.                                  |
| Studienart              | - Bachelor-/Diplomstudien   |
|                         | - Masterstudien   |
| Geschlecht <sup>9</sup> | - Frauen  |
|                         | - Männer  |

Quelle: WBV 2016

# Berichtsstruktur:

# 2.A.3 Studienabschlussquote

|   | Frauen | Männer | Gesamt |
|---|--------|--------|--------|
| Studienabschlussquote Bachelor-/Diplomstudien   |        |        |        |
| Bachelor-/Diplomstudien beendet mit Abschluss * |        |        |        |
| Bachelor-/Diplomstudien beendet ohne Abschluss  |        |        |        |
| Bachelor-/Diplomstudien beendet Summe           |        |        |        |
| Studienabschlussquote Masterstudien             |        | •      |        |
| Masterstudien beendet mit Abschluss *           |        |        |        |
| Masterstudien beendet ohne Abschluss            |        |        |        |
| Masterstudien beendet Summe                     |        |        |        |
| Studienabschlussquote Universität               |        |        |        |
| Studien beendet mit Abschluss *                 |        |        |        |
| Studien beendet ohne Abschluss                  |        |        |        |
| Studien beendet Summe                           |        |        |        |

<sup>\*</sup>Geringfügige Abweichungen zur Kennzahl 3.A.1 resultieren aus der Berücksichtigung von Studienabschlüssen innerhalb der Nachfrist des vorangegangenen Studienjahres sowie der unterschiedlichen Handhabung gemeinsam eingerichteter Studien.

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup> Siehe Anmerkungen zu den Kennzahlen, Drittes Geschlecht im Kontext von statistisch genutzten Administrativdaten, insbesondere letzter Absatz (S. 17).

# Anmerkung:

Datenquelle: Vom BMBWF im unidata-Datenkatalog bereitgestellte Rohdaten "STDABQU" (vgl. § 23 UHSBV).

Die Studienabschlussquote wird nur für das aktuellste Studienjahr berechnet. Die beiden vorangehenden Studienjahre werden fortgeschrieben, weil bei einer Neuberechnung für die vergangenen Studienjahre eine erweiterte Datensicht gegeben wäre.

Das BMBWF ermittelt die Kennzahl wie folgt:

- 1. Die Zuordnung der Studienabschlüsse zum Abschluss-Studienjahr erfolgt anhand des Abschlussdatums (vgl. Anlage 4 Z 3.8 UHSBV).
- 2. Aufgrund der Berechnungsgrundlage scheinen nicht alle Beendigungen von Studien auf (vgl. Schritt 2).
- 3. Die zähltechnische Abbildung erfolgt
  - bei gemeinsam zwischen Universitäten eingerichteten Studien
  - bei einem Lehramtsstudium, dessen beide Unterrichtsfächer bzw. dessen Unterrichtsfach und die gewählte Spezialisierung an verschiedenen Universitäten absolviert werden
  - bei gemeinsam mit Pädagogischen Hochschulen eingerichteten Lehramtsstudien

gemäß § 22 Abs. 5 bis 7 UHSBV beginnend mit dem Studienjahr 2016/17.

#### Schritt 1:

Datengrundlage: Alle ordentlichen Studien, die in diesem Berichtsstudienjahr in einem oder beiden Semestern eine gültige Meldung aufweisen; Studien werden auf Fachebene unter Heranziehung des Merkmales Konto (vgl. Punkt 3) betrachtet.

#### Schritt 2:

Von der Datengrundlage aus Schritt 1 werden abgezogen:

- Alle Studien, die im Wintersemester, das dem Berichtsstudienjahr folgt, eine gültige Meldung oder Beurlaubung bzw. einen Studienabschluss innerhalb der Nachfrist für die Zulassung aufweisen. Die outgoing-Teilnahme an einem internationalen Mobilitätsprogramm entspricht hierbei einer gültigen Meldung.
- Alle Studien, die im Berichtsstudienjahr aufgrund einer incoming-Teilnahme an einem internationalen Mobilitätsprogramm eine gültige Meldung aufweisen.
- Alle Bachelor- und Diplomstudien, die im Berichtsstudienjahr im ersten oder zweiten Semester gemeldet sind.
- Alle Doktoratsstudien sowie alle Erweiterungsstudien.

Zu der Datengrundlage aus Schritt 1 werden addiert:

- Alle Studien, für die innerhalb der Nachfrist zur Zulassung im Wintersemester des Berichtsstudienjahres ein Studienabschluss zu verzeichnen war, (ohne dass eine gültige Meldung in diesem Wintersemester vorliegt), auf Grundlage der Studieninformation des zuletzt verfügbaren Vorsemesters.

Die zu berücksichtigende Studienmenge entspricht somit jenen Studien, die in diesem Studienjahr als Bachelor-/Diplomstudien zumindest im dritten Semester oder als Masterstudien – mit oder ohne Studienabschluss – beendet wurden.

Für die Berücksichtigung der Teilnahme an einem internationalen Mobilitätsprogramm gelten die Vorgaben der Kennzahlen 2.A.8 bzw. 2.A.9 der Wissensbilanz. Studienabschlüsse werden immer jenem Studienjahr gemäß § 52 UG zugerechnet, in das das Abschlussdatum fällt. Abschlüsse, die mit einer Zulassung/Fortsetzungsmeldung des vorhergehenden Semesters zwischen 1.10. und 30.11. erfolgen, werden daher dem neuen Studienjahr zugerechnet. Für das vorhergehende Studienjahr, also jenes mit der letztmaligen Zulassung/ Fortsetzungsmeldung, bleibt dieses zwischen 1.10. und 30.11. des neuen Studienjahres abgeschlossene Studium außer Betracht, d.h. die Tatsache des Studienabschlusses innerhalb der Nachfrist gilt wie eine Fortsetzungsmeldung im folgenden Semester.

# Schritt 3:

Weist eine Person mehr als ein Studium in der zu berücksichtigenden Studienmenge mit übereinstimmendem Merkmal Konto (d.h. fachgleiche Studien) auf, von denen zumindest für eines ein Studienabschluss zu verzeichnen war, wird für die Zählung ein Studium mit Studienabschluss am entsprechenden Konto berücksichtigt, alle anderen Studien – mit und ohne Abschluss – werden eliminiert. War für keines der fachgleichen Studien ein Abschluss zu verzeichnen, wird für die Zählung ein Studium ohne Studienabschluss am entsprechenden Konto berücksichtigt, alle anderen Studien werden eliminiert. Für die Darstellung nach Studienart ist hierbei zwischen Bachelor-/Diplomstudien bzw. Masterstudien zu differenzieren.

### Schritt 4:

Die Studienabschlussquote wird berechnet als Anteil jener Studien der obigen Studienmenge, die im Berichtsstudienjahr einen Studienabschluss aufweisen.

# Universität für Weiterbildung Krems:

Diese Kennzahl ist gemäß § 11 Abs. 1 WBV 2016 nicht in die Wissensbilanz aufzunehmen.

# **Definition:**

# 2.A.4 Bewerberinnen und Bewerber für Studien mit Aufnahme- oder Eignungsverfahren vor Zulassung [pro Universität, pro Curriculum]

(nach Aufnahme- oder Eignungsverfahren, Ebene 3 der ISCED 2013 Systematik mit Studienart, Geschlecht, Verfahrensschritte)

| Anzahl                   | Gosamtonzahl in Dozug auf des hashgightigte Doginn Studioniahn                  |
|--------------------------|---|
| Alizaili                 | Gesamtanzahl in Bezug auf das beabsichtigte Beginn-Studienjahr                  |
| G. I'                    | (1. Oktober – 30. September)  |
| Studienart               | - Bachelorstudium   |
|                          | - Masterstudium   |
|                          | – Diplomstudium   |
|                          | – Doktorats- bzw. PhD-Studium   |
| Bewerberinnen und        | Personen, die sich für ein Aufnahme- oder Eignungsverfahren zu einem ordentli-  |
| Bewerber                 | chen Studium verbindlich anmelden   |
| Aufnahme- oder           | − § 63 Abs. 1 Z 4 UG: Überprüfung künstlerische Eignung                         |
| Eignungsverfahren        | - § 63 Abs. 1 Z 5 UG: Überprüfung sportliche Eignung                            |
|                          | - § 63a Abs. 8 UG: Aufnahmeverfahren in fremdsprachigen Master- und Dokto-      |
|                          | ratsstudien   |
|                          | - § 71b UG: Zulassung zu besonders stark nachgefragten Bachelor- und Diplom-    |
|                          | studien   |
|                          | - § 71c UG: Ergänzende Bestimmungen für die Zulassung zu den vom deutschen      |
|                          | Numerus Clausus betroffenen Studien   |
|                          | - § 71d UG: Zulassung zu an einer Universität besonders stark nachgefragten Ba- |
|                          | chelor- und Diplomstudien   |
| Geschlecht <sup>10</sup> | – Frauen  |
|                          | – Männer  |
| Verfahrensschritte       | - angemeldet  |
|                          | - angetreten  |
|                          | - zulassungsberechtigt  |
| Abweichungen der         | Folgende Aufnahme- oder Eignungsverfahren sind in der Berichtsstruktur nur auf  |
| Berichtsstruktur von     | Verfahrensebene darzustellen:   |
| der Datenstruktur        | – Überprüfung der künstlerischen Eignung  |
|                          | – Überprüfung der sportlichen Eignung   |
|                          | - Aufnahmeverfahren in fremdsprachigen Master- und Doktoratsstudien             |
|                          | 1 5   |

Quelle: WBV 2016

<sup>10</sup> Siehe Anmerkungen zu den Kennzahlen, Drittes Geschlecht im Kontext von statistisch genutzten Administrativdaten, insbesondere letzter Absatz (S. 17).

**76** 

# Anmerkung:

Die Kennzahl ist auf Zulassungsprüfungen bzw. Aufnahmeverfahren für ordentliche Studien zu beschränken. Ab dem Berichtsjahr 2022 entfällt die Kategorie §63a Abs. 1 und 7 UG: qualitative Zulassungsbedingungen für Master- und Doktoratsstudien.

#### Zuordnung zu den einzelnen Verfahrensschritten:

- angemeldet: verbindliche Anmeldung der Studienwerberin oder des Studienwerbers (d.h. bei Universitäten, an denen eine Gebühr für die Zulassungsverfahren eingehoben und/ oder ein Online Self Assessment Test (OSA) verpflichtend durchzuführen ist, sind erst die Anmeldungen nach Entrichtung der Gebühr und/oder Absolvierung des OSA heranzuziehen; bei Universitäten, die derartige Verfahren nicht durchführen, ist der erste formelle Anmeldeschritt wie z.B. die Online-Registrierung ausschlaggebend). Bloße informelle Interessensbekundungen, insbesondere auf Informationsveranstaltungen, sind jedenfalls nicht zu erfassen.
- angetreten: die Studienwerberin oder der Studienwerber ist zum finalen Test bzw. Aufnahmeschritt angetreten (z.B. die Absolvierung eines schriftlichen Tests gilt als angetreten im Sinne der Kennzahl). Bei mehrstufigen Verfahren sind die Zwischenschritte nicht anzuführen.
- zulassungsberechtigt: Möglichkeit zur Inskription für das jeweilige Studium ist gegeben.

#### **Zuordnung zum Beginn-Studienjahr:**

Das beabsichtigte Beginn-Studienjahr bezeichnet das im Berichtsjahr begonnene Studienjahr – z.B. Wissensbilanz 2020: Studienjahr 2020/21 (1.10.2020 bis 30.09.2021). Die Termine der Zulassungsprüfungen und Aufnahmeverfahren sind – unabhängig vom tatsächlichen Studienbeginn der einzelnen Studierenden – jenem Studienjahr als beabsichtigtes Beginn-Studienjahr zuzuordnen, in welchem bei positivem Prüfungsergebnis das Studium frühestens begonnen werden konnte.

Mehrfachantritte sind entsprechend zu zählen.

# Verpflichtende Ergänzung der Studienkennzahl:

Um die Problematik der unterschiedlichen Bezeichnung der Universitäten für die Studien im Merkmal Curriculum, die eine maschinelle Zusammenführung derselben Studien verunmöglicht und daher eine aufwändige händische Zusammenführung erfordert, zu vermeiden, ist ab dem Berichtsjahr 2021 der Einschub eines verbindlich mit der Studienkennzahl zu befüllenden Textfeldes neben jedem Studium unerlässlich. Das Feld ist in der Datenstruktur immer zu befüllen. In Ausnahmefällen, wo zum Zeitpunkt der Anmeldung das beabsichtigte Studium für die Universität noch nicht zuordenbar ist, sollte die Universität den Wert "-1" setzen können, der dann systemseitig in "n.a." umgewandelt wird.

#### Vorgehen bei Entfall des Aufnahmeverfahrens:

- Entfall aufgrund einer zu geringen Anzahl von Anmeldungen: Kommt es im Zuge eines Zulassungsverfahrens zum Entfall des Aufnahmeverfahrens, sind jene Studienwerberinnen und Studienwerber, die das Stadium "angemeldet" erreicht haben, ebenfalls der Kategorie "zulassungsberechtigt" zuzuordnen. In diesem Fall ist in der Kategorie "angetreten" der Wert "-2" zu setzen. Dieser wird dann durch das System in "---" umgewandelt.
- Entfall, weil zu wenig Personen zum Test erscheinen: Falls das Aufnahmeverfahren entfällt, weil weniger Personen zum Test erscheinen, als Studienplätze angeboten werden, sind die zum Test erschienenen Personen in ihrer Anzahl in der Spalte "angetreten" anzuführen.

# Fälle, die in der Interpretation näher thematisiert werden sollten:

- Liegt die Zahl der Zulassungsberechtigten trotz des Entfalls des Aufnahmetests unter der Zahl der Anmeldungen, sollte der Grund dafür ausgeführt werden.
- Sollte es in derselben ISCED-Kategorie zwei Aufnahmeverfahren geben, von denen eines durchgeführt wurde und das andere entfällt, ist darauf einzugehen.

# Sonderbestimmungen:

Medizinische Universitäten bzw. Universitäten, an denen eine Medizinische Fakultät eingerichtet ist

Die Anzahl der Studienanfängerinnen und Studienanfänger in den Diplomstudien Human- und Zahnmedizin bzw. im Bachelorstudium Humanmedizin ist jedenfalls in der Interpretation anzugeben.

#### Aufnahmeverfahren künstlerische Eignung

Hinsichtlich der Studien, deren Aufnahmeverfahren der künstlerischen Eignung unterliegen, wird ab dem Berichtsjahr 2020 auf die vollständige Abbildung auf Einzelstudienebene (beispielsweise Instrumentalstudien) verzichtet. Es ist lediglich einmal eine von der Universität frei definierte Bezeichnung anzugeben, es ist die Bezeichnung "nicht näher definiert" zu wählen. Die ISCED-4-Steller-Ebene ist pauschal mit "9999 Feld unbekannt" zu befüllen.

# Interpretation:

Zum besseren Verständnis wäre es hilfreich, die Zulassungsverfahren auch in der Interpretation nach den einzelnen Verfahrensarten (z.B. Verfahren nach § 71c bzw. § 71d UG, Überprüfung der sportlichen Eignung gemäß § 63 Abs. 1 Z 5 UG) näher aufzuschlüsseln und dabei auch auf Besonderheiten, die sich aus Sicht der Universitäten ergeben, hinzuweisen. Die Universität sollte – wenn vorhanden oder intendiert – Maßnahmen angeben, mit denen sie sicherstellt, dass es im Rahmen der Aufnahmeverfahren zu keinerlei Diskriminierung auf Grund des Geschlechts oder der sozialen Herkunft von Studienwerberinnen und Studienwerbern kommt.

#### Zeitreihe:

Ein Vergleich der aktuellen Kennzahl mit den im vorangegangenen Berichtsjahr erhobenen Daten ist möglich.

# Universität für Weiterbildung Krems:

Diese Kennzahl ist gemäß § 9 Abs. 1 WBV 2016 nicht in die Wissensbilanz aufzunehmen.

# 2.A.4 Bewerberinnen und Bewerber für Studien mit Aufnahme- oder Eignungsverfahren vor Zulassung

|                     |  |        | Verfahrensschritte |        |        |            |        |        |            |        |  |
|---------------------|--|--------|--------------------|--------|--------|------------|--------|--------|------------|--------|--|
|                     |  |        | angemelde          | et     |        | angetreter | า      | zula   | ssungsbere | chtigt |  |
| Studien mit besonde | eren Zugangsregelungen   UG idF BGBl. I Nr. 8/2018       | Frauen | Männer             | Gesamt | Frauen | Männer     | Gesamt | Frauen | Männer     | Gesamt |  |
| § 63 Abs. 1 Z 4 UG  | Künstlerische Eignung                                    |        |                    |        |        |            |        |        |            |        |  |
| § 63 Abs. 1 Z 5 UG  | Sportliche Eignung                                       |        |                    |        |        |            |        |        |            |        |  |
| \$ 63a Aba 0.116    | Aufnahmeverfahren. in fremdsprachigen                    |        |                    |        |        |            |        |        |            |        |  |
| § 63a Abs. 8 UG     | Master- und Doktoratsstudien                             |        |                    |        |        |            |        |        |            |        |  |
| \$ 71b UC           | Besonders stark nachgefragte Bachelor- und Diplomstudien |        |                    |        |        |            |        |        |            |        |  |
| § 71b UG            | 0000 <sup>1</sup> Name des Studiums oder der Studien     |        |                    |        |        |            |        |        |            |        |  |
| § 71c UG            | Vom deutschen Numerus Clausus betroffene Studien         |        |                    |        |        |            |        |        |            |        |  |
| 9 / IC OG           | 0000 <sup>1</sup> Name des Studiums oder der Studien     |        |                    |        |        |            |        |        |            |        |  |
|                     | An der Universität besonders stark nachgefragte          |        |                    |        |        |            |        |        |            |        |  |
| § 71d UG            | Bachelor- und Diplomstudien                              |        |                    |        |        |            |        |        |            |        |  |
|                     | 0000 <sup>1</sup> Name des Studiums oder der Studien     |        |                    |        |        |            |        |        |            |        |  |
| Insgesamt           |  |        |                    |        |        |            |        |        |            |        |  |

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>geschichtet nach Studienart(en) mit jeweilig zugeordnetem ISCED 4-Steller

# Regelung "Zugangsregime":

| Kurzbezeichnung Zugangsregime  | Inhaltliche Regelung  |
|--|---|
| § 63 Abs. 1 Z 4: künstlerische Eignung   | Künstlerische Eignung für die Studien an den Universitäten gemäß § 6 Abs. 1 Z 16 bis 21   |
| § 63 Abs. 1 Z 5: sportliche Eignung  | Sportliche Eignung für sportwissenschaftliche Studien   |
| (§ 63 Abs. 1 Z 6: Nachweis Eignungsüber-<br>prüfung)   | Nachweis, dass die Studienwerberin oder der Studienwerber<br>ein Verfahren zur Eignungsüberprüfung durchlaufen hat, kann<br>nach Maßgabe des Rektorats für einzelne oder sämtliche Ba-<br>chelor- oder Diplomstudien, verlangt werden.  |
| § 63a Abs. 8: Aufnahmeverfahren in fremdsprachigen Master und Doktoratsstudien                         | Aufnahmeverfahren in Master und Doktoratsstudien, die ausschließlich in Fremdsprache angeboten werden.  |
| § 71b: Österreichweit besonders stark<br>nachgefragte Bachelor- und Diplomstu-<br>dien                 | Besonders stark nachgefragten Bachelor- und Diplomstudien:  - Architektur und Städteplanung  - Biologie und Biochemie  - Erziehungswissenschaft  - Fremdsprachen  - Informatik  - Management und Verwaltung / Wirtschaft und Verwaltung, allgemein / Wirtschaftswissenschaft  - Pharmazie  - Publizistik und Kommunikationswissenschaft  - Recht  |
| § 71c: Vom deutschen Numerus Clausus<br>betroffene Studien   | Ergänzende Bestimmungen für die Zulassung zu den vom deutschen Numerus Clausus betroffenen Studien (Bachelor-, Master-, Diplom- und Doktoratsstudien):  - Medizin - Psychologie - Tiermedizin - Zahnmedizin   |
| § 71d: "Safeguard" – an der Universität<br>besonders stark nachgefragte Bachelor-<br>und Diplomstudien | <ul> <li>Rektorat kann von HBM ermächtigt werden, die Zulassung durch Aufnahmeverfahren zu regeln, wenn</li> <li>1 die durchschnittliche Betreuungsrelation der letzten fünf Studienjahre in dem betreffenden Studienfeld bzw. Studium an der Universität das 1,75-Fache des Betreuungsrichtwerts des betreffenden Studienfelds bzw. Studiums übersteigt und österreichweit mehr als 500 prüfungsaktive Bachelor-, Master- und Diplomstudien belegt waren</li> <li>2 die Anzahl der Studienanfänger/innen in dem betreffenden Studienfeld bzw. Studium binnen zweier Studienjahre um mehr als 50 vH zunimmt und dabei die absolute Zahl von 200 Studienanfängerinnen und -anfängern überschritten wird bzw. die prüfungsaktiven Bachelor- und Diplomstudien binnen zweier Studienjahre um mehr als 25 vH zunehmen und dabei die absolute Zahl von 500 prüfungsaktiven Bachelor- und Diplomstudien überschritten wird</li> </ul> |

# Definition:

#### 2.A.5 Anzahl der Studierenden

[pro Universität]

(nach Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Studierendenkategorie, Personenmenge)

| Anzahl                   | Gesamtanzahl zum Wintersemester-Termin gemäß § 18 Abs. 5               |
|--------------------------|--|
|                          | UHSBV  |
| Studierende              | sämtliche Studierende dieser Universität (Personenmenge PU gemäß       |
|                          | Anlage 11 zur UHSBV)   |
| Geschlecht <sup>11</sup> | - Frauen   |
|                          | - Männer   |
| Staatsangehörigkeit      | - Österreich   |
|                          | - EU   |
|                          | - Drittstaaten   |
| Studierenden-katego-     | - ordentliche Studierende  |
| rie                      | - außerordentliche Studierende   |
| Personenmenge            | - im betreffenden Wintersemester neu zugelassene Studierende dieser    |
|                          | Universität (Personenmenge PN gemäß Anlage 11 zur UHSBV)               |
|                          | - bereits in früheren Semestern zugelassene Studierende dieser Univer- |
|                          | sität (Personenmenge PU gemäß Anlage 11 zur UHSBV vermindert           |
|                          | um Personenmenge PN)   |

Quelle: WBV 2016

# Anmerkung:

Datenquelle: Vom BMBWF im unidata-Datenkatalog bereitgestellte Rohdaten "STUD" (vgl. § 23 UHSBV).

Für die geografische Zuordnung zu Staatengruppen sind die Zugehörigkeiten zum Stichtag 31. Dezember des Wissensbilanzierungsjahres relevant (z.B. Wissensbilanz 2020: Staatengruppen zum 31. Dezember 2020.)

Mitbelegerinnen und Mitbeleger bleiben in der Kennzahl unberücksichtigt. Studierende universitätsübergreifender Studienkombinationen werden an beiden Universitäten gezählt.

Studierende von Erweiterungsstudien (gemäß §§ 54a, 54b und 54c UG 2002) werden als ordentliche Studierende gezählt.

<sup>&</sup>lt;sup>11</sup> Siehe Anmerkungen zu den Kennzahlen, Drittes Geschlecht im Kontext von statistisch genutzten Administrativdaten, insbesondere letzter Absatz (S. 17).

## Die zähltechnische Abbildung erfolgt

- bei gemeinsam zwischen Universitäten eingerichteten Studien
- bei einem Lehramtsstudium, dessen beide Unterrichtsfächer bzw. dessen Unterrichtsfach und die gewählte Spezialisierung an verschiedenen Universitäten absolviert werden
- bei gemeinsam mit Pädagogischen Hochschulen eingerichteten Lehramtsstudien

gemäß § 22 Abs. 5 bis 7 UHSBV beginnend mit Wintersemester 2016. Darauf ist bei der Darstellung des zeitlichen Verlaufs bzw. bei der Interpretation der Kennzahl Bedacht zu nehmen.

# Interpretation:

Die Kennzahl wäre idealerweise in Bezug auf die Personenmenge der Neuzugelassenen Studierenden und das Merkmal Staatsangehörigkeit qualitativ zu interpretieren bzw. zu analysieren. Insbesondere sollten die Ursachen für strukturelle Veränderungen thematisiert werden. Als ergänzender oder integrativer Bestandteil der Analyse können vorhandene Informationen aus Quellen wie Strategie-, Planungs- und Monitoring-Dokumenten der Universität herangezogen werden.

# 2.A.5 Anzahl der Studierenden

|                                |                     |        | ordentliche<br>Studierend |        | au     | endenkate<br>ßerordentl<br>Studierend | iche   |        | Gesamt | nt     |  |
|--------------------------------|---------------------|--------|---------------------------|--------|--------|---------------------------------------|--------|--------|--------|--------|--|
| Personenmenge                  | Staatsangehörigkeit | Frauen | Männer                    | Gesamt | Frauen | Männer                                | Gesamt | Frauen | Männer | Gesamt |  |
|                                | Österreich          |        |                           |        |        |                                       |        |        |        |        |  |
| Neuzugelassene                 | EU                  |        |                           |        |        |                                       |        |        |        |        |  |
| Studierende <sup>1</sup>       | Drittstaaten        |        |                           |        |        |                                       |        |        |        |        |  |
|                                | Insgesamt           |        |                           |        |        |                                       |        |        |        |        |  |
|                                | Österreich          |        |                           |        |        |                                       |        |        |        |        |  |
| Studierende im zweiten und     | EU                  |        |                           |        |        |                                       |        |        |        |        |  |
| höheren Semestern <sup>2</sup> | Drittstaaten        |        |                           | •      |        | •                                     |        |        |        |        |  |
|                                | Insgesamt           |        |                           |        |        |                                       |        |        |        |        |  |
|                                | Österreich          |        |                           |        |        |                                       |        |        |        |        |  |
| Studierende insgesamt          | EU                  |        |                           | •      |        |                                       |        |        |        |        |  |
|                                | Drittstaaten        |        |                           |        |        |                                       |        |        |        |        |  |
|                                | Insgesamt           |        |                           | ,      |        |                                       |        |        |        |        |  |

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>im betreffenden Wintersemester neu zugelassene Studierende dieser Universität (Personenmenge PN gemäß Anlage 11 zur UHSBV)

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup>bereits in früheren Semestern zugelassene Studierende dieser Universität (Personenmenge PU gemäß Anlage 11 zur UHSBV vermindert um Personenmenge PN)

#### **Definition:**

#### 2.A.6 Prüfungsaktive Bachelor-, Diplom- und Masterstudien

[pro Universität, pro Curriculum] (nach Geschlecht, Studienart, Staatsangehörigkeit)

| Zeitraum                 | Studienjahr (1. Oktober - 30. September)                             |
|--------------------------|--|
| Prüfungsaktive Stu-      | Prüfungsaktiv ist ein Bachelor-, Diplom- oder Masterstudium, sofern  |
| dien                     | der/die Studierende im betreffenden Studium mindestens 16 ECTS-      |
|                          | Punkte oder positiv beurteilte Studienleistungen im Umfang von 8 Se- |
|                          | mesterstunden erbracht hat   |
| Geschlecht <sup>12</sup> | - Frauen   |
|                          | - Männer   |
| Studienart               | - Diplomstudium  |
|                          | - Bachelorstudium  |
|                          | - Masterstudium  |
| Staatsangehörigkeit      | - Österreich   |
|                          | - EU   |
|                          | - Drittstaaten   |

Quelle: WBV 2016

# Anmerkung:

Datenquelle: Vom BMBWF im unidata-Datenkatalog bereitgestellte Rohdaten "PRFGAKT" (vgl. § 23 UHSBV).

Bei gemeinsam zwischen Universitäten eingerichteten Studien, bei einem Lehramtsstudium, dessen beide Unterrichtsfächer bzw. dessen Unterrichtsfach und die gewählte Spezialisierung an verschiedenen Universitäten absolviert werden, sowie bei gemeinsam mit Pädagogischen Hochschulen eingerichteten Lehramtsstudien, die in Summe prüfungsaktiv sind, erfolgt die anteilige Zuordnung zu den Universitäten auf Basis der an der jeweiligen Universität tatsächlich erworbenen ECTS-Anrechnungspunkte oder positiv beurteilten Studienleistungen.

Zur Feststellung der Prüfungsaktivität werden Leistungen, die im Rahmen einer freiwilligen Mitbelegung (§ 59 Abs. 1 Z 3 UG 2002 und § 63 Abs. 9 UG 2002) erbracht wurden, bei jenem Studium miteinbezogen, zu welchem mitbelegt wurde.

\_

<sup>&</sup>lt;sup>12</sup> Siehe Anmerkungen zu den Kennzahlen, Drittes Geschlecht im Kontext von statistisch genutzten Administrativdaten, insbesondere letzter Absatz (S. 17).

Bei gemeinsam mit Pädagogischen Hochschulen eingerichteten Lehramtsstudien dient der Prüfungsdatenanteil der Pädagogischen Hochschulen ausschließlich zur Feststellung, ob ein Studium als prüfungsaktiv gezählt wird oder nicht (16 ECTS bzw. 8 WSS). Nach diesem Identifikationsschritt finden die Prüfungsdatenanteile der Pädagogischen Hochschulen keine weitere Berücksichtigung für die Prüfungsaktivitäten.

Erweiterungsstudien (gemäß §§ 54a, 54b und 54c UG 2002) werden als prüfungsaktiv gezählt, wenn sie die Bedingung für prüfungsaktive Studien erfüllen. Für die zähltechnische Abbildung werden Erweiterungsstudien den bestehenden Studienarten zugeordnet (und nicht als eigene Kategorie zugeordnet).

## Interpretation:

Die Kennzahl wäre idealerweise in Bezug auf Ebene 2 der ISCED-F-2013-Systematik und das Merkmal Studienart qualitativ zu interpretieren bzw. zu analysieren. Insbesondere sollten die Ursachen für strukturelle Veränderungen thematisiert werden. Als ergänzender oder integrativer Bestandteil der Analyse können vorhandene Informationen aus Quellen wie Strategie-, Planungsund Monitoring-Dokumenten der Universität herangezogen werden.

# Universität für Weiterbildung Krems:

Diese Kennzahl ist gemäß § 11 Abs. 1 WBV 2016 nicht in die Wissensbilanz aufzunehmen.

# 2.A.6 Prüfungsaktive Bachelor-, Diplom- und Masterstudien

|                          |                                       |        |            |        |        |        | Staatsang | ehörigkeit |             |        |        |        |        |
|--------------------------|---------------------------------------|--------|------------|--------|--------|--------|-----------|------------|-------------|--------|--------|--------|--------|
|                          |                                       |        | Österreich | 1      |        | EU     |           |            | Drittstaate | n      |        | Gesamt |        |
| Curriculum <sup>1</sup>  |                                       | Frauen | Männer     | Gesamt | Frauen | Männer | Gesamt    | Frauen     | Männer      | Gesamt | Frauen | Männer | Gesamt |
| 01 PÄDAGOGIK             |                                       |        |            |        |        |        |           |            |             |        |        |        |        |
| 011 Pädagogik            |                                       |        |            |        |        |        |           |            |             |        |        |        |        |
| 02 GEISTESWISSENSCHAFT   | EN UND KÜNSTE                         |        |            |        |        |        |           |            |             |        |        |        |        |
| 021 Künste               |                                       |        |            |        |        |        |           |            |             |        |        |        |        |
| 022 Geisteswissenschafte | n (ohne Sprachen)                     |        |            |        |        |        |           |            |             |        |        |        |        |
| weitere Curricula auf E  | bene 1-2 der ISCED- F-2013-Systematik |        |            |        |        |        |           |            |             |        |        |        |        |
| Studienart               |                                       |        |            |        |        |        |           |            |             |        |        |        |        |
| Diplomstudium            |                                       |        |            |        |        |        |           |            |             |        |        |        |        |
| Bachelorstudium          |                                       |        |            |        |        |        |           |            |             |        |        |        |        |
| Masterstudium            |                                       |        |            |        |        |        |           |            |             |        |        |        |        |
| Insgesamt                |                                       |        | •          | -      | -      |        |           |            | -           | -      | -      | -      |        |

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>auf Ebene 1-2 der ISCED-F-2013-Systematik

#### **Definition:**

# 2.A.7 Anzahl der belegten ordentlichen Studien

[pro Universität, pro Curriculum] (nach Geschlecht, Studienart, Staatsangehörigkeit)

| Anzahl                   | Gesamtanzahl zum Wintersemester-Termin gemäß § 18 Abs. 5 UHSBV  |
|--------------------------|---|
| belegte ordentliche      | Belegte Studien (Studienmenge SB gemäß Anlage 11 UHSBV), einge- |
| Studien                  | schränkt auf ordentliche Studien                                |
| Geschlecht <sup>13</sup> | - Frauen  |
|                          | - Männer  |
| Studienart               | - Diplomstudium   |
|                          | - Bachelorstudium   |
|                          | - Masterstudium   |
|                          | - Doktoratsstudium  |
|                          | - davon PhD-Doktoratsstudium                                    |
| Staatsangehörigkeit      | - Österreich  |
|                          | - EU  |
|                          | - Drittstaaten  |

Quelle: WBV 2016

# Anmerkung:

Datenquelle: Vom BMBWF im unidata-Datenkatalog bereitgestellte Rohdaten "STUD" (vgl. § 23 UHSBV).

Für die geografische Zuordnung zu Staatengruppen sind die Zugehörigkeiten zum Stichtag 31. Dezember des Wissensbilanzierungsjahres relevant (z.B. Wissensbilanz 2021: Staatengruppen zum 31. Dezember 2021).

Erweiterungsstudien (gemäß §§ 54a, 54b und 54c UG 2002) werden nicht gezählt.

Die zähltechnische Abbildung erfolgt

- bei gemeinsam zwischen Universitäten eingerichteten Studien
- bei einem Lehramtsstudium, dessen beide Unterrichtsfächer bzw. dessen Unterrichtsfach und die gewählte Spezialisierung an verschiedenen Universitäten absolviert werden
- bei gemeinsam mit P\u00e4dagogischen Hochschulen eingerichteten Lehramtsstudien

gemäß § 22 Abs. 5 bis 7 UHSBV beginnend mit Wintersemester 2016. Darauf ist bei der Darstellung des zeitlichen Verlaufs bzw. bei der Interpretation der Kennzahl Bedacht zu nehmen.

<sup>13</sup> Siehe Anmerkungen zu den Kennzahlen, Drittes Geschlecht im Kontext von statistisch genutzten Administrativdaten, insbesondere letzter Absatz (S. 17).

Die Zuordnung der Doktoratsstudien erfolgt auf Basis des Dissertationsgebietes. Die Unterkategorie PhD-Doktoratsstudien ist als Teilmenge der Doktoratsstudien insgesamt darzustellen; die Zuordnung zu dieser Unterkategorie erfolgt auf Basis des Studienbild-Kopfcodes.

# Universität für Weiterbildung Krems:

Die Kennzahl wäre idealerweise sowohl in der Form "Anzahl der belegten ordentlichen Studien" auf Ebene der Doktoratsstudien als auch in der Form "Anzahl der belegten Universitätslehrgänge" vorzulegen; die Merkmalsausprägung "Studienart" umfasst im zweiten Fall ausschließlich Universitätslehrgänge.

# 2.A.7 Anzahl der belegten ordentlichen Studien

|   |        | Österreich |        |        | EU     |        | 1      | Drittstaaten |        |        |        | Gesamt |  |
|---|--------|------------|--------|--------|--------|--------|--------|--------------|--------|--------|--------|--------|--|
|   |        |            |        |        |        |        |        |              |        |        |        |        |  |
| Curriculum <sup>1</sup>                           | Frauen | Männer     | Gesamt | Frauen | Männer | Gesamt | Frauen | Männer       | Gesamt | Frauen | Männer | Gesamt |  |
| 01 PÄDAGOGIK                                      |        |            |        |        |        |        |        |              |        |        |        |        |  |
| 011 Pädagogik                                     |        |            |        |        |        |        |        |              |        |        |        |        |  |
| 02 GEISTESWISSENSCHAFTEN UND KÜNSTE               |        |            |        |        |        |        |        |              |        |        |        |        |  |
| 021 Künste  |        |            |        |        |        |        |        |              |        |        |        |        |  |
| 022 Geisteswissenschaften (ohne Sprachen)         |        |            |        |        |        |        |        |              |        |        |        |        |  |
| weitere Curricula auf Ebene 1-2 der ISCED-F-2013- |        |            |        |        |        |        |        |              |        |        |        |        |  |
| Systematik  |        |            |        |        |        |        |        |              |        |        |        |        |  |
|   |        |            |        |        |        |        |        |              |        |        |        |        |  |
| Studienart  |        |            |        |        |        |        |        |              |        |        |        |        |  |
| Diplomstudium                                     |        |            |        |        |        |        |        |              |        |        |        |        |  |
| Bachelorstudium                                   |        |            |        |        |        |        |        |              |        |        |        |        |  |
| Masterstudium                                     |        |            |        |        |        |        |        |              |        |        |        |        |  |
| Doktoratsstudium                                  |        |            |        |        |        |        |        |              |        |        |        |        |  |
| davon PhD-Doktoratsstudium                        |        |            |        |        |        |        |        |              |        |        |        |        |  |
| Insgesamt   |        |            |        |        |        |        |        |              |        |        |        |        |  |

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>auf Ebene 1-2 der ISCED-F-2013-Systematik

# 2.A.8

# Definition:

# 2.A.8 Anzahl der ordentlichen Studierenden mit Teilnahme an internationalen Mobilitätsprogrammen (outgoing)

[pro Universität]

(nach Geschlecht, Gastland, Art der Mobilitätsprogramme)

| Anzahl                   | Gesamtanzahl innerhalb des Studienjahres                            |
|--------------------------|---|
|                          | (1. Oktober – 30. September)  |
| ordentliche Studie-      | ordentliche Studierende (Personenmenge PU gemäß Anlage 11           |
| rende mit Teilnahme      | UHSBV), die im Rahmen eines internationalen Mobilitätsprogramms     |
| an internationalen       | einen Auslandsaufenthalt absolvieren (Gastland ungleich Österreich) |
| Mobilitätspro-gram-      |   |
| men (outgoing)           |   |
| Geschlecht <sup>14</sup> | - Frauen  |
|                          | - Männer  |
| Gastland                 | - EU  |
|                          | - Drittstaaten  |
| Art der Mobilitäts-      | - ERASMUS+ (SMS) - Studienaufenthalte                               |
| programme                | - ERASMUS+ (SMT) - Studierendenpraktika                             |
|                          | - Universitätsspezifische Mobilitätsprogramme                       |
|                          | - sonstige  |

Quelle: WBV 2016

# Berichtsstruktur:

# 2.A.8 Anzahl der ordentlichen Studierenden mit Teilnahme an internationalen Mobilitätsprogrammen (outgoing)

|                                      |        |        |        |        | Gastland     |        |        |        |        |
|--------------------------------------|--------|--------|--------|--------|--------------|--------|--------|--------|--------|
|                                      |        | EU     |        |        | Drittstaaten |        |        | Gesamt |        |
| Art der Mobilitätsprogramme          | Frauen | Männer | Gesamt | Frauen | Männer       | Gesamt | Frauen | Männer | Gesamt |
| ERASMUS+ (SMS) - Studienaufent-      |        |        |        |        |              |        |        |        |        |
| halte                                |        |        |        |        |              |        |        |        |        |
| ERASMUS+ (SMT) - Studierenden-       |        |        |        |        |              |        |        |        |        |
| praktika                             |        |        |        |        |              |        |        |        |        |
| Universitätsspezifisches Mobilitäts- |        |        |        |        |              |        |        |        |        |
| programm                             |        |        |        |        |              |        |        |        |        |
| sonstige                             |        |        |        |        |              |        |        |        |        |
| Insgesamt                            |        |        |        |        |              |        |        |        |        |

<sup>&</sup>lt;sup>14</sup> Siehe Anmerkungen zu den Kennzahlen, Drittes Geschlecht im Kontext von statistisch genutzten Administrativdaten, insbesondere letzter Absatz (S. 17).

# Anmerkung:

Datenquelle: Vom BMBWF im unidata-Datenkatalog bereitgestellte Rohdaten "STUD" (vgl. § 23 UHSBV).

Die vier dargestellten Kategorien bilden ein deutliches Abbild der am stärksten vertretenen Cluster.

Als "universitätsspezifisches Mobilitätsprogramm" zählen alle Programme mit den Mobilitätsprogramm-Codes 200 – 399. Den "sonstigen" Mobilitätsprogrammen sind alle anderen Programme (einschließlich 199), soweit es sich nicht um ERASMUS+ Studienaufenthalte (SMS)" und "ERASMUS+ Studierendenpraktika (SMT)" handelt, zugeordnet.

Die Anzahl wird gesondert für jedes der beiden Semester ermittelt und die beiden Ergebnisse werden addiert.

Studierende von universitätsübergreifend kombinierten Studien (Lehramt) werden von jeder der beiden Universitäten gezählt – vgl. §§ 8, 10-11 UHSBV.

Für die geografische Zuordnung zu Staatengruppen sind die Zugehörigkeiten zum Stichtag 31. Dezember des Wissensbilanzierungsjahres relevant (z.B. Wissensbilanz 2021: Staatengruppen zum 31. Dezember 2021).

# Zeitreihe:

Der Vergleich der Kennzahl mit den Vorjahren ist gegeben.

# Universität für Weiterbildung Krems:

Diese Kennzahl ist gemäß § 11 Abs. 1 WBV 2016 nicht in die Wissensbilanz aufzunehmen.

# 2.A.9

# **Definition:**

# 2.A.9 Anzahl der ordentlichen Studierenden mit Teilnahme an internationalen Mobilitätsprogrammen (incoming)

[pro Universität]

(nach Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Art der Mobilitätsprogramme)

| Anzahl                   | Gesamtanzahl innerhalb des Studienjahres                        |
|--------------------------|---|
|                          | (1. Oktober – 30. September)                                    |
| ordentliche Studie-      | ordentliche Studierende (Personenmenge PU gemäß Anlage 11 zur   |
| rende mit Teilnahme      | UHSBV), die im Rahmen eines internationalen Mobilitätsprogramms |
| an internationalen       | einen Auslandsaufenthalt in Österreich absolvieren              |
| Mobilitätsprogram-       |   |
| men (incoming)           |   |
| Geschlecht <sup>15</sup> | - Frauen  |
|                          | - Männer  |
| Staatsangehörigkeit      | - EU  |
|                          | - Drittstaaten  |
| Art der Mobilitäts-      | - ERASMUS+ (SMS) – Studienaufenthalte                           |
| programme                | - ERASMUS+ (SMT) – Studierendenpraktika                         |
|                          | - Universitätsspezifische Mobilitätsprogramme                   |
|                          | - sonstige  |

Quelle: WBV 2016

\_

<sup>&</sup>lt;sup>15</sup> Siehe Anmerkungen zu den Kennzahlen, Drittes Geschlecht im Kontext von statistisch genutzten Administrativdaten, insbesondere letzter Absatz (S. 17).

# 2.A.9 Anzahl der ordentlichen Studierenden mit Teilnahme an internationalen Mobilitätsprogrammen (incoming)

|                          | ·      | Staatsangehörigkeit |        |        |             |        |        |        |        |
|--------------------------|--------|---------------------|--------|--------|-------------|--------|--------|--------|--------|
| Art der Mobilitäts-pro-  |        | EU                  |        |        | Drittstaate | n      | Gesamt |        |        |
| gramme                   | Frauen | Männer              | Gesamt | Frauen | Männer      | Gesamt | Frauen | Männer | Gesamt |
| ERASMUS+ (SMS) -         |        |                     |        |        |             |        |        |        |        |
| Studienaufenthalte       |        |                     |        |        |             |        |        |        |        |
| ERASMUS+ (SMT) -         |        |                     |        |        |             |        |        |        |        |
| Studierendenpraktika     |        |                     |        |        |             |        |        |        |        |
| Universitätsspezifisches |        |                     |        |        |             |        |        |        |        |
| Mobilitätsprogramm       |        |                     |        |        |             |        |        |        |        |
| sonstige                 |        |                     |        |        |             |        |        |        |        |
| Insgesamt                |        |                     |        |        |             |        |        |        |        |

# Anmerkung:

Datenquelle: Vom BMBWF im unidata-Datenkatalog bereitgestellte Rohdaten "STUD" (vgl. § 23 UHSBV).

Die vier dargestellten Kategorien bilden ein deutliches Abbild der am stärksten vertretenen Cluster.

Als "universitätsspezifisches Mobilitätsprogramm" zählen alle Programme mit den Mobilitätsprogramm-Codes 200 – 399. Den "sonstigen" Mobilitätsprogrammen sind alle anderen Programme (einschließlich 199), soweit es sich nicht um ERASMUS+ Studienaufenthalte (SMS)" und "ERASMUS+ Studierenden-praktika (SMT)" handelt, zugeordnet.

Die Anzahl wird gesondert für jedes der beiden Semester ermittelt und die beiden Ergebnisse werden addiert.

Studierende von universitätsübergreifend kombinierten Studien (Lehramt) werden von jeder der beiden Universitäten gezählt – vgl. §§ 8, 10-11 UHSBV.

Für die geografische Zuordnung zu Staatengruppen sind die Zugehörigkeiten zum Stichtag 31. Dezember des Wissensbilanzierungsjahres relevant (z.B. Wissensbilanz 2021: Staatengruppen zum 31. Dezember 2021).

#### Zeitreihe:

Der Vergleich der Kennzahl mit den Vorjahren ist möglich.

# Universität für Weiterbildung Krems:

Diese Kennzahl ist gemäß § 11 Abs. 1 WBV 2016 nicht in die Wissensbilanz aufzunehmen.

# 2.B Kernprozesse – Forschung und Entwicklung/Entwicklung und Erschließung der Künste

# 2.B.1

# **Definition:**

# 2.B.1 Doktoratsstudierende mit Beschäftigungsverhältnis zur Universität

[pro Universität]

(nach Geschlecht, Personalkategorie, Staatsangehörigkeit)

|                              | Gesamtanzahl zum jeweiligen Wintersemester-Termin gemäß § 18         |  |  |  |  |  |
|------------------------------|--|--|--|--|--|--|
| Anzahl, Stichtag             | Abs. 5 UHSBV mit einem Dienst- bzw. Beschäftigungsverhältnis         |  |  |  |  |  |
|                              | zum Stichtag 31. Dezember  |  |  |  |  |  |
|                              | Studierende mit belegtem Studium (Studienmenge SB gemäß Anlage       |  |  |  |  |  |
| Doktoratsstudierende mit Be- | 11 UHSBV), eingeschränkt auf Doktoratsstudien (ohne Diplomstu-       |  |  |  |  |  |
| schäftigungsverhältnis       | dien Human- und Zahnmedizin), und mit einem Dienst- bzw. Be-         |  |  |  |  |  |
|                              | schäftigungsverhältnis (inkl. Karenzierungen) zum 31. Dezember.      |  |  |  |  |  |
|                              | Universität gemäß § 6 Abs. 1 UG oder jene Kapitalgesellschaften ge-  |  |  |  |  |  |
| TI ' '494                    | mäß § 10 Abs. 1 UG, an denen die Universität Gesellschaftsanteile    |  |  |  |  |  |
| Universität                  | entweder zu 100% (Tochter-Gesellschaften) oder teilweise (Beteili-   |  |  |  |  |  |
|                              | gungen) hält   |  |  |  |  |  |
| Geschlecht <sup>16</sup>     | - Frauen   |  |  |  |  |  |
| Geschiecht                   | - Männer   |  |  |  |  |  |
|                              | - Österreich   |  |  |  |  |  |
| Staatsangehörigkeit          | - EU   |  |  |  |  |  |
|                              | - Drittstaaten   |  |  |  |  |  |
|                              | - drittfinanzierte wissenschaftliche                                 |  |  |  |  |  |
| Personalkategorie            | /künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter                      |  |  |  |  |  |
| (Verwendung)                 | - sonstige wissenschaftliche/künstlerische Mitarbeiterinnen und Mit- |  |  |  |  |  |
| (verweildung)                | arbeiter   |  |  |  |  |  |
|                              | - sonstige Verwendung  |  |  |  |  |  |
|                              | - strukturierte Doktoratsausbildung mit mindestens 30 Wochenstun-    |  |  |  |  |  |
|                              | den Beschäftigungsausmaß   |  |  |  |  |  |
| Ausbildungsstruktur          | - strukturierte Doktoratsausbildung mit weniger als 30 Wochenstun-   |  |  |  |  |  |
|                              | den Beschäftigungsausmaß   |  |  |  |  |  |
|                              | - nicht-strukturierte Doktoratsausbildung                            |  |  |  |  |  |
|                              |  |  |  |  |  |  |

Quelle: WBV 2016

<sup>&</sup>lt;sup>16</sup> Siehe Anmerkungen zu den Kennzahlen, Drittes Geschlecht im Kontext von statistisch genutzten Administrativdaten, insbesondere letzter Absatz (S. 17).

# Anmerkung:

Im Zuge der Novelle der Hochschulraum-Strukturmittelverordnung kam es u.a. zu einer Anpassung der Wissensbilanzkennzahl 2.B.1, indem diese um das Schichtungsmerkmal "Ausbildungsstruktur" erweitert wurde. Der Indikator erfährt hier eine Erweiterung um einen qualitativen Aspekt im Sinne einer Fokussierung auf das Vorliegen einer "strukturierten Doktoratsausbildung".

### Für die Erhebung der Kennzahl ist insbesondere zu beachten:

Zu zählen sind bei dieser Kennzahl nur jene Personen, die ein Doktoratsstudium an einer Universität betreiben und zu dieser auch ein Beschäftigungsverhältnis haben bzw. ein Dienst- bzw. Beschäftigungsverhältnis zu einer Kapitalgesellschaft gemäß § 10 Abs. 1 UG besteht, an der die Universität zumindest beteiligt ist. Kapitalgesellschaften im Sinne dieser Kennzahl sind Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und die Europäischen Gesellschaften (SE – Societas Europaea). Doktoratsstudierende mit mehreren Beschäftigungsverhältnissen sind nur einmal zu zählen, und zwar bei der ersten zutreffenden Personalkategorie laut Berichtsstruktur. Personen, die in oben genannten Kapitalgesellschaften beschäftigt sind, werden der Personalkategorie "sonstige Verwendung" zugeordnet. Voraussetzung für die Zählung ist, dass die/der Studierende in der Studienmenge SB gemäß Anlage 11 UHSBV erfasst ist und an der Universität beschäftigt ist. Mit der WBV-Novelle mit BGBl. II 356/2022 wurde explizit klargestellt, dass arbeitsrechtlich karenzierte Beschäftigte, die in die Studienmenge SB fallen, jedenfalls in die Kennzahl aufzunehmen sind.

# Definition strukturierte Doktoratsausbildung:

Um sicherzustellen, dass die an Universitäten angestellten Doktorandinnen und Doktoranden in einer qualitativ hochwertigen Doktoratsausbildung beschäftigt sind, sollen nur jene im Rahmen ihrer Dissertationserstellung beschäftigten Doktorandinnen und Doktoranden in das Schichtungsmerkmal "strukturiert" einbezogen werden, bei denen zusätzlich folgende Eckpunkte gewährleistet sind:

- Einreichen eines Exposés innerhalb des ersten Jahres nach Zulassung zum Studium
- öffentliche Präsentation des Dissertationsvorhabens
- Abschluss einer Dissertationsvereinbarung inkl. Zeit- und Arbeitsplan
- Beratung und Begleitung durch ein Team
- Personelle Trennung von Betreuung bzw. Begleitung der Dissertation und deren Beurteilung

Das Exposé und die öffentliche Präsentation des Dissertationsvorhabens sind die Voraussetzung für das Abschließen einer Dissertationsvereinbarung.

Soweit diese Vorgaben in der Satzung bzw. im jeweiligen Curriculum berücksichtigt sind, erübrigt sich eine weitere Prüfung dieser Kriterien und es liegt für alle Studierenden, die darunterfallen, ein strukturiertes Doktoratsstudium vor. Bei jenen Curricula, die die oben genannten Kriterien nicht explizit berücksichtigen, ist es geboten, jeden Einzelfall einer separaten Prüfung zu unterziehen, ob die Kriterien für die Aufnahme in diesen Indikator als erfüllt gelten.

Zählrelevant in dieser Kennzahl sind ausschließlich jene Doktoratsstudierende in strukturierten Doktoratsprogrammen, die ein Beschäftigungsverhältnis im Ausmaß von mindestens 30 Wochenstunden eingegangen sind.

Die mit BGBl. II 233/2023 erfolgte Einführung der Verwendung 88 Assistenzprofessor/in (KV) (Karrierepfad gemäß § 99 Abs. 5 und 6 UG) wird definitorisch erst ab das Berichtsjahr 2024 zu berücksichtigen sein. Dazu ist im Laufe des Jahres 2024 eine entsprechende Folge-Novelle der WBV 2016 geplant. Für das Berichtsjahr 2023 können Anwendungsfälle in Verwendung 88 gegebenenfalls über die Verwendung 83 in die Kennzahl einbezogen werden.

#### Zeitreihe:

Ein Vergleich der aktuellen Kennzahl mit den im vorangegangenen Berichtsjahr erhobenen Daten ist möglich.

# 2.B.1 Doktoratsstudierende mit Beschäftigungsverhältnis zur Universität

|   |        |            |        |        |        | Staatsange | ehörigkeit | :           |        |        |        |        |
|---|--------|------------|--------|--------|--------|------------|------------|-------------|--------|--------|--------|--------|
|   |        | Österreich | 1      |        | EU     | January 0  |            | Drittstaate | en     |        | Gesamt |        |
| Ausbildungsstruktur   | Frauen | Männer     | Gesamt | Frauen | Männer | Gesamt     | Frauen     | Männer      | Gesamt | Frauen | Männer | Gesamt |
| strukturierte Doktoratsausbildung mit mindestens 30 Wochenstunden<br>Beschäftigungsausmaß.¹                 |        |            |        |        |        |            |            |             |        |        |        |        |
| davon drittfinanzierte wissenschaftliche und künstlerische<br>Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter <sup>2</sup> |        |            |        |        |        |            |            |             |        |        |        |        |
| davon sonstige wissenschaftliche und künstlerische<br>Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter <sup>3</sup>         |        |            |        |        |        |            |            |             |        |        |        |        |
| davon sonstige Verwendung <sup>4</sup>  |        |            |        |        |        |            |            |             |        |        |        |        |
| strukturierte Doktoratsausbildung mit weniger als 30 Wochenstunden Beschäftigungsausmaß. <sup>5</sup>       |        |            |        |        |        |            |            |             |        |        |        |        |
| davon drittfinanzierte wissenschaftliche und künstlerische<br>Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter <sup>2</sup> |        |            |        |        |        |            |            |             |        |        |        |        |
| davon sonstige wissenschaftliche und künstlerische<br>Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter <sup>3</sup>         |        |            |        |        |        |            |            |             |        |        |        |        |
| davon sonstige Verwendung <sup>4</sup>  |        |            |        |        |        |            |            |             |        |        |        |        |
| nicht-strukturierte Doktoratsausbildung   |        |            |        |        |        |            |            |             |        |        |        |        |
| davon drittfinanzierte wissenschaftliche und künstlerische<br>Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter <sup>2</sup> |        |            |        |        |        |            |            |             |        |        |        |        |
| davon sonstige wissenschaftliche und künstlerische<br>Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter <sup>3</sup>         |        |            |        |        |        |            |            |             |        |        |        |        |
| davon sonstige Verwendung <sup>4</sup>  |        |            |        |        |        |            |            |             |        |        |        |        |
| Insgesamt <sup>6</sup>  |        |            |        |        |        |            |            |             |        |        |        |        |

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>Zählrelevant für Wettbewerbsindikator 2b gemäß § 5 Abs. 2 UniFinV

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup>Verwendung 24 und 25 gemäß Z 3.6 der Anlage 9 UHSBV

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup>Verwendung 16, 17, 18, 21, 26, 27, 28, 30 und 84 gemäß Z 3.6 der Anlage 9 UHSBV

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup>Verwendung 11, 12, 14, 23, und 40 bis 83 und 85 bis 87 einschl. 88 gemäß Z 3.6 der Anlage 9 UHSBV

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup>nicht zählrelevant für Wettbewerbsindikator 2b gemäß § 5 Abs. 2 UniFinV

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup>alle Verwendungen der Anlage 9 UHSBV; Doktoratsstudierende mit mehreren Beschäftigungsverhältnissen sind nur einmal gezählt

# 3 Output und Wirkung der Kernprozesse

# 3.A Output und Wirkung der Kernprozesse – Lehre und Weiterbildung

# 3.A.1

# **Definition:**

### 3.A.1 Anzahl der Studienabschlüsse

[pro Universität, pro Curriculum] (nach Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Art des Abschlusses, Studienart)

| Anzahl                   | Gesamtanzahl innerhalb des Studienjahres (1. Oktober - 30. Septem- |
|--------------------------|--|
|                          | ber)   |
| Studienabschlüsse        | abgeschlossene Studien (Studienmenge SA gemäß Anlage 11            |
|                          | UHSBV), eingeschränkt auf ordentliche Studien                      |
| Geschlecht <sup>17</sup> | - Frauen   |
|                          | - Männer   |
| Staatsangehörigkeit      | - Österreich   |
|                          | - EU   |
|                          | - Drittstaaten   |
| Art des Abschlusses      | - Erstabschluss  |
|                          | - Weiterer Abschluss   |
| Studienart               | - Diplomstudium  |
|                          | - Bachelorstudium  |
|                          | - Masterstudium  |
|                          | - Doktoratsstudium   |
|                          | - davon PhD-Doktoratsstudium                                       |

Quelle: WBV 2016

\_

<sup>&</sup>lt;sup>17</sup> Siehe Anmerkungen zu den Kennzahlen, Drittes Geschlecht im Kontext von statistisch genutzten Administrativdaten, insbesondere. letzter Absatz (S. 17).

# 3.A.1 Anzahl der Studienabschlüsse

|                         |                                |                                |                  | Staatsangehörigkeit |            |        |        |        |        |        |             |        |        |        |        |
|-------------------------|--------------------------------|--------------------------------|------------------|---------------------|------------|--------|--------|--------|--------|--------|-------------|--------|--------|--------|--------|
|                         |                                |                                |                  |                     | Österreich | 1      |        | EU     |        | [      | Orittstaate | n      |        | Gesamt |        |
| Curriculum <sup>1</sup> |                                | Art des Abschlusses            |                  | Frauen              | Männer     | Gesamt | Frauen | Männer | Gesamt | Frauen | Männer      | Gesamt | Frauen | Männer | Gesamt |
|                         |                                | Erstabschluss                  |                  |                     |            |        |        |        |        |        |             |        |        |        |        |
| 01                      | PÄDAGOGIK                      | Weiterer Abschluss             |                  |                     |            |        |        |        |        |        |             |        |        |        |        |
|                         |                                | Gesamt                         |                  |                     |            |        |        |        |        |        |             |        |        |        |        |
|                         |                                | Erstabschluss                  |                  |                     |            |        |        |        |        |        |             |        |        |        |        |
| 011                     | Pädagogik                      | Weiterer Abschluss             |                  |                     |            |        |        |        |        |        |             |        |        |        |        |
|                         |                                | Gesamt                         |                  |                     |            |        |        |        |        |        |             |        |        |        |        |
|                         | GEISTESWISSENSCHAFTEN          | Erstabschluss                  |                  |                     |            |        |        |        |        |        |             |        |        |        |        |
| 02                      |                                | Weiterer Abschluss             |                  |                     |            |        |        |        |        |        |             |        |        |        |        |
| UND KU                  | UND KÜNSTE                     | Gesamt                         |                  |                     |            |        |        |        |        |        |             |        |        |        |        |
|                         |                                | Erstabschluss                  |                  |                     |            |        |        |        |        |        |             |        |        |        |        |
| 021                     | Künste                         | Weiterer Abschluss             |                  |                     |            |        |        |        |        |        |             |        |        |        |        |
|                         |                                | Gesamt                         |                  |                     |            |        |        |        |        |        |             |        |        |        |        |
|                         | Geisteswissenschaften          | Erstabschluss                  |                  |                     |            |        |        |        |        |        |             |        |        |        |        |
| 022                     | (ohne Sprachen)                | Weiterer Abschluss             |                  |                     |            |        |        |        |        |        |             |        |        |        |        |
|                         | (onne sprachen)                | Gesamt                         |                  |                     |            |        |        |        |        |        |             |        |        |        |        |
|                         | weitere Curricula auf Ebene 1- | -2 der ISCED-F-2013-Systematik |                  |                     |            |        |        |        |        |        |             |        |        |        |        |
|                         |                                |                                | Studienart       |                     |            |        |        |        |        |        |             |        |        |        |        |
|                         |                                | Erstabschluss                  |                  |                     | _          |        |        |        | _      | _      | _           |        |        |        | -      |
|                         |                                |                                | Diplomstudium    |                     |            |        |        |        |        |        |             |        |        |        |        |
|                         |                                |                                | Bachelorstudium  |                     |            |        |        |        |        |        |             |        |        |        |        |
|                         |                                | Weiterer Abschluss             |                  |                     |            |        |        |        |        |        |             |        |        |        |        |
| Insgesam                | nt                             |                                | Masterstudium    |                     |            |        |        |        |        |        |             |        |        |        |        |
|                         |                                |                                | Doktoratsstudium |                     |            |        |        |        |        |        |             |        |        |        |        |
|                         |                                |                                | davon PhD-Dokto- |                     |            |        |        |        |        |        |             |        |        |        |        |
|                         |                                |                                | ratsstudium      |                     |            |        |        |        |        |        |             |        |        |        |        |
|                         |                                | Gesamt                         |                  |                     |            |        |        |        |        |        |             |        |        |        |        |

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>auf Ebene 1-2 der ISCED-F-2013-Systematik

# Anmerkung:

Datenquelle: Vom BMBWF im unidata-Datenkatalog bereitgestellte Rohdaten "ABSOLV" (vgl. § 23 UHSBV).

Die Studienmenge SA ist im Hinblick auf die vorgegebenen Studienarten auf ordentliche Studien einzuschränken.

Abschlüsse von Erweiterungsstudien (gemäß §§ 54a, 54b und 54c UG 2002) werden nicht gezählt.

Die zähltechnische Abbildung erfolgt

- bei gemeinsam zwischen Universitäten eingerichteten Studien
- bei einem Lehramtsstudium, dessen beide Unterrichtsfächer bzw. dessen Unterrichtsfach und die gewählte Spezialisierung an verschiedenen Universitäten absolviert werden
- bei gemeinsam mit Pädagogischen Hochschulen eingerichteten Lehramtsstudien

gemäß § 22 Abs. 5 bis 7 UHSBV beginnend mit dem Studienjahr 2016/17.

Die Zuordnung der Doktoratsstudien erfolgt auf Basis des Dissertationsgebietes. Die Unterkategorie PhD-Doktoratsstudien ist als Teilmenge der Doktoratsstudien insgesamt darzustellen; die Zuordnung zu dieser Unterkategorie erfolgt auf Basis des Studienbild-Kopfcodes.

Für die geografische Zuordnung zu Staatengruppen sind die Zugehörigkeiten zum Stichtag 31. Dezember des Wissensbilanzierungsjahres relevant (z.B. Wissensbilanz 2020: Staatengruppen zum 31. Dezember 2020).

#### Interpretation:

Die Kennzahl wäre idealerweise in Bezug auf Ebene 2 der ISCED-F-2013-Systematik und das Merkmal Studienart qualitativ zu interpretieren bzw. zu analysieren. Insbesondere sollten die Ursachen für strukturelle Veränderungen thematisiert werden. Als ergänzender oder integrativer Bestandteil der Analyse können vorhandene Informationen aus Quellen wie Strategie-, Planungs-und Monitoring-Dokumenten der Universität herangezogen werden.

# Universität für Weiterbildung Krems:

Die Kennzahl ist sowohl in der Form "Anzahl der Studienabschlüsse" auf Ebene der Doktoratsstudien als auch in der Form "Anzahl der außerordentlichen Studienabschlüsse" vorzulegen; die Merkmalsausprägung "Studienart" umfasst im zweiten Fall ausschließlich Universitätslehrgänge.

# Definition:

#### 3.A.2 Anzahl der Studienabschlüsse in der Toleranzstudiendauer

[pro Universität, pro Curriculum] (nach Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Art des Abschlusses, Studienart)

| Anzahl                   | Gesamtanzahl innerhalb des Studienjahres (1. Oktober - 30. Septem-   |
|--------------------------|--|
|                          | ber)   |
| Studienabschlüsse        | abgeschlossene Studien (Studienmenge SA gemäß Anlage 11              |
|                          | UHSBV), eingeschränkt auf ordentliche Studien                        |
| Abschlüsse in der        | Studienabschlüsse, welche innerhalb der Studiendauer laut Curriculum |
| Toleranz-                | zuzüglich eines Semesters, im Fall eines Diplomstudiums zuzüglich    |
| studiendauer             | zwei Semester, erreicht wurden; die Studiendauer ist gemäß § 22 Abs. |
|                          | 3 UHSBV zu ermitteln.  |
| Geschlecht <sup>18</sup> | - Frauen   |
|                          | - Männer   |
| Staatsangehörigkeit      | - Österreich   |
|                          | - EU   |
|                          | - Drittstaaten   |
| Art des Abschlusses      | - Erstabschluss  |
|                          | - Weiterer Abschluss   |
| Studienart               | - Diplomstudium  |
|                          | - Bachelorstudium  |
|                          | - Masterstudium  |
|                          | - Doktoratsstudium   |
|                          | -davon PhD-Doktoratsstudium  |

Quelle: WBV 2016

\_

<sup>&</sup>lt;sup>18</sup> Siehe Anmerkungen zu den Kennzahlen, Drittes Geschlecht im Kontext von statistisch genutzten Administrativdaten, insbesondere. letzter Absatz (S. 17).

# 3.A.2 Anzahl der Studienabschlüsse in der Toleranzstudiendauer

|            |                                   |                            |                      | Staatsangehörigkeit |               |        |        |        |        |            |        |        |        |        |
|------------|-----------------------------------|----------------------------|----------------------|---------------------|---------------|--------|--------|--------|--------|------------|--------|--------|--------|--------|
|            |                                   |                            |                      |                     | Österreich    |        | EU     | _      |        | rittstaate | en     |        | Gesamt |        |
| Curricului | m¹                                | Art des Abschlusses        |                      | Frauen              | Männer Gesamt | Frauen | Männer | Gesamt | Frauen | Männer     | Gesamt | Frauen | Männer | Gesamt |
|            |                                   | Erstabschluss              |                      |                     |               |        |        |        |        |            |        |        |        |        |
| 01         | PÄDAGOGIK                         | Weiterer Abschluss         |                      |                     |               |        |        |        |        |            |        |        |        |        |
|            |                                   | Gesamt                     |                      |                     |               |        |        |        |        |            |        |        |        |        |
|            |                                   | Erstabschluss              |                      |                     |               |        |        |        |        |            |        |        |        |        |
| 011        | Pädagogik                         | Weiterer Abschluss         |                      |                     |               |        |        |        |        |            |        |        |        |        |
|            |                                   | Gesamt                     |                      |                     |               |        |        |        |        |            |        |        |        |        |
|            | GEISTESWISSENSCHAFTEN UND         | Erstabschluss              |                      |                     |               |        |        |        |        |            |        |        |        |        |
| 02         | KÜNSTE                            | Weiterer Abschluss         |                      |                     |               |        |        |        |        |            |        |        |        |        |
| KUNSTE     | Gesamt                            |                            |                      |                     |               |        |        |        |        |            |        |        |        |        |
| 021 Künste |                                   | Erstabschluss              |                      |                     |               |        |        |        |        |            |        |        |        |        |
|            | Künste                            | Weiterer Abschluss         |                      |                     |               |        |        |        |        |            |        |        |        |        |
|            |                                   | Gesamt                     |                      |                     |               |        |        |        |        |            |        |        |        |        |
|            | Geisteswissenschaften             | Erstabschluss              |                      |                     |               |        |        |        |        |            |        |        |        |        |
| 022        | (ohne Sprachen)                   | Weiterer Abschluss         |                      |                     |               |        |        |        |        |            |        |        |        |        |
|            |                                   | Gesamt                     |                      |                     |               |        |        |        |        |            |        |        |        |        |
|            | weitere Curricula auf Ebene 1-2 o | der ISCED-F-2013-Systemati | <                    |                     |               |        |        |        |        |            |        |        |        |        |
|            |                                   |                            | Studienart           |                     |               |        |        |        |        |            |        |        |        |        |
|            |                                   | Erstabschluss              |                      |                     | -             |        | -      |        | -      |            |        | -      | -      |        |
|            |                                   |                            | Diplomstudium        |                     |               |        |        |        |        |            |        |        |        |        |
|            |                                   |                            | Bachelorstudium      |                     |               |        |        |        |        |            |        |        |        |        |
|            |                                   | Weiterer Abschluss         |                      |                     |               |        |        |        |        |            |        |        |        |        |
| Insgesamt  |                                   |                            | Masterstudium        |                     |               |        |        |        |        |            |        |        |        |        |
|            |                                   |                            | Doktoratsstudium     |                     |               |        |        |        |        |            |        |        |        |        |
|            |                                   |                            | davon PhD-Doktorats- |                     |               |        |        |        |        |            |        |        |        |        |
|            |                                   |                            | studium              |                     |               |        |        |        |        |            |        |        |        |        |
|            |                                   | Gesamt                     |                      |                     |               |        |        |        |        |            |        |        |        |        |

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>auf Ebene 1-2 der ISCED-F-2013-Systematik

# Anmerkung:

Datenquelle: Vom BMBWF im unidata-Datenkatalog bereitgestellte Rohdaten "ABSOLV" (vgl. § 23 UHSBV). Die Werte im Feld "Anzahl der Semester mit Fortsetzungsmeldung" entsprechen einer Österreich-Sicht, d.h. facheinschlägige Semester an verschiedenen Universitäten wurden gegebenenfalls aufgezählt; die Anzahl der Semester an anderen Universitäten ist in den Rohdaten ausgewiesen.

Zur Ermittlung der Studiendauer generell siehe § 22 Abs. 3 UHSBV.

Die "vorgesehene Studiendauer laut Curriculum" für individuelle Studien ist, sofern in der CO-DEX-Kennzahlendatei kein anderer Wert angegeben ist, mit 9 Semestern für Diplomstudien, 7 Semestern für Bachelorstudien und 4 Semestern für Masterstudien anzusetzen.

Studienabschlüsse jenseits der Toleranzstudiendauer werden ausgeschieden; bei kombinierten Studien ist dafür das länger studierte Fach maßgeblich, bei universitätsübergreifender Kombination ist nur das Erstfach zu berücksichtigen. Die Toleranz beträgt bei Diplomstudien 2, bei den anderen Arten von Studien 1 Semester.

Die Zuordnung der Doktoratsstudien erfolgt auf Basis des Dissertationsgebietes. Die Unterkategorie PhD-Doktoratsstudien ist als Teilmenge der Doktoratsstudien insgesamt darzustellen; die Zuordnung zu dieser Unterkategorie erfolgt auf Basis des Studienbild-Kopfcodes.

Abschlüsse von Erweiterungsstudien (gemäß §§ 54a, 54b und 54c UG 2002) werden nicht gezählt.

Die zähltechnische Abbildung erfolgt:

- bei gemeinsam zwischen Universitäten eingerichteten Studien
- bei einem Lehramtsstudium, dessen beide Unterrichtsfächer bzw. dessen Unterrichtsfach und die gewählte Spezialisierung an verschiedenen Universitäten absolviert werden
- bei gemeinsam mit P\u00e4dagogischen Hochschulen eingerichteten Lehramtsstudien

gemäß § 22 Abs. 5 bis 7 UHSBV beginnend mit dem Studienjahr 2016/17.

### Universität für Weiterbildung Krems:

Diese Kennzahl ist gemäß § 11 Abs. 1 WBV 2016 nicht in die Wissensbilanz aufzunehmen.

#### Definition:

#### 3.A.3 Anzahl der Studienabschlüsse mit studienbezogenem Auslandsaufenthalt

[pro Universität]

(nach Geschlecht, Gastland des Auslandsaufenthalts)

| Anzahl                             | Gesamtanzahl innerhalb des Studienjahres                  |  |  |  |  |  |
|------------------------------------|---|--|--|--|--|--|
|                                    | (1. Oktober - 30. September), das dem Berichtsjahr voran- |  |  |  |  |  |
|                                    | gegangen ist  |  |  |  |  |  |
| Studienabschlüsse mit studienbezo- | Erhebungsdaten der Statistik Austria aufgrund § 9 Abs. 6  |  |  |  |  |  |
| genem Auslandsaufenthalt           | Bildungsdokumentationsgesetz anlässlich des Abgangs der   |  |  |  |  |  |
|                                    | Studierenden (UStat 2 Erhebung über studienbezogene       |  |  |  |  |  |
|                                    | Auslandsaufenthalte) im Bereich ordentlicher Studienab-   |  |  |  |  |  |
|                                    | schlüsse an öffentlichen Universitäten                    |  |  |  |  |  |
| Geschlecht <sup>19</sup>           | - Frauen  |  |  |  |  |  |
|                                    | - Männer  |  |  |  |  |  |
| Gastland des Auslandsaufenthaltes  | - EU  |  |  |  |  |  |
|                                    | - Drittstaaten  |  |  |  |  |  |

Quelle: WBV 2016

#### Berichtsstruktur:

# 3.A.3 Anzahl der Studienabschlüsse mit studienbezogenem Auslandsaufenthalt

| Gastland des Auslandsaufenthaltes   | Frauen | Männer | Gesamt |
|-------------------------------------|--------|--------|--------|
| mit Auslandsaufenthalt in EU        |        |        |        |
| mit Auslandsaufenthalt Drittstaaten |        |        |        |
| Insgesamt                           |        |        |        |
| ohne Auslandsaufenthalt             |        |        |        |
| ohne Angabe zum Auslandsaufenthalt  |        |        |        |

# Anmerkung:

Datenquelle: Erhebungsdaten der Statistik Austria aufgrund § 9 Abs. 6 des Bildungsdokumentationsgesetzes (nunmehr: § 18 Abs. 6 und 7 BilDokG 2020) anlässlich des Studienabschlusses an einer öffentlichen Universität, operationalisiert durch die UHStat 2 Erhebung über studienbezogene Auslandsaufenthalte gemäß UHSBV.

<sup>19</sup> Siehe Anmerkungen zu den Kennzahlen, Drittes Geschlecht im Kontext von statistisch genutzten Administrativdaten, insbesondere letzter Absatz (S. 17).

Anlässlich des Abgangs einer oder eines Studierenden werden deren studienbezogene Auslandsaufenthalte via UStat 2 Erhebung von der Bundesanstalt Statistik Österreich mittels Online-Befragungsformular erhoben (mehrfache Mobilitäten werden berücksichtigt). In diesem Zusammenhang werden nicht nur Teilnahmen an internationalen Mobilitätsprogrammen berücksichtigt, sondern auch selbstorganisierte Mobilitäten.

Diese Daten werden dem BMBWF von der Bundesanstalt Statistik Österreich in geeigneter Form zur Verfügung gestellt. Den Universitäten wird diese Kennzahl weiterhin in ihrer definierten Berichtsstruktur via unidata Datenkatalog serviciert. Ein Abgleich dieser Kennzahl mit den via Datenkatalog bereitgestellten Rohdaten "ABSOLV" ist nicht möglich.

Eine unmittelbare direkte Vergleichbarkeit zur Kennzahl 3.A.1 ist nicht möglich, weil die Studienabschlusszählung der Bundesanstalt Statistik Österreich von der Studienabschlusszählung der Wissensbilanz abweicht.

#### Zeitreihe:

Ein Vergleich der aktuellen Kennzahl mit den im vorangegangenen Berichtsjahr erhobenen Daten ist möglich.

# Universität für Weiterbildung Krems:

Diese Kennzahl ist gemäß § 11 Abs. 1 WBV 2016 nicht in die Wissensbilanz aufzunehmen.

# 3.B Output und Wirkungen der Kernprozesse – Forschung und Entwicklung/Entwicklung und Erschließung der Künste

# 3.B.1

#### Definition:

#### 3.B.1 Anzahl der wissenschaftlichen/künstlerischen Veröffentlichungen des Personals

[pro Universität, pro Wissenschafts-/Kunstzweig] (nach Typus von Publikationen, nach internationalen Ko-Publikationen)

| Anzahl               | Gesamtanzahl innerhalb des Kalenderjahres (1. Jänner – 31. Dezem-        |
|----------------------|--|
|                      | ber), Zuordnung anhand des Datums der Veröffentlichung                   |
| wissenschaftliche/   | unter Nennung der Universität publizierte Erstauflagen von Fach- oder    |
| künstlerische Veröf- | Lehrbüchern (ausgenommen Eigenverlag), nicht im Eigenverlag publi-       |
| fentlichungen        | zierte Fachzeitschriften oder Sammelwerke (ausgenommen Konferenz-        |
|                      | Publikationen) und sonstige wissenschaftliche/künstlerische              |
|                      | Veröffentlichungen (unabhängig vom Medium/darunter auch nicht-text-      |
|                      | liche wie zB Filme)  |
| Personal             | sämtliche Personen in den Verwendungen 11 bis 21, 23 bis 28 und 81       |
|                      | bis 87 gemäß Z 3.6 der Anlage 9 UHSBV                                    |
| Typus von Publikati- | - Erstauflagen von wissenschaftlichen Fach- oder Lehrbüchern             |
| onen                 | - erstveröffentlichte Beiträge in SCI, SSCI und A&HCI-Fachzeitschrif-    |
|                      | ten  |
|                      | - erstveröffentlichte Beiträge in sonstigen wissenschaftlichen Fachzeit- |
|                      | schriften  |
|                      | - erstveröffentlichte Beiträge in Sammelwerken                           |
|                      | - sonstige wissenschaftliche Veröffentlichungen                          |
|                      | - künstlerische Ton-, Bild-, Datenträger                                 |
|                      | - Beiträge zu künstlerischen Ton-, Bild-, Datenträgern                   |
|                      | - Kunstkataloge und andere künstlerische Druckwerke                      |
|                      | - Beiträge zu Kunstkatalogen und anderen künstlerischen Druckwerken      |
| Internationale Ko-   | Wissenschaftliche/künstlerische Veröffentlichungen des Typus "erst-      |
| Publikationen        | veröffentlichte Beiträge in SCI-, SSCI- und A&HCI-Fachzeitschriften",    |
|                      | die in Kooperation mit einem oder mehreren Partnerinnen und Partnern     |
|                      | unter Nennung mindestens einer ausländischen Hochschule/For-             |
|                      | schungseinrichtung veröffentlicht werden.                                |

Quelle: WBV 2016

# Anmerkung:

Veröffentlichung bedeutet ein Werk der Öffentlichkeit, also einem nicht vorweg eingrenzbaren Kreis von Personen, zugänglich zu machen (vgl. §§ 8 und 9 Urheberrechtsgesetz). Beauftragte Gutachten oder Studien, die lediglich dem Auftraggeber zur Werknutzung übertragen werden, sind demnach für die Kennzahl nicht zu berücksichtigen.

"Zuordnung anhand des Datums der Veröffentlichung" besagt, dass im Zweifel nicht das auf dem Titelblatt angegebene Erscheinungsjahr, sondern der Zeitpunkt der tatsächlichen öffentlichen Verfügbarkeit maßgeblich ist; bei mehreren zeitversetzten Publikationsweisen ist dabei grundsätzlich auf die Printversion abzustellen. Wird jedoch ein erstveröffentlichter Beitrag in SCI, SSCI und A&HCI-Fachzeitschriften zuerst über das Onlineportal des Publikationsorgans und später in dessen Printversion veröffentlicht, ist für die zeitliche Zuordnung der Publikation der Zeitpunkt der Abrufbarkeit über das Onlineportal ausschlaggebend.

Veröffentlichungen, die dem Publikationstypus "Proceedings" (Beiträge in Tagungsbänden) entsprechen, sind dem Publikationstypus "erstveröffentlichte Beiträge in Sammelwerken" zuzuordnen.

In die Kennzahl sind generell nur Erstauflagen einzubeziehen.

In das Schichtungsmerkmal Erstauflagen von wissenschaftlichen Fach- oder Lehrbüchern sind auch Herausgeberschaften (Vorbereitung von künstlerischen bzw. wissenschaftlichen Texten oder Werken von Verfasserinnen oder Verfassern/Autorinnen oder Autoren zur Publikation) einzubeziehen. Dazu zählt auch die Herausgeberschaft eines Tagungsbandes durch die Universität. Neuauflagen sind im Hinblick auf die Definition der Kennzahl im Schichtungsmerkmal "Erstauflagen von wissenschaftlichen Fach- und Lehrbüchern" nicht zu zählen.

Veröffentlichungen im Rahmen von Universitätsverlagen sind zu berücksichtigen. Als im Eigenverlag iSd Kennzahl veröffentlichte Publikationen sind solche zu verstehen, die durch den Autor selbst oder auf ähnlichem Wege in Eigenregie veröffentlicht werden. Die von einzelnen Universitätsinstituten betriebenen Eigenverlage zählen als Universitätsverlag, soweit diese auch tatsächlich zumindest für das gesamte wissenschaftliche bzw. künstlerische Personal des Institutes offenstehen.

Ein Abstract wird als Zusammenfassung eines wissenschaftlichen Textes (Artikel, Monographie, usw.) definiert, wobei das Wesentliche dieses Textes abstrahiert wird und die Methodik, unabhängig des Ursprungstextes, nachvollziehbar sein soll. Die Referenz auf die ursprüngliche Arbeit muss jedenfalls beibehalten werden.

Da somit ein Abstract immer im Zusammenhang mit einer weiteren zu Grunde liegenden wissenschaftlichen Arbeit stehen muss, und nicht eigenständig anzusehen ist, ist ein Abstract nicht als Publikation zu werten und somit in der Kennzahl nicht zu berücksichtigen.

Wissenschaftliche und künstlerische Publikationen sind inhaltlich und nicht personenbezogen zuzuordnen. Die Zuordnung erfolgt in Bezug auf die Wissenschafts-/ Kunstzweige anteilig; auf das Schichtungsmerkmal Typus von Publikation eindeutig. Bei etwaigem Wechsel der Stammuniversität ist für die Zuordnung die in der Publikation (gemäß Definition) genannte Universität relevant.

Für die Zuordnung der einzelnen Verwendungskategorien wird auf den Arbeitsbehelf zur UHSBV hingewiesen.

Auch Veröffentlichungen Lehrbeauftragter dürfen nur bei Nennung der Universität erfasst werden.

Das Schichtungsmerkmal "internationale Ko-Publikationen" stellt eine Untermenge des Schichtungsmerkmals "erstveröffentlichte Beiträge in SCI, SSCI und A&HCI-Fachzeitschriften" dar. Es soll Publikationen erfassen, die unter Beteiligung ausländischer Partnerinstitutionen entstanden sind. Kriterium für die Zählung ist die "Nennung" entsprechender Affiliations: namentliche Angabe der ausländischen Partnerinstitutionen, an welchen Ko-Autorinnen und Ko-Autoren zum Zeitpunkt der Erstellung der Publikation tätig waren, in der Publikation. Eine explizite Erfassung dieser Affiliations ist nicht vorgesehen, wobei der Universität natürlich freigestellt ist, besondere Auffälligkeiten in den Interpretationen zur Kennzahl zu erläutern.

#### **Bibliografischer Nachweis:**

Der bibliografische Nachweis muss eine Interessierte oder einen Interessierten in die Lage versetzen, die entsprechende Publikation zwecks Lektüre aufzufinden. Es müssen daher jedenfalls folgende Daten enthalten sein:

- Autorinnen/Autoren
- Titel
- bei "selbstständigen" Publikationen: Ort, (Verlag), Erscheinungsjahr
- bei "unselbstständigen" Veröffentlichungen: Publikationsorgan (Journal), Jahrgang, Seite.

Diesbezüglich sind an jeder Universität technisch-organisatorische Vorkehrungen zu treffen, um den Autorinnen und Autoren die Einpflege der unten genannten Kriterien zu ermöglichen.

Um die Validität der gelieferten Daten betreffend die Publikationen des wissenschaftlichen Personals beträchtlich zu erhöhen, wurde in § 15 Abs. 2 WBV 2016 festgelegt, dass die bibliografischen Nachweise der Publikationen nachfolgenden Kriterien öffentlich (auch für Nicht-Universitätsangehörige einsehbar) über das Internet abgerufen werden können:

- Titel
- Berichtsjahr
- Typus der Publikation
- Wissenschafts-/Kunstzweig.

Abzubilden sind jedenfalls die letzten drei Berichtsjahre. Diese Kriterien sind neben den oben angeführten Katalogdaten einzupflegen, wobei der in der Wissensbilanz anzuführende Hyperlink zur entsprechenden Datenbank, wo diese Informationen abgerufen werden können, führen soll. Für die Praxis scheint es sinnvoll, diese vier zusätzlichen Kriterien in einer gemeinsamen Datenbank zusammenzuführen um ansonsten auftretende Zweigleisigkeiten zu vermeiden.

Betreffend die Einrichtung der Datenbank erscheint es am zweckmäßigsten, jährlich zu einem von der Universitätsleitung vorweg bekannt gegebenen Zeitpunkt die entsprechende Liste aus der "lebenden" Datenbank abzuziehen. Dies dient dazu, Dubletten innerhalb des Berichtsjahres und zu den Vorjahren zu bereinigen und dann die Dokumentation mit Auswahlmöglichkeit nach den angeführten Merkmalen auf der Homepage für mindestens drei Jahre öffentlich zugänglich zu halten.

#### Interpretation:

Bei der Erstellung der Interpretation wäre es sinnvoll auch auf folgende Fragen einzugehen:

- Wie sieht die Erfassungsmethodik aus?
- Werden Publikationen zentral oder dezentral erfasst und bereinigt?
- Wird für einzelne Schichtungsmerkmale (z.B. SCI/SSCI/A&HCI-Publikationen) automatisiert vorgegangen?
- Bei komplett dezentraler Erfassung: Lassen sich Rücklaufquoten und die Vollständigkeit der erhobenen Daten abschätzen?

#### Zeitreihe:

Der Vergleich der aktuellen Kennzahl mit den im vorangegangenen Berichtsjahr erhobenen Daten ist möglich.

Die mit BGBl. II 233/2023 erfolgte Einführung der Verwendung 88 Assistenzprofessor/in (KV) (Karrierepfad gemäß § 99 Abs. 5 und 6 UG) wird definitorisch erst ab das Berichtsjahr 2024 zu berücksichtigen sein. Dazu ist im Laufe des Jahres 2024 eine entsprechende Folge-Novelle der WBV 2016 geplant. Für das Berichtsjahr 2023 können Anwendungsfälle in Verwendung 88 gegebenenfalls über die Verwendung 83 in die Kennzahl einbezogen werden.

#### Berichtsstruktur:

### 3.B.1 Anzahl der wissenschaftlichen/künstlerischen Veröffentlichungen des Personals

| Wissensch | nafts-/Kunstzweig¹                         |   | Gesamt |
|-----------|--|---|--------|
| 1         | NATURWISSENSCHAFTEN                        |   |        |
| 101       | Mathematik                                 |   |        |
| 102       | Informatik                                 |   |        |
|           | weitere Wissenschaftszweige gemäß Anlage 2 |   |        |
| 904       | Tanz                                       |   |        |
| 905       | Pädagogik/Vermittlung                      |   |        |
|           |  | Typus von Publikationen                       |        |
|           |  | Erstauflagen von wissenschaftlichen           |        |
|           |  | Fach- oder Lehrbüchern                        |        |
|           |  | erstveröffentlichte Beiträge in SCI, SSCI und |        |
|           |  | A&HCI-Fachzeitschriften                       |        |
|           |  | darunter internationale                       |        |
|           |  | Ko-Publikationen                              |        |
|           |  | erstveröffentlichte Beiträge in sonstigen     |        |
|           |  | wissenschaftlichen Fachzeitschriften          |        |
|           |  | erstveröffentlichte Beiträge in Sammel-       |        |
|           |  | werken  |        |
| Insgesamt |  | sonstige wissenschaftliche                    |        |
| mageaunt  |  | Veröffentlichungen                            |        |
|           |  | künstlerische Ton-, Bild-, Datenträger        |        |
|           |  | Beiträge zu künstlerischen Ton-, Bild-,       |        |
|           |  | Datenträgern                                  |        |
|           |  | Kunstkataloge und andere künstlerische        |        |
|           |  | Druckwerke                                    |        |
|           |  | Beiträge zu Kunstkatalogen und anderen        |        |
|           |  | künstlerischen Druckwerken                    |        |
|           |  | Gesamt  |        |

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>auf Ebene 1 und 3 der Wissenschafts-/Kunstzweige gemäß Anlage 2 WBV 2016

#### 3.B.2 Anzahl der gehaltenen Vorträge und Präsentationen des Personals

[pro Universität, pro Wissenschafts-/Kunstzweig] (nach Geschlecht, Vortragsort, Veranstaltungs-Typus)

| Vortrag oder Präsentation science to science/ art to art  Vortrag oder Präsentation science to science/ art to art  Vortrag oder Präsentation science to science/ art to art  Sämtliche Vorträge des wissenschaftlichen Personals an ein nicht-wissenschaftliche/ künstlerische Veranstaltung (science to science/ art to art)  Kongresse, Konferenzen, Tagungen, Seminare etc., deren Ziel die Weitergabe und Diskussion von auf wissenschaftlichen/künstlerischen Stat dards erarbeiteten Erkenntnissen zumindest eines/einer Vortragenden oder Präsentatoren/-innen ist und diese dem wissenschaftlichen Austausch innerhalb einer Wissenschaftsdisziplin/Kunstdisziplin dient und/oder interdisziplinär ausgelegt ist. Ebenfalls zu berücksichtigen sind Veranstaltungen, deren Ziel die Weitergabe wissenschaftlicher Erkenntnisse an ein Fachpublikum sind (science to science/art to art)  Veranstaltung zur Vermittlung/Ver-  Wermittlung/Ver-  Vermittlung/Ver-  Vortrag auf Grundlage einer direkten Einladung durch die Veranstalterin oder Vortrag/Präsentation auf Grundlage einer der Vortrag/Präsentation auf Grundlage einer der Vortragenden Auswahl durch die Veranstalterin oder den Veranstalterin oder Verans | (1. Jänner – 31. D   | ezember)   |
|--|----------------------|------------|
| science to science/ art to art  Vortrag oder Präsentation science to public  Wissenschaftliche/ künstlerische Veranstaltung (science to science/ art to art)  Bewerbung und nachfolgenden Auswahl durch die Veranstalterin oder den Veranstalter  Sämtliche Vorträge des wissenschaftlichen Personals an ein nicht-wissenschaftliche Zielpublikum  Kongresse, Konferenzen, Tagungen, Seminare etc., deren Ziel die Weitergabe und Diskussion von auf wissenschaftlichen/künstlerischen Stat dards erarbeiteten Erkenntnissen zumindest eines/einer Vortragenden Ger Präsentatoren/-innen ist und diese dem wissenschaftlichen Austausch innerhalb einer Wissenschaftsdisziplin/Kunstdisziplin dient und/oder interdisziplinär ausgelegt ist. Ebenfalls zu berücksichtigen sind Veranstaltungen, deren Ziel die Weitergabe wissenschaftlicher Erkenntnisse an ein Fachpublikum sind (science to science/art to art)  Veranstaltung zur  Leistungsschauen, Informationsveranstaltungen etc, deren Ziel die Ver   | ung durch die Ver    | anstalte-  |
| art to art  Vortrag oder Präsentation science to public  wissenschaftliche/ künstlerische Veranstaltung (science to science/ art to art)  Kongresse, Konferenzen, Tagungen, Seminare etc., deren Ziel die Weitergabe und Diskussion von auf wissenschaftlichen/künstlerischen Statung (science to science/ art to art)  Kongresse, Konferenzen, Tagungen, Seminare etc., deren Ziel die Weitergabe und Diskussion von auf wissenschaftlichen/künstlerischen Statung (science to science/ art to art)  den Veranstaltung Kongresse, Konferenzen, Tagungen, Seminare etc., deren Ziel die Weitergabe und Diskussion von auf wissenschaftlichen/künstlerischen Statung der Präsentatoren/-innen ist und diese dem wissenschaftlichen Austausch innerhalb einer Wissenschaftsdisziplin/Kunstdisziplin dient und/oder interdisziplinär ausgelegt ist. Ebenfalls zu berücksichtigen sind Veranstaltungen, deren Ziel die Weitergabe wissenschaftlicher Erkenntnisse an ein Fachpublikum sind (science to science/art to art)  Veranstaltung zur  Leistungsschauen, Informationsveranstaltungen etc, deren Ziel die Ver   | entation auf Grund   | lage einer |
| Vortrag oder Präsentation science to public  wissenschaftliche/ künstlerische Veranstaltung (science to science/ art to art)  Veranstaltung Zim Vortrage des wissenschaftlichen Personals an ein nicht-wissenschaftlichen Zielpublikum  Sämtliche Vorträge des wissenschaftlichen Personals an ein nicht-wissenschaftlichen Zielpublikum  Sämtliche Vorträge des wissenschaftlichen Personals an ein nicht-wissenschaftlichen Zielpublikum  Sämtliche Vorträge des wissenschaftlichen Personals an ein nicht-wissenschaftlichen Ziel die Weitergabe und Diskussion von auf wissenschaftlichen/künstlerischen Stat dards erarbeiteten Erkenntnissen zumindest eines/einer Vortragenden of der Präsentatoren/-innen ist und diese dem wissenschaftlichen Austausch innerhalb einer Wissenschaftsdisziplin/Kunstdisziplin dient und/oder interdisziplinär ausgelegt ist. Ebenfalls zu berücksichtigen sind Veranstaltungen, deren Ziel die Weitergabe wissenschaftlicher Erkenntnisse an ein Fachpublikum sind (science to science/art to art)  Veranstaltung zur Leistungsschauen, Informationsveranstaltungen etc, deren Ziel die Ver   | rch die Veranstalte  | rin oder   |
| tation science to public  wissenschaftliche/ künstlerische Veranstaltung (science to science/ art to art)  Kongresse, Konferenzen, Tagungen, Seminare etc., deren Ziel die Weitergabe und Diskussion von auf wissenschaftlichen/künstlerischen Stat dards erarbeiteten Erkenntnissen zumindest eines/einer Vortragenden of der Präsentatoren/-innen ist und diese dem wissenschaftlichen Austausch innerhalb einer Wissenschaftsdisziplin/Kunstdisziplin dient und/oder interdisziplinär ausgelegt ist. Ebenfalls zu berücksichtigen sind Veranstaltungen, deren Ziel die Weitergabe wissenschaftlicher Erkenntnisse an ein Fachpublikum sind (science to science/art to art)  Veranstaltung zur  Leistungsschauen, Informationsveranstaltungen etc, deren Ziel die Ver  |                      |            |
| science to public  wissenschaftliche/ künstlerische Veranstaltung (science to science/ art to art)  Kongresse, Konferenzen, Tagungen, Seminare etc., deren Ziel die Weitergabe und Diskussion von auf wissenschaftlichen/künstlerischen Statung (science to science/ art to art)  der Präsentatoren/-innen ist und diese dem wissenschaftlichen Austausch innerhalb einer Wissenschaftsdisziplin/Kunstdisziplin dient und/oder interdisziplinär ausgelegt ist. Ebenfalls zu berücksichtigen sind Veranstaltungen, deren Ziel die Weitergabe wissenschaftlicher Er kenntnisse an ein Fachpublikum sind (science to science/art to art)  Veranstaltung zur  Leistungsschauen, Informationsveranstaltungen etc, deren Ziel die Ver  | Personals an ein ni  | cht-wis-   |
| wissenschaftliche/ künstlerische Veranstaltung (science to science/ art to art)  Weranstaltung  Wissenschaftliche/ künstlerische Veranstaltung  (science to science/ art to art)  Kongresse, Konferenzen, Tagungen, Seminare etc., deren Ziel die Weitergabe und Diskussion von auf wissenschaftlichen/künstlerischen Stat dards erarbeiteten Erkenntnissen zumindest eines/einer Vortragenden of der Präsentatoren/-innen ist und diese dem wissenschaftlichen Austausch innerhalb einer Wissenschaftsdisziplin/Kunstdisziplin dient und/oder interdisziplinär ausgelegt ist. Ebenfalls zu berücksichtigen sind Veranstaltungen, deren Ziel die Weitergabe wissenschaftlicher Erkenntnisse an ein Fachpublikum sind (science to science/art to art)  Veranstaltung zur  Leistungsschauen, Informationsveranstaltungen etc, deren Ziel die Veranstaltungen etc, deren Ziel die Veranstaltungen etc.  |                      |            |
| künstlerische Veranstaltung (science to science/ art to art)  tergabe und Diskussion von auf wissenschaftlichen/künstlerischen Standards erarbeiteten Erkenntnissen zumindest eines/einer Vortragenden of der Präsentatoren/-innen ist und diese dem wissenschaftlichen Austausch innerhalb einer Wissenschaftsdisziplin/Kunstdisziplin dient und/oder interdisziplinär ausgelegt ist. Ebenfalls zu berücksichtigen sind Veranstaltungen, deren Ziel die Weitergabe wissenschaftlicher Erkenntnisse an ein Fachpublikum sind (science to science/art to art)  Veranstaltung zur  Leistungsschauen, Informationsveranstaltungen etc, deren Ziel die Ver   |                      |            |
| staltung (science to science/ art to art)  dards erarbeiteten Erkenntnissen zumindest eines/einer Vortragenden of der Präsentatoren/-innen ist und diese dem wissenschaftlichen Aus- tausch innerhalb einer Wissenschaftsdisziplin/Kunstdisziplin dient und/oder interdisziplinär ausgelegt ist. Ebenfalls zu berücksichtigen sind Veranstaltungen, deren Ziel die Weitergabe wissenschaftlicher Er kenntnisse an ein Fachpublikum sind (science to science/art to art)  Veranstaltung zur  Leistungsschauen, Informationsveranstaltungen etc, deren Ziel die Ver  | are etc., deren Ziel | die Wei-   |
| (science to science/ art to art)  der Präsentatoren/-innen ist und diese dem wissenschaftlichen Austausch innerhalb einer Wissenschaftsdisziplin/Kunstdisziplin dient und/oder interdisziplinär ausgelegt ist. Ebenfalls zu berücksichtigen sind Veranstaltungen, deren Ziel die Weitergabe wissenschaftlicher Er kenntnisse an ein Fachpublikum sind (science to science/art to art)  Veranstaltung zur  Leistungsschauen, Informationsveranstaltungen etc, deren Ziel die Ver  | tlichen/künstlerisc  | hen Stan-  |
| art to art)  tausch innerhalb einer Wissenschaftsdisziplin/Kunstdisziplin dient und/oder interdisziplinär ausgelegt ist. Ebenfalls zu berücksichtigen sind Veranstaltungen, deren Ziel die Weitergabe wissenschaftlicher Er kenntnisse an ein Fachpublikum sind (science to science/art to art)  Veranstaltung zur  Leistungsschauen, Informationsveranstaltungen etc, deren Ziel die Ver  | eines/einer Vortrag  | genden o-  |
| und/oder interdisziplinär ausgelegt ist. Ebenfalls zu berücksichtigen sind Veranstaltungen, deren Ziel die Weitergabe wissenschaftlicher Er kenntnisse an ein Fachpublikum sind (science to science/art to art)  Veranstaltung zur  Leistungsschauen, Informationsveranstaltungen etc, deren Ziel die Ver  | vissenschaftlichen   | Aus-       |
| sind Veranstaltungen, deren Ziel die Weitergabe wissenschaftlicher Er kenntnisse an ein Fachpublikum sind (science to science/art to art)  Veranstaltung zur  Leistungsschauen, Informationsveranstaltungen etc, deren Ziel die Ver  | n/Kunstdisziplin d   | ient       |
| kenntnisse an ein Fachpublikum sind (science to science/art to art)  Veranstaltung zur  Leistungsschauen, Informationsveranstaltungen etc, deren Ziel die Ver  | falls zu berücksich  | tigen      |
| Veranstaltung zur Leistungsschauen, Informationsveranstaltungen etc, deren Ziel die Ver  | gabe wissenschaftl   | icher Er-  |
|  | ce to science/art to | art)       |
| Vermittlung/Ver- mittlung bzw. Verbreitung von Fachwissen an ein nicht-wissenschaftli  | gen etc, deren Ziel  | die Ver-   |
|  | an ein nicht-wisser  | nschaftli- |
| breitung von Fach- ches/nicht-künstlerisches Publikum ist (science to public/  | nce to public/       |            |
| wissen an ein nicht- art to public)  |                      |            |
| wissenschaftliches   |                      |            |
| Publikum   |                      |            |
| (science to public/  |                      |            |
| art to public)   |                      |            |
| Personal sämtliche Personen in den Verwendungen 11 bis 21, 23 bis 28 und 81  | 1 bis 21, 23 bis 28  | und 81     |
| bis 87 gemäß Z 3.6 der Anlage 9 UHSBV  |                      |            |
| Geschlecht <sup>20</sup> - Frauen  |                      |            |
| - Männer   |                      |            |
| Vortragsort - Inland   |                      |            |
| - Ausland  |                      |            |
| - virtuell   |                      |            |
| Veranstaltungstypus - science to science/art to art  |                      |            |
| - science to public/art to public  |                      |            |

Quelle: WBV 2016

---

<sup>&</sup>lt;sup>20</sup> Siehe Anmerkungen zu den Kennzahlen, Drittes Geschlecht im Kontext von statistisch genutzten Administrativdaten, insbesondere letzter Absatz (S. 17).

#### Berichtsstruktur:

#### 3.B.2 Anzahl der gehaltenen Vorträge und Präsentationen des Personals

|  |                       |        |                    | Veranstalt | ungstypus |                    |        |
|--|-----------------------|--------|--------------------|------------|-----------|--------------------|--------|
|  |                       | 9      | science to science | <u> </u>   | !         | science to public/ |        |
|  |                       |        | art to art         |            |           | art to public      |        |
| Wissenschafts-/Kunstzweig <sup>1</sup>     |                       | Frauen | Männer             | Gesamt     | Frauen    | Männer             | Gesamt |
| 1 NATURWISSENSCHAFTEN                      |                       |        |                    |            |           |                    |        |
| 101 Mathematik                             |                       |        |                    |            |           |                    |        |
| 102 Informatik                             |                       |        |                    |            |           |                    |        |
| weitere Wissenschaftszweige gemäß Anlage 2 |                       |        |                    |            |           |                    |        |
| 904 Tanz                                   |                       |        |                    |            |           |                    |        |
| 905 Pädagogik/ Vermittlung                 |                       |        |                    |            |           |                    |        |
|  | Vortragsort           |        |                    |            |           |                    |        |
|  | Inland                |        |                    |            |           |                    |        |
|  | Ausland               |        |                    |            |           |                    |        |
|  | <mark>virtuell</mark> |        |                    |            |           |                    |        |
|  | Gesamt                |        |                    |            |           |                    |        |
| Insgesamt                                  |                       |        |                    |            |           |                    |        |

¹auf Ebene 1 und 3 der Wissenschafts-/Kunstzweige gemäß Anlage 2 WBV 2016

#### Anmerkung:

Das neue Schichtungsmerkmal "virtuell" ist erstmals ab dem Berichtsjahr 2023 zu übermitteln.

Die mit BGBl. II 233/2023 erfolgte Einführung der Verwendung 88 Assistenzprofessor/in (KV) (Karrierepfad gemäß § 99 Abs. 5 und 6 UG) wird definitorisch erst ab das Berichtsjahr 2024 zu berücksichtigen sein. Dazu ist im Laufe des Jahres 2024 eine entsprechende Folge-Novelle der WBV 2016 geplant. Für das Berichtsjahr 2023 können Anwendungsfälle in Verwendung 88 gegebenenfalls über die Verwendung 83 in die Kennzahl einbezogen werden.

#### Wissenschaftliche Veranstaltungen/Veranstaltungstypus:

Als wissenschaftlich gilt eine Veranstaltung, wenn ihr Ziel die Weitergabe und Diskussion von auf wissenschaftlichen Standards erarbeiteter Erkenntnis zumindest einer der Vortragenden oder Präsentatorinnen/Präsentatoren ist und sie dem wissenschaftlichen Austausch innerhalb einer Wissenschaftsdisziplin dient und/oder interdisziplinär ausgelegt ist. Vorträge im Rahmen solcher Veranstaltungen sind der Kategorie "science to science" zuzuordnen. Voraussetzung dafür ist aber jedenfalls auch eine Einladung durch die/den Veranstalter/in, bzw. die Auswahl des Vortrags aufgrund einer Bewerbung.

Vorträge im Rahmen von Veranstaltungen, die an eine nicht-wissenschaftliche Zielgruppe gerichtet sind, werden der Kategorie "science to public" zugeordnet. Darunter fallen insbesondere Vorträge an ein nicht-wissenschaftliches Fachpublikum, Vorträge an Schulen, Vorträge während der "Langen Nacht der Forschung", Kinderunis, etc.

Werden im Rahmen einer Veranstaltung Vorträge beider Veranstaltungstypen abgehalten, sind diese anhand des Typus des jeweiligen Vortrags zuzuordnen. Bei einem gemischten Publikum gilt das Überwiegensprinzip.

#### Künstlerische Veranstaltung/Veranstaltungstypus:

Grundsätzlich gelten die obigen Ausführungen. Analog zählen als künstlerische Veranstaltung Events mit dem Ziel des Austausches von künstlerischer Erfahrung und/oder Wissen zumindest einer der Vortragenden oder eines der Vortragenden (sowohl innerhalb eines Kunstzweiges als auch interdisziplinär). Vorträge dieser Gattung sind der Kategorie "art to art" zuzuordnen.

Neben den oben genannten Beispielen sind Vorträge, die dem Veranstaltungstypus art to public zuzuordnen sind, insbesondere: Projekt-Meetings, kommerzielle Produktpräsentationen im Rahmen wissenschaftlicher/künstlerischer Veranstaltungen.

#### Zählung:

Ein/e von mehreren Personen gemeinsam gehaltene/r Vortrag/Präsentation wird nur einmal gezählt.

Jede/r Vortrag/Präsentation im Sinne der Definition ist den Schichtungsmerkmalen Veranstaltungstypus eindeutig zuzuordnen. Die Kategorie Geschlecht ist anteilig durch die vortragenden/präsentierenden Personen zu bestimmen.

In Bezug auf Wissenschafts-/Kunstzweige ist die Zuordnung nach Inhalt anteilig durchzuführen.

### 3.B.3 Anzahl der Patentanmeldungen, Patenterteilungen, Verwertungs-Spin-Offs, Lizenz-, Options- und Verkaufsverträge

[pro Universität]

(nach Patenterteilung, Art der Verträge, Verwertungspartnerinnen und -partnern, Verwertungs-Spin-Offs)

| Anzahl                                     | Gesamtanzahl der innerhalb des Kalenderjahres (1. Jänner – 31. Dezember) er-  |
|--|---|
| 1 HIZWIII                                  | folgten Neuzugänge  |
| Patentanmeldungen                          | zu zählen sind Patente, die gemäß Patentgesetz 1970, gemäß dem Europäischen Patentübereinkommen (EPÜ), dem Vertrag über die Internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens (PCT) und in Staaten, die nicht Vertragsstaaten des EPÜ bzw. des PCT sind, im Berichtszeitraum angemeldet wurden, wobei jedes angemeldete Patent einzeln gezählt wird. Bei der Erteilung eines Patents nach dem EPÜ sind die nationalen Validierungen nicht einzeln zu zählen.  Darüber hinaus sind jene Prioritäts-Patentanmeldungen durch Dritte zu erfassen, die aufgrund einer Rechteübertragung durch die Universität durchgeführt werden, und der Anmeldegegenstand eine Diensterfindung der Universität gemäß UG, darstellt. |
| Patenterteilung                            | - national<br>- EU/EPÜ<br>- Drittstaaten  |
| Lizenzverträge                             | Anzahl der Verträge, die die Veräußerung bestimmter Nutzungsrechte der Universität an Immaterialgütern (z.B. Patente, Urheberrechte) betreffen. Erfasst werden nur jene Lizenzverträge, deren Gegenstand bestehende Diensterfindungen und Patente sind.   |
| Optionsverträge                            | zu zählen sind Verträge betreffend die Anwartschaft eines Dritten gegenüber der Universität durch einseitige Willenserklärung einen Verkaufs- oder Lizenzvertrag betreffend Immaterialgüter herbeizuführen. Erfasst werden nur jene Optionsverträge, deren Gegenstand bestehende Diensterfindungen und Patente sind.  |
| Verkaufsverträge                           | gezählt werden Verträge betreffend den Verkauf der Eigentumsrechte der Universität an Immaterialgütern (z.B. Patente, patentähnliche Schutzrechte wie Erfindungen, Schutzzertifikate, Gebrauchsmuster, Halbleiterschutzrechte, Sortenschutzrechte, Know-how). Erfasst werden nur jene Verkaufsverträge, deren Gegenstand bestehende Diensterfindungen und Patente sind.   |
| Art der Verträge                           | - Lizenzverträge - Optionsverträge - Verkaufsverträge   |
| Verwertungspartner-in-<br>nen und –partner | - Anzahl der Unternehmen - Anzahl der (außer)universitären Forschungseinrichtungen Falls im Kalenderjahr insgesamt weniger als 3 Verwertungspartnerinnen und – partner zuordenbar sind, ist aus Gründen des Datenschutzes anstatt der Anzahl der Verwertungspartnerinnen und –partner die Ausprägung "n.a." anzuführen.   |
| Verwertungs-Spin-Offs                      | Verwertungs-Spin-offs sind Unternehmensgründungen der Universität bzw. Unternehmen, an welchen die Universität direkt oder indirekt beteiligt ist bzw. Unternehmen für die die Nutzung neuer Forschungsergebnisse/Ergebnisse auf Basis der Entwicklung und Erschließung der Künste, neuer wissenschaftlicher Verfahren oder Methoden aus der öffentlichen Forschung für die Gründung un- verzichtbar waren, d.h. die Gründung wäre ohne Nutzung dieser Forschungser- gebnisse/Ergebnisse auf Basis der Entwicklung und Erschließung der Künste oder eines daraus resultierenden Schutzrechts (z.B. Patente, Lizenzen etc.) nicht erfolgt. Zu zählen sind Neugründungen im Berichtsjahr Anzahl der Verwertungs-Spin-Offs       |

Quelle: WBV 2016

#### Berichtsstruktur:

### 3.B.3 Anzahl der Patentanmeldungen, Patenterteilungen, Verwertungs-Spin-Offs, Lizenz-, Options- und Verkaufsverträge

| Zählkategorie                                     | Anzahl |
|---|--------|
| Patentanmeldungen                                 |        |
| davon national                                    |        |
| davon EU/EPU                                      |        |
| davon Drittstaaten                                |        |
| Patenterteilungen                                 |        |
| davon national                                    |        |
| davon EU/EPU                                      |        |
| davon Drittstaaten                                |        |
| Verwertungs-Spin-Offs                             |        |
| Lizenzverträge                                    |        |
| Optionsverträge                                   |        |
| Verkaufsverträge                                  |        |
| Verwertungspartnerinnen und -partner              |        |
| davon Unternehmen                                 |        |
| davon (außer)universitäre Forschungseinrichtungen |        |

#### Nähere Erläuterungen zu den Schichtungsmerkmalen:

#### Patentanmeldungen

Die Anmeldung einer Erfindung zur Erlangung eines Patentes hat gemäß Patentgesetz 1970, BGBl. Nr. 259/1970, i.d.g.F, beim Österreichischen Patentamt schriftlich zu erfolgen. Als Tag der Anmeldung gilt der Tag des Einlangens der Anmeldung beim Patentamt. Das Europäische Patentübereinkommen (EPÜ) hat ein einheitliches europäisches Patenterteilungsverfahren auf der Grundlage einer einzigen Anmeldung und ein einheitliches materielles Patentrecht geschaffen, um den Schutz von Erfindungen in den Vertragsstaaten zu erleichtern. Der Vertrag über die Internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens, kurz Zusammenarbeitsvertrag oder PCT (Patent Cooperation Treaty), ist ein internationaler Vertrag, der es natürlichen oder juristischen Personen, die entweder Angehörige eines Vertragsstaates sind oder ihren Sitz in einem Vertragsstaat haben, ermöglicht, durch Einreichen einer einzigen Patentanmeldung beim Internationalen Büro der WIPO (World Intellectual Property Organization, <a href="https://www.wipo.int">www.wipo.int</a>) oder einem anderen zugelassenen Amt (z.B. Österreichisches Patentamt oder Europäisches Patent-

amt) für alle Vertragsstaaten des PCT ein Patent anzumelden. Das Anmeldeamt erkennt als internationales Anmeldedatum das Datum des Einganges der internationalen Anmeldung zu, vorausgesetzt, dass alle gemäß Vertrag festgelegten Voraussetzungen der Anmeldung gegeben sind.

Einzeln zu zählen sind jeweils nationale Patentanmeldungen beim österreichischen Patentamt (Zählkategorie "national"), internationale Patentanmeldungen gemäß PCT (Zählkategorie "Drittstaaten") sowie Patentanmeldungen beim Europäischen Patentamt (EPA, Zählkategorie "EU/EPU") oder bei anderen regionalen Patentämtern, wie z.B. der African Regional Intellectual Property Organization (ARIPO, Zählkategorie "Drittstaaten") oder der Eurasian Patent Organization (EAPO, Zählkategorie "Drittstaaten"). Darüber hinaus sind auch jene Patentanmeldungen jeweils einzeln zu zählen, die in einem Drittstaat, der kein Vertragsstaat gemäß EPÜ sowie PCT ist, angemeldet werden sowie jene Patentanmeldungen, die in einem Vertragsstaat national angemeldet werden, unabhängig davon ob eine gleichzeitige oder nachfolgende Anmeldung gemäß EPÜ oder PCT erfolgt ist.

Zu zählen sind von der Universität angemeldete Patente, sowie jene Prioritäts-Patentanmeldungen durch Dritte, die aufgrund einer Rechteübertragung durch die Universität durchgeführt werden, und der Anmeldegegenstand eine Diensterfindung der Universität gemäß UG, BGBl. I Nr. 120/2002, darstellt.

#### Patenterteilungen

Ein Patent ist ein vom Staat verliehenes Recht zur ausschließlichen Verwertung einer Erfindung. Für Österreich werden Patente gemäß Patentgesetz 1970, BGBl. Nr. 259/1970, i.d.g.F. erteilt. Die Patenterteilung erfolgt nach Rechtskraft des Erteilungsbeschlusses.

Das europäische Patentübereinkommen (EPÜ) umfasst per Oktober 2022 folgende 39 Vertragsstaaten: AL, AT, BE, BG, CH, CY, CZ, DE, DK, EE, ES, FI, FR, GB, GR, HR, HU, IE, IS, IT, LI, LT, LU, LV, MC, MK, MT, NL, NO, PL, PT, RO, RS, SE, SI, SK, SM, TR, ME.

Aufgrund dieses Übereinkommens wird ermöglicht, Erfindungen mittels eines europäischen Patents in allen Vertragsstaaten zu schützen. Wird ein Patent sowohl aufgrund des Patentgesetzes 1970 in Österreich als auch des europäischen Patentübereinkommens erlassen, ist jedes einzelne Patent zu zählen. Die Erteilung des Europäischen Patents gemäß europäischen Patentübereinkommens ist unabhängig von der Anzahl jener Staaten, in denen das erteilte europäische Patent Schutzwirkung entfaltet, d.h. die auf Basis des Europäischen Patents erteilten nationalen Patente ("Validierungen") sind <u>nicht</u> einzeln zu zählen.

Seit dem 1. Juni 2023 ist das sogenannte Europäische Einheitspatent (Europäisches Patent mit einheitlicher Wirkung; eng.: Unitary Patent) in Kraft getreten. Im Unterschied zum EP-Patent nach Europäischen Patentübereinkommen erfolgt nicht nur eine einheitliche Prüfung und Erteilung, sondern auch ein einheitliches in Kraft treten des erteilten Patents in allen Vertragsstaaten. Es ist

eine einheitliche Jahresgebühr zu entrichten und die Durchsetzung erfolgt an einheitlichen Gerichten. Eine Validierung ist nicht mehr notwendig. Das Einheitspatent umfasst per 01.06.2023 folgende 17 Vertragsstaaten: AT, BE, BG, DE, DK, EE, FI, FR, IT, LT, LU, LV, MT, NL, PT, SE, SI.

Für die Zählung eines erteilten Einheitspatentes gilt dasselbe wie für das EP-Patent nach EPÜ (d. h. Zählkategorie "EU/EPU"). Es ist nur das Einheitspatent zu zählen, nicht jedoch die darunter subsumierten 17 Vertragsstaaten.

#### Beispiel:

Im Bereich der Photovoltaik wird ein innovativer Durchbruch sowohl beim österreichischen als auch beim europäischen Patentamt patentiert. Es sind daher für die Erfassung in der Kennzahl zwei Patente zu zählen.

Zu zählen sind auf den Namen der Universität erteilte Patente. Patenterteilungen an Dritte, die aus einer Rechteübertragung einer Diensterfindung der Universität gemäß UG, BGBl. I Nr. 120/2002, i.d.g.F. an Dritte hervorgegangen sind, sind nicht zu zählen.

#### Lizenzverträge:

Im Rahmen eines Lizenzvertrags werden Dritten (ausschließliche/nichtausschließliche) Nutzungsrechte an gewerblichen Schutzrechten (z.B. Patente, Urheber-, Marken-, Gebrauchsmuster-, Geschmacksmuster- und Sortenschutzrecht) unter bestimmten Bedingungen eingeräumt. Beim Lizenzvertrag erwirbt die Vertragspartnerin oder der Vertragspartner in der Regel gegen Entgelt gewisse Nutzungsrechte an Immaterialgüterrechten wie beispielsweise an Patenten oder an Software. Gezählt werden nur Verträge, die bestehende Patente oder bestehende patentähnliche Schutzrechte wie Diensterfindungen, Schutzzertifikate, Gebrauchsmuster, Halbleiterschutzrechte, Sortenschutzrechte, etc. zum Gegenstand haben.

#### **Optionsvertrag:**

Begründung einer Anwartschaft durch Rechtsgeschäft, wodurch der Vertragspartnerin oder dem -partner das Recht eingeräumt wird, in weiterem durch einseitige Willenserklärung einen Vertrag herbei zu führen. Ein Optionsvertrag enthält eine Befristung/Bedingung, die der Käuferin/Lizenznehmerin oder dem Käufer/Lizenznehmer des Patentes das Recht einräumt, zu einem späteren definierten Zeitpunkt einen bestimmten Vertrag abzuschließen. Gezählt werden nur Verträge, die bestehende Patente oder bestehende patentähnliche Schutzrechte wie Diensterfindungen, Schutzzertifikate, Gebrauchsmuster, Halbleiterschutzrechte, Sortenschutzrechte, Knowhow, etc. zum Gegenstand haben.

#### Verkaufsvertrag:

Gezählt werden Verkaufsverträge betreffend den Verkauf der Eigentumsrechte der Universität an Immaterialgütern (z.B. Patente, patentähnliche Schutzrechte wie Erfindungen, Schutzzertifikate, Gebrauchsmuster, Halbleiterschutzrechte, Sortenschutzrechte, Know-how). Gezählt werden nur Verträge, die bestehende Patente oder bestehende patentähnliche Schutzrechte wie Diensterfindungen, Schutzzertifikate, Gebrauchsmuster, Halbleiterschutzrechte, Sortenschutzrechte, Know-how, etc. zum Gegenstand haben.

#### **Verwertungspartnerinnen und -partner:**

Zu zählen sind jene Vertragspartnerinnen und -partner, gegliedert nach Unternehmen bzw. (außeruniversitäre) Forschungseinrichtungen, mit denen Lizenzverträge, Optionsverträge bzw. Verkaufsverträge geschlossen wurden. Wurden mit einer Vertragspartnerin oder einem Vertragspartner mehrere Verwertungsverträge geschlossen, so ist dieser nur einmal zu zählen. Aufgrund von Erwägungen hinsichtlich des Datenschutzes der Verwertungspartnerinnen oder der Verwertungspartner sind diese nur dann in der Kennzahl anzuführen, wenn deren Zahl insgesamt 3 übersteigt. Darunter ist die Ausprägung "n.a." im System einzutragen. Gab es im Berichtszeitraum keine Verwertungspartnerinnen oder Verwertungspartner ist der Wert "0" einzutragen.

Grundsätzlich sind in allen Zählkategorien und auch Unterzählkategorien ausschließlich ganze Zahlen einzutragen (Ausnahme: Verwertungspartner, bei Bedarf "n.a".). Die Verwendung von " – " oder kein Eintrag ist nicht zulässig.

Eine Darstellung der Kennzahl in der von der Universität veröffentlichten Wissensbilanz kann aber in jenen Fällen entfallen, wo im jeweiligen Berichtsjahr die Erhebung in allen Schichtungsmerkmalen den Wert "0" ergeben hat. Im Zuge des Datenclearings sind aber auch in diesen Fällen entsprechende Nullwerte über die Schnittstelle zu übermitteln.

Soweit die Ausprägung "n.a." zur Anwendung kommt, soll in das Schnittstellenschema der Wert "-1" eingegeben werden. Dieser wird dann vor Zurverfügungstellung der Kennzahl auf unidata durch das BMBWF in "n.a." umgewandelt.

# 4 Spezifisches Kennzahlen-Set für die Medizinischen Universitäten bzw. Universitäten, an denen eine Medizinische Fakultät eingerichtet ist

#### 4.1

#### **Definition:**

# 4.1 Anzahl der Begutachtungen der Ethikkommission einschließlich aller Klinischen Studien [pro Universität] (nach Begutachtungstyp)

| Anzahl              | Gesamtanzahl innerhalb des Kalenderjahres                                   |  |
|---------------------|---|--|
|                     | (1. Jänner – 31. Dezember)  |  |
| Begutachtungen ein- | im Kalenderjahr erstmals durch die Ethikkommission durchgeführte Begut-     |  |
| schließlich Klini-  | achtungen einschließlich aller Klinischer Studien.                          |  |
| scher Studien       | (Durchführung von Beurteilungen Klinischer Studien und der Anwendung        |  |
|                     | neuer medizinischer Methoden und angewandter medizinischer Forschung am     |  |
|                     | Menschen unter Beachtung der einschlägigen ärzterechtlichen Bestimmungen    |  |
|                     | und der relevanten internationalen Regelwerke (Deklaration von Helsinki,    |  |
|                     | GCP-Guidelines)). Davon   |  |
|                     | - Begutachtung im eigenen Bereich der Universität/Medizinischen Fakultät    |  |
|                     | - Begutachtung für Externe  |  |
| Klinische Studien   | systematische Untersuchungen von Medikamenten, von bestimmten Behand-       |  |
|                     | lungsformen bzw. medizinischen Interventionen oder von Medizinprodukten,    |  |
|                     | die einer Genehmigung der Ethikkommission unterliegen. Dies umfasst auch    |  |
|                     | klinische Prüfungen gemäß § 2a des Arzneimittelgesetzes, in der Fassung des |  |
|                     | BGBl. Nr. 185/1983 bzw. eines Medizinprodukts gemäß des § 3 Medizinpro-     |  |
|                     | duktegesetzes, in der Fassung des BGBl. Nr. 657/1996.).                     |  |
| Kategorien          | - Klinische Prüfung eines Arzneimittels (registriert/nicht registriert)     |  |
|                     | - nicht interventionelle Studie (NIS) gemäß Arzneimittelgesetz              |  |
|                     | - Klinische Prüfung eines Medizinproduktes                                  |  |
|                     | - Sonstige Studien (alle anderen Studien)                                   |  |
| Ethikkommission     | vom Senat eingerichtete Kommission gemäß § 30 UG zur Beurteilung klini-     |  |
|                     | scher Prüfungen von Arzneimitteln und Medizinprodukten, der Anwendung       |  |
|                     | neuer medizinischer Methoden und angewandter medizinischer Forschung        |  |

Quelle: WBV 2016

#### Berichtsstruktur:

### 4.1 Anzahl der Begutachtungen der Ethikkommission einschließlich aller Klinischen Studien

| Begutachtungstyp                      |   |                             |        |
|---------------------------------------|---|-----------------------------|--------|
| Kategorien                            | Begutachtung im eigenen<br>Bereich der Universität/<br>Medizinischen Fakultät | Begutachtung<br>für Externe | Gesamt |
| Klinische Prüfung eines Arzneimittels |   | <u>.</u>                    |        |
| (registriert/nicht registriert)       |   |                             |        |
| nicht interventionelle Studie (NIS)   |   |                             |        |
| gemäß Arzneimittelgesetz              |   |                             |        |
| Klinische Prüfung eines               |   |                             |        |
| Medizinproduktes                      |   |                             |        |
| Sonstige Studien                      |   |                             |        |
| (alle anderen Studien)                |   |                             |        |
| Insgesamt                             |   |                             |        |

#### Anmerkung:

Begutachtungen im eigenen Bereich der Universität/Medizinischen Fakultät umfassen alle von Universitätsangehörigen in ihrer Funktion als Angehörige der Universität/ Medizinischen Fakultät der Ethikkommission vorgelegten Begutachtungen, einschließlich solcher im Drittmittelbereich.

Für die Medizinische Fakultät der Universität Linz ist das zugekaufte Personal gemäß den Bestimmungen des UG als Universitätsangehörige zu definieren, sofern diese nicht ausdrücklich erklären, die Begutachtung nicht im Rahmen der Universität durchzuführen (sondern z.B. im Rahmen des AKH Linz).

#### Zeitreihe:

Der Vergleich der aktuellen Kennzahl mit den im vorangegangenen Berichtsjahr erhobenen Daten ist möglich.

4.2 Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer zum Zeitpunkt der Beendigung von klinischen Studien im eigenen Bereich der Universität

[pro Universität]

| Anzahl              | Gesamtanzahl innerhalb des Kalenderjahres                                 |  |
|---------------------|---|--|
|                     | (1. Jänner – 31. Dezember)  |  |
| Teilnehmerinnen und | Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmer an allen klinischen Studien,      |  |
| Teilnehmer          | die bei Beendigung der Studie der Ethikkommission zu melden sind,         |  |
|                     | aufgrund von Meldungen im Rahmen des universitätsinternen Berichts-       |  |
|                     | wesens  |  |
| Klinische Studien   | systematische Untersuchung von Medikamenten, von bestimmten Be-           |  |
|                     | handlungsformen bzw. medizinischen Interventionen oder Medizinpro-        |  |
|                     | dukten, die einer Genehmigung der Ethikkommission unterliegen. Dies       |  |
|                     | Umfasst auch Klinische Prüfungen gemäß § 2a Arzneimittelgesetz            |  |
|                     | bzw. eines Medizinprodukts gemäß § 3 Medizinproduktegesetz                |  |
| Kategorien          | - Klinische Prüfungen eines Arzneimittels (registriert/nicht registriert) |  |
|                     | - nicht interventionelle Studie (NIS) gemäß Arzneimittelgesetz            |  |
|                     | - Klinische Prüfung eines Medizinproduktes                                |  |
|                     | - Sonstige Studien (alle anderen Studien)                                 |  |
| Beendigung          | Beendigung der klinischen Studien im Sinne des § 2a Abs. 4                |  |
|                     | Arzneimittelgesetz bzw. gemäß § 3 Abs. 10 des Medizinproduktegeset-       |  |
|                     | zes   |  |

Quelle: WBV2016

#### Berichtsstruktur:

4.2 Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer zum Zeitpunkt der Beendigung von klinischen Studien im eigenen Bereich der Universität

|   | Anzahl der       |
|---|------------------|
| Kategorien  | Teilnehmerinnen/ |
|   | Teilnehmer       |
| Klinische Prüfung eines Arzneimittels (registriert/nicht registriert) |                  |
| nicht interventionelle Studie (NIS) gemäß Arzneimittelgesetz          |                  |
| Klinische Prüfung eines Medizinproduktes                              |                  |
| Sonstige Studien (alle anderen Studien)                               |                  |
| Insgesamt   |                  |

#### Anmerkung:

Bei dieser Kennzahl sind nur Klinische Studien im eigenen Bereich der Universität bzw. Medizinischen Fakultät zu berücksichtigen.

Bei Multizentrischen Studien ist nur die Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der eigenen Universität bzw. Medizinischen Fakultät zu zählen.

#### Zeitreihe:

Der Vergleich der aktuellen Kennzahl mit den im vorangegangenen Berichtsjahr erhobenen Daten ist möglich.

#### 4.3

#### **Definition:**

#### 4.3 Anzahl der Ausbildungsverträge zur Fachärztin oder zum Facharzt

[pro Universität]
(nach Geschlecht, Dienstgeberin oder Dienstgeber)

| Anzahl                   | Gesamtanzahl innerhalb des Kalenderjahres                             |
|--------------------------|---|
|                          | (1. Jänner – 31. Dezember)  |
| Ausbildungsvertrag       | Vertrag zur Absolvierung der praktischen Ausbildung in einem Sonder-  |
|                          | fach gemäß § 8 Ärztegesetz 1998, BGBl. I Nr. 169/1998, in der jeweils |
|                          | geltenden Fassung   |
| Dienstgeberin oder       | - Universität   |
| Dienstgeber              | - Krankenanstaltenträger  |
| Geschlecht <sup>21</sup> | - Frauen  |
|                          | - Männer  |

Quelle: WBV 2016

#### Berichtsstruktur:

#### 4.3 Anzahl der Ausbildungsverträge zur Fachärztin oder zum Facharzt

| Dienstgeberin oder Dienstgeber | Frauen | Männer | Gesamt |
|--------------------------------|--------|--------|--------|
| Universität                    |        |        |        |
| Krankenanstaltenträger         |        |        |        |
| Insgesamt                      |        |        |        |

<sup>&</sup>lt;sup>21</sup> Siehe Anmerkungen zu den Kennzahlen, Drittes Geschlecht im Kontext von statistisch genutzten Administrativdaten, insbesondere letzter Absatz (S. 17).

### **4.4 Anzahl der im Berichtsjahr von Universitätsangehörigen geleisteten verlängerten Dienste** [pro Universität]

| Zeitraum            | Kalenderjahr (1. Jänner – 31. Dezember)                          |
|---------------------|--|
| verlängerter Dienst | verlängerter Dienst gemäß § 4 Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz |
|                     | BGBl. I Nr. 8/1997, in der jeweils geltenden Fassung             |

#### Berichtsstruktur:

### 4.4 Anzahl der im Berichtsjahr von Universitätsangehörigen geleisteten verlängerten Dienste

| Insgesamt |  |  |
|-----------|--|--|

#### Anmerkung:

Für die Medizinische Fakultät der Universität Linz hängt die Universitätsangehörigeneigenschaft (sofern keine andere Nahebeziehung besteht) von der konkreten Betrauung mit wissenschaftlichen Aufgaben gemäß § 29 Abs. 9 UG ab (auch wenn Personen überwiegend in einem Dienstverhältnis zum Krankenanstaltenträger stehen).

#### 5 Datenbedarfskennzahlen

#### 5.1. Datenbedarfskennzahlen für alle Universitäten:

#### 1.1

#### **Definition:**

### 1.1 Aufwendungen für das Bundespersonal in Euro [pro Universität]

| Zeitraum           | Rechnungsjahr   |
|--------------------|---|
|                    | (1. Jänner – 31. Dezember)  |
| Aufwendungen in    | Personalaufwand gemäß § 2 Z 6 lit. a, c, d, e und f der Univ. Rech-     |
| Euro               | nungsabschlussVO, BGBl. II Nr. 292/2003, in der jeweils geltenden       |
|                    | Fassung [a) Löhne & Gehälter, c) Aufwendungen für Abfertigungen, d)     |
|                    | Aufwendungen für Altersversorgung, e) Aufwendungen für gesetzlich       |
|                    | vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben       |
|                    | und Pflichtbeiträge, f) Sonstige Sozialaufwendungen] ohne Berücksich-   |
|                    | tigung der Rückstellungen, gegliedert wie folgt:                        |
|                    | - Personalaufwand für Beamtinnen und Beamte in Euro                     |
|                    | - Personalaufwand für das übrige Bundespersonal gemäß § 12 Abs. 3       |
|                    | UG in Euro  |
| Bundespersonal ge- | Bundespersonal, das am 31. Dezember 2003 an der Universität tätig       |
| mäß § 12 Abs. 3 UG | war, soweit es in diesem Zeitraum in einem Arbeitsverhältnis zur Uni-   |
|                    | versität oder in einem Bundesdienstverhältnis, in einem besonderen öf-  |
|                    | fentlich-rechtlichen Rechtsverhältnis als wissenschaftliche/künstleri-  |
|                    | sche Mitarbeiterin oder als wissenschaftlicher/künstlerischer Mitarbei- |
|                    | ter, gegebenenfalls in Ausbildung (§ 132 UG), steht und unverändert     |
|                    | weiterhin an der Universität tätig ist                                  |

Quelle: WBV 2016

#### Anmerkung:

Der Personalaufwand für wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 6 Uni-AbgG gehört zum Personalaufwand der Datenbedarfs-Kennzahl 1.1 und ist in den Personalaufwand der ehemaligen Vertragsbediensteten einzubeziehen.

Im Rahmen der Datenbedarfs-Kennzahl 1.1 sind ausschließlich die tatsächlich angefallenen Aufwendungen (und keine Rückstellungen) bekannt zu geben.

Die Aufwendungen für seit dem 1.1.2004 von den Universitäten angestelltes Personal sind in die Datenbedarfs-Kennzahl 1.1 nicht einzurechnen. Dies gilt auch für vor dem 1.1.2004 vorhandene Personen, deren frühere Verträge mittlerweile beendet sind und mit denen neue vertragliche Vereinbarungen getroffen wurden.

#### Universität für Weiterbildung Krems:

Diese Kennzahl ist gemäß § 11(1) Abs. 1 WBV 2016 nicht in die Wissensbilanz aufzunehmen.

# 1.2 Erlöse aus Verwertungs-Spin-Offs sowie Lizenz-, Options- und Verkaufsverträgen in Euro [pro Universität] (nach Art der Erlöse)

| Zeitraum              | Rechnungsjahr  |  |
|-----------------------|--|--|
|                       | (1. Jänner – 31. Dezember)                                       |  |
| Erlöse                | Die im Rechnungsjahr tatsächlich einlangenden Erlöse aus Li-     |  |
|                       | zenz-, Options- und Verkaufsverträgen sowie Verwertungs-Spin-    |  |
|                       | Offs   |  |
| Lizenzverträge        | Veräußerung bestimmter Nutzungsrechte der Universität an Im-     |  |
|                       | materialgütern (z.B. Patente, Urheberrechte)                     |  |
| Optionsverträge       | Anwartschaft eines Dritten gegenüber der Universität durch ein-  |  |
|                       | seitige Willenserklärung einen Verkaufs- oder Lizenzvertrag be-  |  |
|                       | treffend Immaterialgüter herbeizuführen                          |  |
| Verkaufsverträge      | Verkauf der Eigentumsrechte der Universität an Immaterialgütern  |  |
|                       | (z.B. Patente, patentähnliche Schutzrechte wie Erfindungen,      |  |
|                       | Schutzzertifikate, Gebrauchsmuster, Halbleiterschutzrechte, Sor- |  |
|                       | tenschutzrechte, Know-how)                                       |  |
| Verwertungs-Spin-Offs | Unternehmensgründungen bzwbeteiligungen der Universität für      |  |
|                       | die die Nutzung neuer Forschungsergebnisse/Ergebnisse auf Basis  |  |
|                       | der Entwicklung und Erschließung der Künste, neuer wissen-       |  |
|                       | schaftlicher Verfahren oder Methoden aus der öffentlichen For-   |  |
|                       | schung für die Gründung unverzichtbar waren                      |  |
| Art der Erlöse        | - Verwertungs-Spin-Offs  |  |
|                       | - Lizenzverträge   |  |
|                       | - Optionsverträge  |  |
|                       | - Verkaufsverträge   |  |

Quelle: WBV 2016

#### Anmerkung:

Zur Abgrenzung von Einnahmen und Erlösen wird auf die Anmerkungen zu Kennzahl 1.C.1 verwiesen. Zu erfassen sind jene Erlöse, die im Rechnungsjahr tatsächlich eingelangt sind.

Zur näheren Definition der einzelnen Schichtungsmerkmale wird auf die Anmerkungen zu Kennzahl 3.B.3 verwiesen.

#### 1.3 Erlöse aus privaten Spenden in Euro

[pro Universität] (nach Spendengeber, Sitz des Spendengebers)

| Zeitraum              | Rechnungsjahr   |  |
|-----------------------|---|--|
|                       | (1. Jänner – 31. Dezember)                                      |  |
| Erlöse                | Wert für erbrachte Geldleistungen an die Universität            |  |
| Spenden               | Unentgeltliche Bereitstellung von Geld durch Unternehmen oder   |  |
| •                     | Privatpersonen zur Förderung der Universität jeweils über einem |  |
|                       | Betrag von 3.500 Euro, mit Ausnahme jener Unternehmen, an de-   |  |
|                       | nen die Universität beteiligt ist. Als Ausnahme vom Grundsatz   |  |
|                       | der Unentgeltlichkeit dürfen über Spenden finanzierte Hörsäle,  |  |
|                       | Professuren o.ä. Namen von spendenden Unternehmen bzw. Pri-     |  |
|                       | vatpersonen tragen, wobei dies nicht mit der Verwendung von     |  |
|                       | Firmenlogos o.ä. einhergehen darf                               |  |
| Spendengeber          | - Privatpersonen  |  |
|                       | - Unternehmen   |  |
|                       | - Private Stiftungen  |  |
|                       | - sonstige  |  |
| Sitz der Spendengeber | - national  |  |
|                       | - sonstige EU   |  |
|                       | - Drittstaaten  |  |

#### Anmerkung:

Zur Definition von Erlösen wird auf die Anmerkungen zu Kennzahl 1.C.1 verwiesen.

Mit dieser Kennzahl werden die finanziellen Beiträge Dritter ohne unmittelbare Gegenleistung durch die Universität erfasst, sofern der individuelle Spendenbetrag pro Spendenfall mehr als € 3.500,-- beträgt. Wird durch einen Spendengeber eine Jahressumme in einer bestimmten, den Schwellenwert übersteigenden Höhe in monatlichen Zahlungen, die den Betrag von € 3.500,-- nicht übersteigen, an die Universität geleistet, ist es zulässig, den Gesamtbetrag als Jahresspende für die Berechnung der Kennzahl heranzuziehen.

Eine Spende iSd Kennzahl 1.5 stellt rechtlich gesehen eine Schenkung gemäß § 938 ABGB dar, ergänzt durch die Sonderbestimmungen der Kennzahl in der Anlage 9 der WBV 2016. Nachdem eine Schenkung an bestimmte Bedingungen geknüpft werden kann, kann dies auch bei einer Spende an die Universität der Fall sein. In diesem Zusammenhang ist insbesondere die Abgrenzung zu einem Forschungsauftrag iSd § 26 und 27 UG von Bedeutung. Die Grenze zu einem Forschungsauftrag liegt im Vorhandensein eines konkreten Leistungsaustausches. Liegt ein solcher vor, handelt es sich dabei um keine Spende iSd Kennzahl 1.5.

#### Beispiel:

Ein Spendengeber spendet im Rechnungsjahr monatlich einen Betrag von € 2.000,--. Die Jahressumme in Höhe von € 24.000,-- ist daher bei der Erstellung der Kennzahl zu berücksichtigen, obwohl die einzelnen Monatsspenden den Schwellenwert nicht übersteigen, da die Intention des Spendengebers, der Universität eine bestimmte, den Schwellenwert übersteigende Summe, über das Rechnungsjahr hinweg zur Verfügung stellen zu wollen, angenommen werden kann.

Eine Namensstiftung von Hörsälen, Professuren oder Instituten steht dem unentgeltlichen Charakter der Spende nicht entgegen. Wird hingegen das Firmenlogo oder ein ähnliches Erkennungszeichen angebracht, ist der damit im Zusammenhang stehende Geldwert nicht in der Kennzahl zu erfassen.

Differenziert wird nach Spendengeber und deren Sitz. Juristische Personen können nicht unter das Schichtungsmerkmal "Privatpersonen" subsumiert werden. Bei der Kategorie "Sitz der Spendengeber" sind unter "sonstige" die sonstigen Mitgliedsstaaten der EU (ohne Österreich) zu zählen.

Ausgenommen von der Erfassung sind aber jene Unternehmen, an denen die Universität beteiligt ist. Spenden von Unternehmen, an denen die Universität beteiligt ist, können jedoch dann gezählt werden, insofern durch die Universität kein wesentlicher Einfluss auf die Geschäfte des betreffenden Unternehmens genommen werden kann (z.B. bei Bestehen einer Sperrminorität oder bei Anspruch auf alleinige Geltendmachung von Minderheitsrechten von Gesellschaftern) und diese Beteiligung primär als Investition dient.

#### Interpretation (freiwillig):

Die Kennzahl wäre nach folgenden Kriterien zu interpretieren:

- Analyse der Abweichungen zum Vorjahr
- Aufzeigen von Anomalien (z.B. Mittelverschiebung zwischen Kategorien, Einmalige Peaks, Änderungen im Ermittlungssystem, etc.)
- Analyse von Trends für die Zukunft (z.B.: "Die Mittel konnten gesteigert werden und wir erwarten, dass die Steigerung in den Folgejahren so weitergeht.")

#### Zeitreihe:

Der Vergleich der Kennzahl mit den Vorjahren ist gegeben.

#### 1.4 Kosten der Lehre in Euro

[pro Universität, pro KLR-Disziplinengruppe] (nach Zählkategorie)

| Zeitraum  | Rechnungsjahr (1. Jänner – 31. Dezember)  |
|---|---|
| Kosten  | Die Gesamtsumme der Kosten gemäß § 4 der Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung über einheitliche Standards für die Kostenund Leistungsrechnung an Universitäten (KLRV Universitäten), BGBl. II Nr. 69/2017 für Leistungen gemäß § 16 Abs. 2 Z 1 KLRV Universitäten. Für die Kosten gemäß § 6 Abs. 1 Z 3 KLRV Universitäten sind Normkosten gemäß Anlage 1 KLRV Universitäten anzusetzen. |
| KLR-Disziplinen-<br>gruppen                       | an der Universität vorhandene KLR-Disziplinengruppen gemäß Anlage 2 KLRV Universitäten  |
| Prüfungsaktive Studien                            | Anzahl der prüfungsaktiven Studien auf Ebene der KLR-Disziplinengruppen gemäß Anlage 2 KLRV Universitäten entsprechend Kennzahl 2.A.6 "Prüfungsaktive Bachelor-, Diplom- und Masterstudien"   |
| Studienabschlüsse                                 | Anzahl der abgeschlossenen Studien auf Ebene der KLR-Disziplinengruppe gemäß Anlage 2 KLRV Universitäten. Zu zählen sind abgeschlossene Studien (Studienmenge SA gemäß Anlage 11 UHSBV) eingeschränkt auf ordentliche Studien, der Studienarten Diplomstudium, Bachelorstudium und Masterstudium.   |
| Zuordnung der Stu-<br>dien zum Rechnungs-<br>jahr | Für die Berechnung der Kosten sind jene prüfungsaktiven Studien und Studienabschlüsse heranzuziehen, die im Studienjahr beginnend mit 1. Oktober des dem Rechnungsjahr vorangehenden Jahres bis 30. September des Rechnungsjahres erfasst wurden.   |
| Zählkategorie                                     | <ul> <li>Kosten absolut</li> <li>Kosten je prüfungsaktivem Studium</li> <li>Kosten je Studienabschluss</li> </ul>   |

#### Anmerkung:

Mit Erlass der Kosten-Leistungsrechnungsverordnung (KLR-V BGBl. II 29/2017) wurde gleichsam die Einrichtung zweier Datenbedarfskennzahlen beschlossen. Diese wurden für das Berichtsjahr 2020 erstmals erhoben. Zielsetzung der KLR-V ist die Festlegung einheitlicher Mindeststandards für die Kosten- und Leistungsrechnung an den österreichischen Universitäten, um einerseits die Kosten- und Leistungsrechnung ("KLR") als Teil des universitären Rechnungswesens stärker zu verankern und andererseits die Kosten der Leistungserbringung zwischen den Universitäten vergleichbar zu machen.

Zielsetzung der Kennzahl 1.4 ist es, die Kosten für Lehre pro KLR-Disziplinengruppe, unterteilt nach Kosten je prüfungsaktivem Studium, Kosten je Studienabschluss und Kosten absolut darzustellen. Grundlage für die Erstellung der Kennzahl 1.4 bildet § 22 Abs. 3 KLR-V.

#### Die Berechnung der Kennzahl erfolgt folgendermaßen:

Aus den gemäß §22 Abs. 1 KLR-V übermittelten Rohdaten haben die Universitäten die Kennzahl zu generieren.

Dabei wird die Gesamtsumme der Kosten gemäß § 4 KLR-V pro vorhandener KLR-Diszplinengruppe (lt. Anlage 2), die für Leistungen gemäß § 16 Abs. 2 Z 1 KLR-V (="Lehre") in der entsprechenden KLR-Diszplinengruppe anfallen, ermittelt. Dieser Wert stellt die Kosten absolut dar.

Anschließend werden die Kosten absolut durch die Anzahl der prüfungsaktiven Studien in der entsprechenden KLR-Disziplinengruppe sowie durch die Anzahl der Studienabschlüsse in der entsprechenden KLR-Disziplinengruppe dividiert.

#### Beispiel:

Disziplinengruppe 9 "Recht"

| 1  | 1 Kosten absolut                        |                    |                 | Euro       |
|--|---|--------------------|-----------------|------------|
|  | Personalkosten (= Summe der zuordenba   | ren Personalkosten | gem. KLR-V § 7) | 400,-      |
|  | Laufende Sachkosten                     |                    |                 | 50,-       |
|  | Norm-Mieten und Abschreibungen für Ge   | ebäude             |                 | 150,-      |
|  | Bewirtschaftungs- und Instandhaltungsko | sten Gebäude       |                 | 70,-       |
|  | Abschreibung                            |                    |                 | 50,-       |
|  | Sekundäre Kosten gemäß KLR-V § 13       |                    |                 | 130,-      |
|  | Kosten absolut                          |                    |                 | 850,-      |
| 2  |   |                    |                 | 300<br>100 |
| Koste  | Kosten absolut = 850,-                  |                    |                 |            |
| Kosten je prüfungsaktivem Studium 850 / 300 = 2,83 |   |                    |                 |            |
| Kosten je Studiumabschluss 850 / 100 = 8,50        |   |                    |                 |            |

#### Hinweise:

- Bei den beiden Kennzahlen gemäß § 22 Abs. 3 KLR-V werden keine Kostenschichtungen und keine Erlöse berücksichtigt.
- In Zusammenhang mit den Mietkosten gemäß § 6 Abs. 1 Z 3 KLR-V sind die Normkosten für Mieten und Abschreibungen für Gebäude heranzuziehen.
- Bei den Medizinischen Universitäten sowie die Medizinische Fakultät der Universität Linz ist darauf hinzuweisen, dass die Kosten für "Patientenversorgung inkl. Klinischer Mehraufwand" nicht in die Berechnung der beiden Kennzahlen einfließen.
- Zur Ermittlung der prüfungsaktiven Studien wird auf die Definition der prüfungsaktiven
   Studien gemäß Wissensbilanz-Kennzahl 2.A.6 abgestellt.
- Die Definition der abgeschlossenen Studien verweist auf die Definition gemäß Anlage 11 (3.5 SA abgeschlossene Studien) UHSBV und schränkt diese auf die ordentlichen Studien der Studienarten Diplomstudium, Bachelorstudium und Masterstudium ein.
- Für die Berechnung der Kosten sind jene prüfungsaktiven Studien und Studienabschlüsse heranzuziehen, die im Studienjahr beginnend mit 1. Oktober des dem Rechnungsjahr vorangehenden Jahres bis 30. September des Rechnungsjahres erfasst wurden.

Abweichend von den anderen Fristen die Erstellung der Wissensbilanz betreffend sind die DB-Kennzahlen 1.4 und 1.5 bis zum 31. August über die Schnittstelle hochzuladen.

#### Interpretation (freiwillig):

Im Rahmen der Datenübermittlung steht den Universitäten die Möglichkeit offen, die Kennzahlen freiwillig zu interpretieren. Die Interpretationen können ebenfalls über die Schnittstelle hochgeladen werden.

Die Kennzahl wäre nach folgenden Kriterien zu interpretieren:

- Aufzeigen von Anomalien (z.B. Mittelverschiebung zwischen Kategorien, Einmalige Peaks, Änderungen im Ermittlungssystem, etc.)
- Analyse von Trends f
  ür die Zukunft

#### Zeitreihe:

Ein Vergleich der aktuellen Kennzahl mit den im vorangegangenen Berichtsjahr erhobenen Daten ist möglich.

#### 1.5 Kosten der Forschung und Entwicklung/EEK in Euro

[pro Universität, pro KLR-Disziplinengruppe] (nach Zählkategorie)

| Zeitraum                    | Rechnungsjahr (1. Jänner – 31. Dezember)   |
|-----------------------------|--|
| Kosten                      | Die Gesamtsumme der Kosten gemäß § 4 KLRV Universitäten für Leistungen gemäß §16 Abs. 2 Z 2 bis Z 5 KLRV Universitäten. Für die Kosten gemäß § 6 Abs. 1 Z 3 KLRV Universitäten sind Normkosten gemäß Anlage 1 KLRV Universitäten anzusetzen. |
| KLR-Disziplinen-<br>gruppen | an der Universität vorhandene KLR-Disziplinengruppen gemäß Anlage 2 KLRV Universitäten   |
| Personalkategorie           | Summe der Jahresvollzeitäquivalente der Personalkategorien gemäß § 7 Abs. 1 Z 1 bis 2 KLRV Universitäten (Professor/innen und Äquivalente)   |
| Zählkategorie               | <ul><li>Kosten absolut</li><li>Kosten je Professor/in und Äquivalent</li></ul>   |

#### Anmerkung:

Mit Erlass der Kosten-Leistungsrechnungsverordnung (KLR-V BGBl. II 29/2017) wurde gleichsam die Einrichtung zweier Datenbedarfskennzahlen beschlossen. Diese wurden für das Berichtsjahr 2020 erstmals erhoben. Zielsetzung der KLR-V ist die Festlegung einheitlicher Mindeststandards für die Kosten- und Leistungsrechnung an den österreichischen Universitäten, um einerseits die Kosten- und Leistungsrechnung ("KLR") als Teil des universitären Rechnungswesens stärker zu verankern und andererseits die Kosten der Leistungserbringung zwischen den Universitäten vergleichbar zu machen.

Zielsetzung der Kennzahl 1.5 ist es, die Kosten für Forschung und Entwicklung/ Entwicklung und Erschließung der Künste pro KLR-Disziplinengruppe, unterteilt nach Kosten je Professor/in und Äquivalent und Kosten absolut darzustellen. Grundlage für die Erstellung der Kennzahl 1.5 bildet § 22 Abs. 3 KLR-V.

#### Die Berechnung der Kennzahl erfolgt folgendermaßen:

Aus den gemäß § 22 Abs. 1 KLR-V übermittelten Rohdaten haben die Universitäten die Kennzahl zu generieren.

Dabei wird die Gesamtsumme der Kosten gemäß § 4 KLR-V (lt. Anlage 2), die für Leistungen gemäß § 16 Abs. 2 Z 2 bis Z 5 KLR-V (="Forschung/EEK") in der entsprechenden KLR-Diszplinengruppe anfallen, ermittelt.

Die Summe der Kosten aus Ziffer 2 bis Ziffer 5 besteht aus den Kosten folgender Kostenträger: "Forschung/EEK (= sofern nicht Z 3 bis Z 5 zuordenbar)", "Forschung/EEK aus Fördermitteln",

"Sonstige nichtwirtschaftliche Forschung/EEK aus Drittmittel" sowie "Auftragsforschung und künstlerischer Arbeiten im Auftrag Dritter".

Die Summe dieser Kosten stellt den Wert für die Kosten absolut dar.

Anschließend werden die Kosten absolut in der entsprechenden KLR-Disziplinengruppe durch die Summe der Jahresvollzeitäquivalente der Personalkategorien gemäß § 7 Abs. 1 Z 1 bis 2 (Professor/innen und Äquivalente) KLR-V in der entsprechenden KLR-Disziplinengruppe dividiert.

#### Beispiel:

Disziplinengruppe 9 "Recht"

#### 1 Kosten absolut

| Kostenträger gemäß § 16 Abs. 2 Z:                                      | 2    | 3    | 4    | 5   |
|--|------|------|------|-----|
| Personalkosten (= Summe der zuordenbaren Personalkosten gem. KLR-V §7) | 30,- | 5,-  | 10,- | 3,- |
| Laufende Sachkosten  | 5,-  | 2,-  | 4,-  | 1,- |
| Norm-Mieten und Abschreibungen für Gebäude                             | 7,-  | 3,-  | 3,-  | 1,- |
| Bewirtschaftungs- und Instandhaltungskosten Gebäude                    | 3,-  | 2,-  | 2,-  | 0,5 |
| Abschreibung   | 2,-  | 1,-  | 1,-  | 0,2 |
| Sekundäre Kosten gemäß KLR-V § 13                                      | 10,- | 4,-  | 7,-  | 2,- |
| SUMME  | 57,- | 17,- | 27,- | 7,7 |
| Kosten absolut aus § 16 Abs. 2 Z 2 bis 5 (57+17+27+7,7)                |      | = 10 | 08,7 |     |

**2 Jahres-VZÄ von Professor/innen und Äquivalente** in der Disziplinengruppe 9 (im Erhebungszeitraum): **7,60** 

Kosten absolut = 108,7 Kosten je Professor/innen und Äquivalente 108,7 / 7,60 = 14,30

#### Hinweise:

- Bei den beiden Kennzahlen gemäß § 22 Abs. 3 KLR-V werden keine Kostenschichtungen und keine Erlöse berücksichtigt.
- In Zusammenhang mit den Mietkosten gemäß § 6 Abs. 1 Z 3 KLR-V sind die Normkosten für Mieten und Abschreibungen für Gebäude heranzuziehen.
- Bei den Medizinischen Universitäten sowie die Medizinische Fakultät der Universität Linz ist darauf hinzuweisen, dass die Kosten für "Patientenversorgung inkl. Klinischer Mehraufwand" nicht in die Berechnung der beiden Kennzahlen einfließen.
- Die Zuordnung von Vollzeitäquivalenten zu den KLR-Disziplinengruppen ist aus der Zuordnung der Organisationseinheiten, denen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zuzurechnen sind, zu den KLR-Disziplinengruppen abzuleiten.
- Zur Berechnung der Gesamtzahl der Vollzeitäquivalente ("VZÄ") der Professor/-innen, Assoziierten Professor/-innen, Dozent/-innen pro KLR-Disziplinengruppe ist auf das durchschnittliche Beschäftigungsausmaß gemäß den Regelungen nach Anlage 9 UHSBV (Personaldatensatz Merkmal 14: Beschäftigungsausmaß in % einer Vollzeitbeschäftigung auf Basis eines Jahresvollzeitäquivalents) abzustellen.

Abweichend von den anderen Fristen die Erstellung der Wissensbilanz betreffend sind die DB-Kennzahlen 1.4 und 1.5 bis zum 31. August über die Schnittstelle hochzuladen.

#### Interpretation (freiwillig):

Im Rahmen der Datenübermittlung steht den Universitäten die Möglichkeit offen, die Kennzahlen freiwillig zu interpretieren. Die Interpretationen können ebenfalls über die Schnittstelle hochgeladen werden.

Die Kennzahl wäre nach folgenden Kriterien zu interpretieren:

- Aufzeigen von Anomalien (z.B. Mittelverschiebung zwischen Kategorien, Einmalige Peaks, Änderungen im Ermittlungssystem, etc.)
- Analyse von Trends für die Zukunft

#### Zeitreihe:

Ein Vergleich der aktuellen Kennzahl mit den im vorangegangenen Berichtsjahr erhobenen Daten ist möglich.

#### 1.6 Personal in ausgewählten Verwendungen nach Fächergruppen in Vollzeitäquivalenten

[pro Universität, pro Fächergruppe] (nach Personalkategorie, Geschlecht, Zählkategorie)

| Stichtag für Vollzeit-<br>äquivalente         | Stichtag 31. Dezember des Berichtsjahres gemäß UHSBV  |
|---|---|
| Personal                                      | Sämtliche Personen in den Verwendungen 11, 12, 14, 16, 21, 26 bis 28 und 81 bis 83 sowie 85 bis 88 gemäß Z 3.6 der Anlage 9 UHSBV   |
| Zuordnung des Personals<br>nach Fächergruppen | Zuordnung von Teilergebnissen der Wissensbilanz-Kennzahl 1.A.1 (Vollzeitäquivalente) zu den Fächergruppen gemäß <b>Anlage 4</b> (Zuordnungstabelle ÖFOS 2012 – Fächergruppen), unabhängig davon, wie viel Zeit innerhalb der einzelnen Personalkategorien tatsächlich für Forschung und Entwicklung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste aufgewendet wird. Die Zuordnung der Personalkategorien zu den Fächergruppen erfolgt nach dem Überwiegensprinzip auf Basis der organisatorischen Zuordnung auf Institutsebene oder damit vergleichbaren Organisationseinheiten, unter Berücksichtigung von 70 vH Abschlägen für Krankenversorgung bei den Vollzeitäquivalenten des klinischen Bereichs. |
| Personalkategorie                             | <ul> <li>Professorinnen und Professoren (Verwendungen 11, 12, 81 und 85 bis 87 gemäß Z 3.6 der Anlage 9 UHSBV)</li> <li>Äquivalente zu Professorinnen und Professoren (Verwendungen 14, 82 und 88)</li> <li>sonstige wissenschaftliche/künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Verwendungen 16, 21, 26 bis 28 und 83)</li> </ul>  |
| Geschlecht <sup>22</sup>                      | <ul><li>Frauen</li><li>Männer</li></ul>   |
| Zählkategorie                                 | - Vollzeitäquivalente   |

\_

<sup>&</sup>lt;sup>22</sup> Siehe Anmerkungen zu den Kennzahlen, Drittes Geschlecht im Kontext von statistisch genutzten Administrativdaten, insbesondere letzter Absatz (S. 17).

#### Anmerkung:

Datenquelle: Ausgewählte Verwendungen des Personals in Vollzeitäquivalenten und Jahresvollzeitäquivalenten aus der vom BMBWF im unidata-Datenkatalog bereitgestellten Rohdaten.

Es bleibt weiterhin anzumerken, dass diese Kennzahl unmittelbar aus der Universitätsfinanzierung resultiert und dem in der Leistungsvereinbarung enthaltenen Basisindikator 2 "Forschungsbasisleistung" entspricht.

Mit BGBI. II 233/2023 erfolgte die Änderung der Datenbedarfskennzahl 1.6 zum Zwecke der notwendigen Kompensierung der in der LV-Periode 2022-2024 eingesetzten Welle der Pensionierungen der Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten (Verwendung 14 gemäß Z 3.6 der Anlage 9 der UHSBV). Aus diesem Grund wird mit 31.12.2023 die Verwendung 88 in Form der Kategorie Assistenzprofessor/in (KV) (Karrierepfad gemäß §99 Abs. 5 und 6 UG) erstmalig implementiert. In diesem Zusammenhang entfallen die beiden Sub-Personalkategorien (vormals "Vorhof")

- Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren (KV) (Verwendung 83), die sich auf dem Karrierepfad in die Professorinnen- bzw. Professorenschaft befinden;
- Universitätsassistentinnen und Universitätsassistenten (KV) auf Laufbahnstellen gemäß § 13b
   Abs. 3 UG (Verwendung 28), denen bereits eine Qualifizierungsvereinbarung angeboten wurde.

Darüber hinaus entfällt gemäß BGBl. II 233/2023 die Zählkategorie "Jahresvollzeitäquivalente".

Die Universitäten werden im Hinblick auf die Notwendigkeit zur Beurteilung der Zielwerterreichung im LV-Kontext gebeten, diese Kennzahl nach Möglichkeit bereits bis 15. Februar 2024 an das BMBWF zu übermitteln.

#### Hinweis:

Das BGBI. II 233/2023 ist mit 1. August 2023 in Kraft getreten ist und damit wirkt sich die Einführung der neuen Verwendung 88 zum Zeitpunkt der Berichtslegung über 2023 ausschließlich auf die Datenbedarfskennzahl 1.6 (sowie im Hinblick auf die Darstellung der Berichtsstruktur bei der Kennzahl 1.A.1) aus – nicht jedoch auf die anderen Wissensbilanz-Kennzahlen mit entsprechendem Verwendungsbezug. Dazu ist im Laufe des Jahres 2024 eine entsprechende Folge-Novelle der WBV 2016 geplant.

#### Universität für Weiterbildung Krems:

Diese Kennzahl ist gemäß § 11 Abs. 1 WBV 2016 nicht in die Wissensbilanz aufzunehmen.

## 5.2 Datenbedarfskennzahlen für die Medizinischen Universitäten bzw. Universitäten, an denen eine Medizinische Fakultät eingerichtet ist

#### 2.1

#### Definition:

### 2.1 Nutzfläche, der Universität von Dritten für Lehr- und Forschungszwecke zur Verfügung gestellt, in m² [pro Universität]

| Stichtag       | Gesamtnutzfläche zum Stichtag 31. Dezember                               |
|----------------|--|
| Nutzfläche     | Nutzfläche im Sinne der ÖNORM 1800, Ausgabe 1. Jänner 2002, dient        |
|                | der Nutzung des Bauwerkes aufgrund seiner Zweckbestimmung                |
| Dritte         | Krankenanstaltenträger oder andere Dritte wie sonstige öffentliche Stel- |
|                | len oder Private (auch universitätsnahe Vereine), nicht aber BIG         |
| Lehr- und For- | Erfüllung der universitären Aufgaben der Lehre und Forschung sowie       |
| schungszwecke  | mittelbar damit verbundene Aufgaben (wie anteilige Verwaltung, erfor-    |
|                | derliche zusätzliche Dienstzimmer)                                       |
| zur Verfügung  | ausdrückliche vertragliche Widmung oder faktische Überlassung            |
| stellen        |  |

Quelle: WBV 2016

#### Anmerkung:

Das Schichtungsmerkmal "Nutzfläche" umfasst alle Netto-Nutzflächen inklusive anteilig genutzter Verkehrsflächen und Flächen der Patientenbetreuung.

Die Einbeziehung gemischt genutzter Flächen ist nur dann erforderlich, wenn diese auf Grund der bisherigen Auslastung in einem nennenswerten Ausmaß für Forschung und Lehre genutzt werden (rund 30%).

Nicht einzubeziehen sind alle anteilig genutzten Außen- und Grünflächen.

Bei namhaften Zuwächsen der Nutzfläche im Vergleich zum Vorjahr sollen nähere Erläuterungen dazu in die Interpretation aufgenommen werden.

### 2.2 Zeitvolumen des in ärztlicher und zahnärztlicher Verwendung stehenden wissenschaftlichen Personals im Klinischen Bereich in Lehre und Forschung

[in Vollzeitäquivalenten und in Prozent der gesamten Normalarbeitszeit (40 Stunden) dieses Personals] [pro Universität]

(nach Geschlecht, nach Tätigkeitsbereich)

| Zeitraum                    | Kalenderjahr  |
|-----------------------------|---|
|                             | (1. Jänner – 31. Dezember)                              |
| Zeitvolumen                 | tatsächlich erhobene oder berechnete Lehr- und For-     |
|                             | schungskapazität  |
| wissenschaftliches Personal | sämtliche Personen in den Verwendungen 11 bis 21, 23,   |
|                             | 26 bis 28 und 81 bis 87 gemäß Z 3.6 der Anlage 9        |
|                             | UHSBV, die in ärztlicher und zahnärztlicher Verwendung  |
|                             | stehen  |
| Lehre und Forschung         | Lehre und Forschung im Sinne des UG einschließlich der  |
|                             | dafür erforderlichen universitären Verwaltungstätigkeit |
| Klinischer Bereich          | Klinischer Bereich ist der Bereich gemäß § 31 UG        |
| Vollzeitäquivalent          | tatsächliche Personalkapazität auf Basis des faktischen |
|                             | Beschäftigungsausmaßes aller Personen (zB zwei zu 50%   |
|                             | Teilzeitbeschäftigte ergeben ein Vollzeitäquivalent)    |
| Prozent                     | Anteil der gesamten Normalarbeitszeit (40 Stunden)      |
| Geschlecht <sup>23</sup>    | - Frauen  |
|                             | - Männer  |
| Tätigkeitsbereich           | - Ärztinnen/Ärzte                                       |
|                             | - Ärztinnen/Ärzte in Facharztausbildung                 |

Quelle: WBV 2016

#### Anmerkung:

Im Rahmen der WBV-Novelle 2013 wurde der Erhebungsgegenstand der Kennzahl dahingehend präzisiert, dass künftig ausschließlich das Zeitvolumen des wissenschaftlichen Personals erhoben wird, das in ärztlicher bzw. zahnärztlicher Verwendung steht.

Die Aufnahme der Personengruppe der Ärztinnen und Ärzte in Facharztausbildung in die Kategorie "wissenschaftliches Personal" erfolgte auf Grund der Novellierung des UG. Aus diesem Grund wurde ebenso eine neue Kategorie "Tätigkeitsbereich" (inkl. Unterschichtungen "Ärztinnen/Ärzte" und "Ärztinnen/Ärzte in Facharztausbildung") eingeführt.

<sup>23</sup> Siehe Anmerkungen zu den Kennzahlen, Drittes Geschlecht im Kontext von statistisch genutzten Administrativdaten, insbesondere letzter Absatz (S. 17).

Die mit BGBl. II 233/2023 erfolgte Einführung der Verwendung 88 Assistenzprofessor/in (KV) (Karrierepfad gemäß § 99 Abs. 5 und 6 UG) ist bei dieser Kennzahl erst ab dem Berichtsjahr 2024 zu berücksichtigen. Dazu ist im Laufe des Jahres 2024 eine entsprechende Folge-Novelle der WBV 2016 geplant.

#### 2.3 Personal im Klinischen Bereich in Vollzeitäquivalenten

[pro Universität] (nach Geschlecht)

| Anzahl             | Gesamtanzahl innerhalb des Kalenderjahres                 |  |
|--------------------|---|--|
|                    | (1. Jänner – 31. Dezember)                                |  |
| Klinischer Bereich | Einrichtungen der Medizinischen Universität gemäß § 31 UG |  |
| Personal           | - Ärztinnen und Ärzte gemäß § 1 Ärztegesetz 1998          |  |
|                    | - Zahnärztinnen und Zahnärzte gemäß § 5 Zahnärztegesetz,  |  |
|                    | BGBl. Nr. 126/2005, in der jeweils geltenden Fassung      |  |
|                    | - Ärztinnen und Ärzte in Facharztausbildung               |  |
|                    | gemäß § 94 Abs. 2 Z 3 UG                                  |  |
|                    | - anderes wissenschaftliches Personal                     |  |
|                    | - allgemeines Personal, davon                             |  |
|                    | - Ärztinnen und Ärzte gem. § 94 Abs. 3 Z 5 UG             |  |
|                    | - Krankenpflegepersonal gemäß § 94 Abs. 3 Z 4 UG          |  |
| Geschlecht         | - Frauen  |  |
|                    | - Männer  |  |

Quelle: WBV 2016

#### Anmerkung:

Die Zuordnung der Personengruppe der Ärztinnen und Ärzte in Facharztausbildung als eigene Personalkategorie erfolgte auf Grund der Novellierung des UG.

Die Kategorie der Zahnärztinnen und Zahnärzte in Facharztausbildung wird nach Abstimmung mit den Universitäten vorerst aus der Auswertung entfernt, da die derzeit in Ausbildung zur Fachärztin/ zum Facharzt für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie stehenden Personen auf Grund der doppelten Anforderungen bei der Personengruppe Ärztinnen/Ärzten in Facharztausbildung mitgezählt werden.

### 2.4 Klinischer Mehraufwand (paktierte Investitionen) in Euro [pro Universität]

| Zeitraum                | Rechnungsjahr  |  |  |
|-------------------------|--|--|--|
|                         | (1. Jänner – 31. Dezember)   |  |  |
| Klinischer Mehraufwand  | Teilbetrag der Gesamtinvestitionen in der Patientenbehandlu        | petrag der Gesamtinvestitionen in der Patientenbehandlung/ |  |
|                         | -betreuung und im Gesundheitswesen, der gemäß § 55 Z 1 des         |  |  |
|                         | Bundesgesetzes über Krankenanstalten und Kuranstalten              |  |  |
|                         | (KAKuG), BGBl. I Nr. 1/1957, in der jeweils geltenden Fassung,     |  |  |
|                         | als Kostenersatz für Geräte an den Krankenanstaltenträger zu leis- |  |  |
|                         | ten ist  |  |  |
| Paktierte Investitionen | Maschinen und maschinelle Anlagen sowie unmittelbar zugehö-        |  |  |
|                         | rige Raumausstattungen sowie übertragene Klinikneu- und Kli-       |  |  |
|                         | nikumbauten einschließlich der Ersteinrichtung und gebäudetech-    |  |  |
|                         | nische Sanierungen und Erweiterungen                               |  |  |
|                         | - tatsächliche Ausgaben  | €  |  |
|                         | - diesbezügliche Rückstellungen                                    | €  |  |
|                         | - bestehende Forderungen gegenüber dem                             |  |  |
|                         | Krankenanstaltenträger   | €  |  |
|                         | - bestehende Verpflichtungen gegenüber dem                         |  |  |
|                         | Krankenanstaltenträger   | €  |  |

Quelle: WBV 2016

#### Anmerkung:

Es sind die tatsächlich aus diesem Titel geleisteten Summen anzugeben.

Die Werte der einzelnen Kategorien sind im jeweiligen Berichtsjahr kumuliert zum Stichtag 31.12. anzugeben. Überträge aus den Vorjahren bzw. Zahlungen für die Vorjahre sind, soweit sie im Rechnungsjahr erfolgt sind, in dieser kumulierten Darstellung mit anzugeben.

Kategorien, in denen im jeweiligen Berichtsjahr keine Beträge angefallen sind, sind mit der Ziffer "0" (Null) zu befüllen.

#### **Definition:**

#### 2.5 Ausgleichszahlungen des laufenden Klinischen Mehraufwands in Euro

[pro Universität, pro Kategorie]

| Zeitraum            | Rechnungsjahr  |     |
|---------------------|--|-----|
|                     | (1. Jänner – 31. Dezember)   |     |
| Klinischer Mehrauf- | Kostenersatz für die Leistungen des Krankenanstaltenträgers gemäß §  | 55  |
| wand                | Z 2 KAKuG, für den Klinischen Bereich der Medizinischen Universitä   | it  |
|                     | nach Abzug der wechselseitigen Leistungen der Medizinischen Univer   | si- |
|                     | tät für den Krankenanstaltenträger                                   |     |
| laufend             | Mehrkosten, die sich beim Betrieb der Krankenanstalt aus den Bedürf- | -   |
|                     | nissen der Lehre und Forschung ergeben                               |     |
|                     | - tatsächliche Ausgaben  | €   |
|                     | - diesbezügliche Rückstellungen                                      | €   |
|                     | - bestehende Forderungen gegenüber dem Krankenanstaltenträger        | €   |
|                     | - bestehende Verpflichtungen gegenüber dem Krankenanstaltenträger    | €   |
| Vatagorian          | - Gesamtbetrag laut Leistungsvereinbarung                            |     |
| Kategorien          | - je Vertrag   |     |

Quelle: WBV 2016

### Anmerkung:

Durch die WBV-Novelle wurde die Kennzahl dahingehend adaptiert, dass künftig die Ausgleichszahlungen sowohl nach den einzelnen (mit den Krankenanstaltenträgern) abgeschlossenen Verträgen, als auch als Gesamtsumme, die in der Leistungsvereinbarung festgelegt wurde, darzustellen sind. Als Vertrag 1 ist jeweils der Hauptvertrag über den Betriebskostenersatz mit dem Krankenanstaltenträger anzugeben.

Die Werte der einzelnen Kategorien sind im jeweiligen Berichtsjahr kumuliert zum Stichtag 31.12. anzugeben. Überträge aus den Vorjahren bzw. Zahlungen für die Vorjahre sind, soweit sie im Rechnungsjahr erfolgt sind, in dieser kumulierten Darstellung mit anzugeben.

Kategorien, in denen im jeweiligen Berichtsjahr keine Beträge angefallen sind, sind mit der Ziffer "0" (Null) zu befüllen.

#### **Definition:**

#### 2.6 Wissenschaftliches Personal mit einem nicht-medizinischen Studienabschluss

[pro Universität] (nach Geschlecht)

| Zeitraum                   | Kalenderjahr   |
|----------------------------|--|
|                            | (1. Jänner – 31. Dezember)                                   |
| Personal                   | wissenschaftliches Personal mit Dienst- oder Beschäftigungs- |
|                            | verhältnis (einschließlich Bundesbeamte)                     |
| nicht medizinischer Studi- | Abschluss eines Hochschulstudiums außer Human- und Zahnme-   |
| enabschluss                | dizin  |
| Geschlecht <sup>24</sup>   | - Frauen   |
|                            | - Männer   |

Quelle: WBV 2016

\_

<sup>24</sup> Siehe Anmerkungen zu den Kennzahlen, Drittes Geschlecht im Kontext von statistisch genutzten Administrativdaten, insbesondere letzter Absatz (S. 17).

## Anhang I

Datenstruktur gemäß § 9 Abs. 1 und § 14 Abs. 3 WBV 2016:

Die Datenstruktur legt die Darstellung der Kennzahlen fest. In § 5 und § 14 WBV 2016 werden die Kennzahlen in kompakter Form beschrieben. In diesem Anhang ist eine vollständige tabellarische Darstellung enthalten. Die Form dieser Tabellenmuster ist Grundlage für die datentechnischen Vorgaben.

Im Dokument Schnittstellenbeschreibung WBV werden diese Tabellenmuster durch XML-Strukturen beschrieben. Diese Lösung ermöglicht es allen Universitäten – unabhängig von den jeweiligen Quellensystemen – die system- und datentechnischen Vorgaben des BMBWF einzuhalten. Darüber hinaus legt die Schnittstellenbeschreibung alle für die technische Übermittlung notwendigen Parameter fest. Summenwerte, die durch bloße Addition ermittelt werden können, sind im Regelfall von der Übermittlung ausgenommen.

Jene Kennzahlen, die auf Basis der von den Universitäten dem BMBWF laufend zur Verfügung gestellten Daten von diesem als Dienstleistung errechnet werden und auch von der Universität anhand der vom BMBWF bereitgestellten Rohdaten ermittelt werden müssen (vgl. § 9 Abs. 2 WBV 2016), wurden auf Wunsch der Universitäten vom Upload ausgenommen. Diese "nicht originären Kennzahlen" sind folglich im Anhang Datenstruktur und in der Schnittstellenbeschreibung WBV nicht enthalten. Bei diesen Kennzahlen (1.A.1, 2.A.3, 2.A.5 bis 2.A.9, 3.A.1, 3.A.2 und 3.A.3) beschränkt sich der Upload über die Schnittstelle auf die Interpretation der jeweiligen Kennzahl.

## 1.A.2 Anzahl der Berufungen

|  |   |   |                     |   |   |                      |   |   | Beruf                 | ungsart |   |                      |   |    |                      |   |       |   |   |
|--|---|---|---------------------|---|---|----------------------|---|---|-----------------------|---------|---|----------------------|---|----|----------------------|---|-------|---|---|
|  |   |   | ıfung ge<br>§ 98 UC |   |   | ufung go<br>9 Abs. 1 |   |   | ufung ge<br>99 Abs. 3 |         |   | ufung ge<br>9 Abs. 4 |   | Ве | rufung go<br>§ 99a U |   | Gesan |   |   |
|  | Herkunftsuniversität/                               |   |                     |   |   |                      |   |   |                       |         |   |                      |   |    |                      |   |       |   |   |
| Wissenschafts-/Kunstzweig <sup>1</sup> | vorherige Dienstgeberin oder vorheriger Dienstgeber | F | М                   | G | F | М                    | G | F | М                     | G       | F | М                    | G | F  | M                    | G | F     | М | G |
|  | gesamt  |   |                     |   |   |                      |   |   |                       |         |   |                      |   |    |                      |   |       |   |   |
|  | eigene Universität                                  |   |                     |   |   |                      |   |   |                       |         |   |                      |   |    |                      |   |       |   |   |
|  | andere national                                     |   |                     |   |   |                      |   |   |                       |         |   |                      |   |    |                      |   |       |   |   |
| 4 NATURNAUCCENICOLIA ETENI             | Deutschland   |   |                     |   |   |                      |   |   |                       |         |   |                      |   |    |                      |   |       |   |   |
| 1 NATURWISSENSCHAFTEN                  | übrige EU   |   |                     |   |   |                      |   |   |                       |         |   |                      |   |    |                      |   |       |   |   |
| _                                      | Schweiz   |   |                     |   |   |                      |   |   |                       |         |   |                      |   |    |                      |   |       |   |   |
|  | übrige Drittstaaten                                 |   |                     |   |   |                      |   |   |                       |         |   |                      |   |    |                      |   |       |   |   |
|  | eigene Universität                                  |   |                     |   |   |                      |   |   |                       |         |   |                      |   |    |                      |   |       |   |   |
|  | andere national                                     |   |                     |   |   |                      |   |   |                       |         |   |                      |   |    |                      |   |       |   |   |
| 404 Nathamatik                         | Deutschland   |   |                     |   |   |                      |   |   |                       |         |   |                      |   |    |                      |   |       |   |   |
| 101 Mathematik                         | übrige EU   |   |                     |   |   |                      |   |   |                       |         |   |                      |   |    |                      |   |       |   |   |
|  | Schweiz   |   |                     |   |   |                      |   |   |                       |         |   |                      |   |    |                      |   |       |   |   |
|  | übrige Drittstaaten                                 |   |                     |   |   |                      |   |   |                       |         |   |                      |   |    |                      |   |       |   |   |
| weitere Wissenscha                     | ftszweige gemäß Anlage 2                            |   |                     |   |   |                      |   |   |                       |         |   |                      |   |    |                      |   |       |   |   |
|  | eigene Universität                                  |   |                     |   |   |                      |   |   |                       |         |   |                      |   |    |                      |   |       |   |   |
|  | andere national                                     |   |                     |   |   |                      |   |   |                       |         |   |                      |   |    |                      |   |       |   |   |
|  | Deutschland   |   |                     |   |   |                      |   |   |                       |         |   |                      |   |    |                      |   |       |   |   |
| 905 Pädagogik/Vermittlung              | übrige EU   |   |                     |   |   |                      |   |   |                       |         |   |                      |   |    |                      |   |       |   |   |
|  | Schweiz   |   |                     |   |   |                      |   |   |                       |         |   |                      |   |    |                      |   |       |   |   |
|  | übrige Drittstaaten                                 |   |                     |   |   |                      |   |   |                       |         |   |                      |   |    |                      |   |       |   |   |

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>auf Ebene 1 und 3 der Wissenschafts-/Kunstzweige gemäß Anlage 2 WBV 2016

### 1.A.3 Frauenquote in Kollegialorganen

|                                  |        | Kopfzahlen |        | Anteil | le in %¹ | Frauenquoten                  | -Erfüllungsgrad <sup>2</sup> |
|----------------------------------|--------|------------|--------|--------|----------|-------------------------------|------------------------------|
| Monitoring-Kategorie             | Frauen | Männer     | Gesamt | Frauen | Männer   | Organe mit<br>erfüllter Quote | Organe gesamt                |
| Rektorat                         |        |            |        |        |          |                               |                              |
| Rektorin oder Rektor             |        |            |        |        |          |                               |                              |
| Vizerektorinnen und Vizerektoren |        |            |        |        |          |                               |                              |
| Universitätsrat                  |        |            |        |        |          |                               |                              |
| Vorsitzende oder Vorsitzender    |        |            |        |        |          |                               |                              |
| sonstige Mitglieder              |        |            |        |        |          |                               |                              |
| Senat                            |        |            |        |        |          |                               |                              |
| Vorsitzende oder Vorsitzender    |        |            |        |        |          |                               |                              |
| sonstige Mitglieder              |        |            |        |        |          |                               |                              |
| Habilitationskommissionen        |        |            |        |        |          |                               |                              |
| Berufungskommissionen            |        |            |        |        |          |                               |                              |
| Curricularkommissionen           |        |            |        |        |          |                               |                              |
| sonstige Kollegialorgane         |        |            |        |        |          |                               |                              |
| 1 1/2                            |        |            |        |        |          |                               |                              |

Ohne Karenzierungen.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>Anteil der Kopfzahlen, nicht jener, der bei der Berechnung des Erfüllungsgrades herangezogen wird.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup>Beispiel: Ein Erfüllungsgrad von 2/4 bedeutet, dass 2 von insgesamt 4 eingerichteten Kommissionen/Organen eine Frauenquote von mindestens 50% aufweisen.

#### 1.A.4 Lohngefälle zwischen Frauen und Männern (Lohngefälle in ausgewählten Verwendungen/Gender Pay Gap)

| Personalkategorie   |        | Kopfzahlen |        | Gender Pay Gap                           |
|---|--------|------------|--------|--|
| T CI SOTIAL NATURE CONTROL OF THE CITY OF | Frauen | Männer     | Gesamt | Frauenlöhne entsprechen% der Männerlöhne |
| Universitätsprofessorin oder Universitätsprofessor (§ 98 UG, beamtet oder vertragsbedienstet)¹  |        |            |        |  |
| Universitätsprofessorin oder Universitätsprofessor (§ 98 UG, KV) <sup>2</sup>   |        |            |        |  |
| Universitätsprofessorin oder Universitätsprofessor (§ 99 Abs. 4 UG via Universitätsdozentin/Universitätsdozent oder Assozi-   |        |            |        |  |
| ierte Professorin/Assoziierter Professor) <sup>3</sup>  |        |            |        |  |
| Universitätsprofessorin oder Universitätsprofessor, bis fünf Jahre befristet (§ 99 Abs. 1 UG) <sup>4</sup>  |        |            |        |  |
| Universitätsprofessorin oder Universitätsprofessor, bis sechs Jahre befristet (§ 99 Abs. 3 UG) <sup>5</sup>   |        |            |        |  |
| Universitätsdozentin oder Universitätsdozent <sup>6</sup>   |        |            |        |  |
| Assoziierte Professorin oder Assoziierter Professor (§ 99 Abs. 6 UG/§ 27 KV) –  |        |            |        |  |
| Personengruppe der Universitätsprofessorinnen und Univerisätsprofessoren <sup>7</sup>   |        |            |        |  |
| Assoziierte Professorin oder Assoziierter Professor (KV) <sup>8</sup>   |        |            |        |  |
| Assistenzprofessorin oder Assistenzprofessor (KV) <sup>9</sup>  |        |            |        |  |
| Universitätsassistentin oder Universitätsassistent auf Laufbahnstellen (§ 13b Abs. 3 UG) <sup>10</sup>  |        |            |        |  |
| kollektivvertragliche Professorin oder kollektivvertraglicher Professor (§ 98, § 99 Abs. 1, § 99 Abs. 3 UG, § 99 Abs. 4 UG) <sup>11</sup>   |        |            |        |  |
| <sup>1</sup> Verwendung 11 (beamtet oder vertragsbedienstet) gemäß Z 3.6 der Anlage 9 UHSBV   |        |            |        |  |

Verwendung 11 (beamtet oder vertragsbedienstet) gemäß Z 3.6 der Anlage 9 UHSBV

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup>Verwendung 11 (KV) gemäß Z 3.6 der Anlage 9 UHSBV

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup>Verwendungen 85 und 86 gemäß Z 3.6 der Anlage 9 UHSBV

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup>Verwendung 12 gemäß Z 3.6 der Anlage 9 UHSBV

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup>Verwendung 81 gemäß Z 3.6 der Anlage 9 UHSBV

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup>Verwendung 14 gemäß Z 3.6 der Anlage 9 UHSBV

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup>Verwendung 87 gemäß Z 3.6 der Anlage 9 UHSBV

<sup>&</sup>lt;sup>8</sup>Verwendung 82 gemäß Z 3.6 der Anlage 9 UHSBV

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup>Verwendung 83 einschl. 88 gemäß Z 3.6 der Anlage 9 UHSBV

<sup>&</sup>lt;sup>10</sup>Verwendung 28 gemäß Z 3.6 der Anlage 9 UHSBV

<sup>&</sup>lt;sup>11</sup>kollektivvertragliche Professorinnen und Professoren der Verwendungen 11, 12, 81, und 85 und 86 gemäß Z 3.6 der Anlage 9 UHSBV.

## 1.A.5 Repräsentanz von Frauen in Berufungsverfahren

|   |                         | Anzah     |            |        |
|---|-------------------------|-----------|------------|--------|
| Verfahren gemäß § 98 UG, die zum Dienstantritt ei | j-                      |           |            |        |
| ner   |                         |           |            |        |
| Professorin/eines Professors geführt haben        |                         |           |            |        |
|   | Ø Frauen-anteil in<br>% |           | Kopfzahlen |        |
|   |                         | Frauen    | Männer     | Gesamt |
| Berufungskommission                               |                         |           |            |        |
| Gutachterinnen/Gutachter                          |                         |           |            |        |
| Bewerberinnen/Bewerber                            |                         |           |            |        |
| Hearing   |                         |           |            |        |
| Berufungsvorschlag                                |                         |           |            |        |
| Berufung  |                         |           |            |        |
|   |                         | Chancenin | dikator    |        |
|   |                         | (1= Chan  | icen-      |        |
|   |                         | Gleichh   | eit)       |        |
| Selektionschance für Frauen – Hearing             |                         |           |            |        |
| Selektionschance für Frauen – Berufungsvorschlag  |                         |           |            |        |
| Berufungschance für Frauen                        |                         |           |            |        |

## 1.B.1 Anzahl der Auslandsaufenthalte des Personals

|                     |                    |        | wiss./künstl.<br>Personal |        |        | Allgemeines<br>Personal |        |        | Insgesamt |        |  |  |
|---------------------|--------------------|--------|---------------------------|--------|--------|-------------------------|--------|--------|-----------|--------|--|--|
| Aufenthalts-dauer   | Gastland-kategorie | Frauen | Männer                    | Gesamt | Frauen | Männer                  | Gesamt | Frauen | Männer    | Gesamt |  |  |
|                     | EU                 |        |                           |        |        |                         |        |        |           |        |  |  |
| weniger als 5 Tage  | Drittstaaten       |        |                           |        |        |                         |        |        |           |        |  |  |
|                     | Gesamt             |        | ,                         |        |        | •                       |        |        |           |        |  |  |
| 5 Tage bis zu 3 Mo- | EU                 |        |                           |        |        |                         |        |        |           |        |  |  |
| nate                | Drittstaaten       |        | ,                         |        |        | •                       |        |        |           |        |  |  |
| liate               | Gesamt             |        |                           |        |        |                         |        |        |           |        |  |  |
|                     | EU                 |        |                           |        |        |                         |        |        |           |        |  |  |
| länger als 3 Monate | Drittstaaten       |        |                           |        |        |                         |        |        |           |        |  |  |
|                     | Gesamt             |        |                           |        |        |                         |        |        |           |        |  |  |
|                     | EU                 |        | -                         |        |        | •                       |        |        |           |        |  |  |
| Insgesamt           | Drittstaaten       |        |                           |        |        |                         |        |        |           |        |  |  |
|                     | Gesamt             |        |                           |        |        |                         |        |        |           |        |  |  |

## 1.C.1 Erlöse aus F&E-Projekten/Projekten der Entwicklung und Erschließung der Künste in Euro

|  |   | Sit          | tz der Auftrag-/Fö | rdergeber-Organisation                |        |
|--|---|--------------|--------------------|---------------------------------------|--------|
| Nissenschafts-/Kunstzweig <sup>1</sup> | Auftrag-/Fördergeber-Organisation                     | National     | EU                 | Drittstaaten                          | Gesamt |
|  | _Gesamt   |              |                    |                                       |        |
|  | EU  |              |                    |                                       |        |
|  | andere internationale Organisationen                  |              |                    | · · · · · · · · · · · · · · · · · · · |        |
|  | Bund (Ministerien)                                    |              |                    |                                       |        |
|  | CDG   |              |                    |                                       |        |
|  | Länder (inkl. deren Stiftungen und Einrichtungen)     |              |                    |                                       |        |
|  | Gemeinden und Gemeindeverbände (ohne Wien)            | <del> </del> |                    | <del>_</del>                          |        |
|  | _FWF  |              |                    | · · · · · · · · · · · · · · · · · · · |        |
| NATURWISSENSCHAFTEN                    | <u>FFG</u>  |              |                    |                                       |        |
|  | ÖAW   |              |                    |                                       |        |
|  | Jubiläumsfonds der ÖNB                                |              |                    | <del>.</del>                          |        |
|  | sonstige öffentlich-rechtliche Einrichtungen          |              |                    |                                       |        |
|  | (Körperschaften, Stiftungen, Fonds etc.)              |              |                    |                                       |        |
|  | Unternehmen   |              |                    |                                       |        |
|  | Private (Stiftungen, Vereine etc.)                    |              |                    | <del> </del>                          |        |
|  | sonstige  |              |                    |                                       |        |
| weitere Wissenschaftszweige gem        |   |              |                    |                                       |        |
|  | <u>EU</u>   |              |                    | · · · · · · · · · · · · · · · · · · · |        |
|  | andere internationale Organisationen                  |              |                    |                                       |        |
|  | Bund (Ministerien)                                    |              |                    | · · · · · · · · · · · · · · · · · · · |        |
|  | CDG   |              |                    | · ·                                   |        |
|  | Länder (inkl. deren Stiftungen und Einrichtungen)     |              |                    |                                       |        |
|  | Gemeinden und Gemeindeverbände (ohne Wien)            |              |                    |                                       |        |
|  | FWF   |              |                    |                                       |        |
| 905 Pädagogik/Vermittlung              | <u>FFG</u>  |              |                    | <del>.</del>                          |        |
|  | ÖAW   |              |                    |                                       |        |
|  | Jubiläumsfonds der ÖNB                                |              |                    |                                       |        |
|  | sonstige öffentlich-rechtliche Einrichtungen (Körper- |              |                    |                                       |        |
|  | schaften, Stiftungen, Fonds etc.)                     |              |                    |                                       |        |
|  | Unternehmen   |              |                    |                                       |        |
|  | Private (Stiftungen, Vereine etc.)                    |              |                    |                                       |        |
|  | sonstige  |              |                    |                                       |        |

¹auf Ebene 1 und 3 der Wissenschafts-/Kunstzweige gemäß Anlage 2 WBV 2016

## 1.C.2 Investitionen in Infrastruktur im F&E Bereich/Bereich Entwicklung und Erschließung der Künste in Euro

|                 |  |                            |                    | Investitionsbere             | ich                        |  |        |
|-----------------|--|----------------------------|--------------------|------------------------------|----------------------------|--|--------|
| Wissenschafts-, | /Kunstzweig <sup>1</sup>               | Großgeräte/<br>Großanlagen | Core<br>Facilities | Elektronische<br>Datenbanken | Räumliche<br>Infrastruktur | Sonstige<br>Forschungs-<br>infrastruktur | Gesamt |
| 1 NATUR         | RWISSENSCHAFTEN                        |                            |                    |                              |                            |  |        |
| 101 Math        | nematik                                |                            |                    |                              |                            |  |        |
| 102 Infor       | matik                                  |                            |                    |                              |                            |  |        |
| weite           | ere Wissenschaftszweige gemäß Anlage 2 |                            |                    |                              |                            |  |        |
| 904 Tanz        |  |                            |                    |                              |                            |  |        |
| 905 Pädag       | gogik/Vermittlung                      |                            |                    |                              |                            |  |        |
| Insgesamt       |  |                            |                    |                              |                            |  |        |

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>auf Ebene 1 und 3 der Wissenschafts-/Kunstzweige gemäß Anlage 2 WBV 2016

### 2.A.1 Professorinnen/Professoren und Äquivalente

|                         |             |  |                       | Vollzeitä          | quivalente                                       |         |                       | Jahresvollze       | itäquivalente                                     |                     |
|-------------------------|-------------|--|-----------------------|--------------------|--|---------|-----------------------|--------------------|---|---------------------|
| Curriculum <sup>1</sup> |             |  | Professor/<br>inn/en² | Dozent/<br>inn/en³ | Assoziierte<br>Professor/<br>inn/en <sup>4</sup> | Gesamt⁵ | Professor/<br>inn/en² | Dozent/<br>inn/en³ | Assoziierte<br>Profes-<br>sor/inn/en <sup>4</sup> | Gesamt <sup>5</sup> |
| 01                      |             | PÄDAGOGIK  |                       |                    |  |         |                       |                    |   |                     |
| 011                     |             | Pädagogik  |                       |                    |  |         |                       |                    |   |                     |
|                         | 0111        | Erziehungswissenschaft   |                       |                    |  |         |                       |                    |   |                     |
| 02                      | ı           | GEISTESWISSENSCHAFTEN UND KÜNSTE                               |                       |                    |  |         |                       |                    |   |                     |
| 021                     |             | Künste   |                       |                    |  |         |                       |                    |   |                     |
|                         | 0211        | Audiovisuelle Techniken und<br>Medienproduktion                |                       |                    |  |         |                       |                    |   |                     |
|                         | 0212        | Mode, Innenarchitektur und industrielles<br>Design             |                       |                    |  |         |                       |                    |   |                     |
|                         | 0213        | Bildende Kunst   |                       |                    |  |         |                       |                    |   |                     |
|                         | 0214        | Kunsthandwerk  |                       |                    |  |         |                       |                    |   |                     |
| wei                     | itere Curri | cula auf Ebene 1-3 der ISCED-F-2013-Systematik                 |                       |                    |  |         |                       |                    |   |                     |
| Insgesamt               |             |  |                       |                    |  |         |                       |                    |   |                     |
|                         |             | davon Lehramtsstudien und Pädagogische<br>Studien <sup>6</sup> |                       |                    |  |         |                       |                    |   |                     |

<sup>1</sup> auf Ebene 1-3 der ISCED-F-2013-Systematik

<sup>2</sup> Verwendung 11, 12, 81 und 85 bis 87 gemäß Z 3.6 der Anlage 9 UHSBV

<sup>3</sup> Verwendung 14 gemäß Z 3.6 der Anlage 9 UHSBV

<sup>4</sup> Verwendung 82 gemäß Z 3.6 der Anlage 9 UHSBV

<sup>5</sup> Verwendung 11, 12, 14, 81, 82 und 85 bis 87 gemäß Z 3.6 der Anlage 9 UHSBV

<sup>6</sup> ISCED-F-2013 Studienfeld 0114 Ausbildung von Lehrkräften mit Fachspezialisierung

## 2.A.2 Anzahl der eingerichteten Studien

|   |                    |  | Ç  | Studienfo        | rm   |  |        |   | Progra                              | ammbeteiligung                          |   |                                    |
|---|--------------------|--|--|------------------|--|--|--------|---|-------------------------------------|---|---|------------------------------------|
| Studienart  | Präsenz<br>studien | davon zur<br>Gänze<br>englisch-<br>sprachig<br>studier-<br>bar | davon<br>berufs-<br>begleitend<br>studierbar | Fern-<br>studien | davon zur<br>Gänze englisch-<br>sprachig<br>studierbar | davon<br>berufs-<br>begleitend<br>studierbar | Gesamt | inter-nationale Joint<br>Degree/ Double<br>Degree/ Multiple<br>Degree-Programme | nationale Studien-<br>kooperationen | davon<br>Programme<br>gemäß<br>§ 54d UG | davon<br>Programme<br>gemäß<br>§ 54e UG | davon<br>sonstige<br>Kooperationen |
| Diplomstudien   |                    |  |  |                  |  |  |        |   |                                     |   |   |                                    |
| unter Berücksichtigung der Instrumente im<br>Instrumentalstudium, in IGP und Jazz |                    |  |  |                  |  |  |        |   |                                     |   |   |                                    |
| Bachelorstudien   |                    |  |  |                  |  |  |        |   |                                     |   |   |                                    |
| unter Berücksichtigung der Instrumente im<br>Instrumentalstudium, in IGP und Jazz |                    |  |  |                  |  |  |        |   |                                     |   |   |                                    |
| Masterstudien   |                    |  |  |                  |  |  |        |   |                                     |   |   |                                    |
| unter Berücksichtigung der Instrumente im<br>Instrumentalstudium, in IGP und Jazz |                    |  |  |                  |  |  |        |   |                                     |   |   |                                    |
| Doktoratsstudien<br>(ohne Human- und Zahnmedizin)                                 |                    |  |  |                  |  |  |        |   |                                     |   |   |                                    |
| davon PhD-Doktoratsstudien  |                    |  |  |                  |  |  |        |   |                                     |   |   |                                    |
| Ordentliche Studien insgesamt   |                    |  |  |                  |  |  |        |   |                                     |   |   |                                    |
| unter Berücksichtigung der Instrumente im<br>Instrumentalstudium, in IGP und Jazz |                    |  |  |                  |  |  |        |   |                                     |   |   |                                    |
| angebotene Unterrichtsfächer bzw.<br>Spezialisierungen im Lehramtsstudium         |                    | -  | -  |                  | -  |  |        |   |                                     |   |   | -                                  |
| Universitätslehrgänge für Graduierte  | <del></del>        | -  |  | -                | -  | -  | -      |   | -                                   |   | -                                       | -                                  |
| unter Berücksichtigung der Instrumente  |                    |  |  |                  |  |  |        |   |                                     |   |   |                                    |
| andere Universitätslehrgänge  |                    |  |  |                  |  |  |        |   |                                     |   |   |                                    |
| Universitätslehrgänge insgesamt   |                    |  |  |                  |  |  |        |   |                                     |   |   |                                    |
| unter Berücksichtigung der Instrumente  |                    |  |  |                  |  |  |        |   |                                     |   |   |                                    |

## 2.A.4 Bewerberinnen und Bewerber für Studien mit Aufnahme- oder Eignungsverfahren vor Zulassung

|                    |   |                   |          |          |        | Ver        | fahrenssc | hritte |                  |        |         |
|--------------------|---|-------------------|----------|----------|--------|------------|-----------|--------|------------------|--------|---------|
|                    |   |                   | ;        | angemeld | et     | angetreten |           |        | zulassungsberech |        | echtigt |
| Zugangsregime insg | esamt   | Studienkennzah    | l Frauen | Männer   | Gesamt | Frauen     | Männer    | Gesamt | Frauen           | Männer | Gesamt  |
| § 63 Abs. 1 Z 4 UG | Künstlerische Eignung                                   |                   |          |          |        |            |           |        |                  |        |         |
|                    | 9999 <sup>1</sup> Feld unbekannt                        |                   |          |          |        |            |           |        |                  |        |         |
| § 63 Abs. 1 Z 5 UG | Sportliche Eignung                                      |                   |          |          |        |            |           |        |                  |        |         |
|                    | 0000 <sup>1</sup> Name des Studiums oder der Studien    |                   |          |          |        |            |           |        |                  |        |         |
| \$ 620 Abs 0.11C   | Aufnahmeverfahren. in fremdsprachigen Master- und Do    | ktoratsstudien    |          |          |        |            |           |        |                  |        |         |
| § 63a Abs. 8 UG    | 0000 <sup>1</sup> Name des Studiums oder der Studien    |                   |          |          |        |            |           |        |                  |        |         |
| \$ 71b IIC         | Besonders nachgefragte Bachelor- und Diplomstudien      |                   |          |          |        |            |           |        |                  |        |         |
| § 71b UG           | 0000 <sup>1</sup> Name des Studiums oder der Studien    |                   |          |          |        |            |           |        |                  |        |         |
| \$ 71 - U.C        | Vom deutschen Numerus Clausus betroffene Studien        |                   |          |          |        |            |           |        |                  |        |         |
| § 71c UG           | 0000 <sup>1</sup> Name des Studiums oder der Studien    |                   |          |          |        |            |           |        |                  |        |         |
| 5714116            | An der Universität besonders stark nachgefragte Bachelo | r- und Diplomstud | ien      |          |        |            |           |        |                  |        |         |
| §71d UG            | 0000 <sup>1</sup> Name des Studiums oder der Studien    |                   |          |          |        |            |           |        |                  |        |         |
| Insgesamt          |   |                   |          |          |        |            |           |        |                  |        |         |

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> geschichtet nach Studienart(en) mit jeweilig zugeordnetem ISCED 4-Steller

#### 2.B.1 Doktoratsstudierende mit Beschäftigungsverhältnis zur Universität

|  | Staatsangehörigkeit |            |        |        |        |        |        |             |        |        |        |        |
|--|---------------------|------------|--------|--------|--------|--------|--------|-------------|--------|--------|--------|--------|
|  |                     | Österreich | l      |        | EU     |        |        | Drittstaate | n      |        | Gesamt |        |
| Ausbildungsstruktur  | Frauen              | Männer     | Gesamt | Frauen | Männer | Gesamt | Frauen | Männer      | Gesamt | Frauen | Männer | Gesamt |
| strukturierte Doktoratsausbildung mit mindestens 30 Wochenstunden  |                     |            |        |        |        |        |        |             |        |        |        |        |
| Beschäftigungsausmaß.¹   |                     |            |        |        |        |        |        |             |        |        |        |        |
| davon drittfinanzierte wissenschaftliche und künstlerische         |                     |            |        |        |        |        |        |             |        |        |        |        |
| Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter <sup>2</sup>                      |                     |            |        |        |        |        |        |             |        |        |        |        |
| davon sonstige wissenschaftliche und künstlerische                 |                     |            |        |        |        |        |        |             |        |        |        |        |
| Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter <sup>3</sup>                      |                     |            |        |        |        |        |        |             |        |        |        |        |
| davon sonstige Verwendung <sup>4</sup>                             |                     |            |        |        |        |        |        |             |        |        |        |        |
| strukturierte Doktoratsausbildung mit weniger als 30 Wochenstunden |                     |            |        |        |        |        |        |             |        |        |        |        |
| Beschäftigungsausmaß. <sup>5</sup>                                 |                     |            |        |        |        |        |        |             |        |        |        |        |
| davon drittfinanzierte wissenschaftliche und künstlerische         |                     |            |        |        |        |        |        |             |        |        |        |        |
| Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter <sup>2</sup>                      |                     |            |        |        |        |        |        |             |        |        |        |        |
| davon sonstige wissenschaftliche und künstlerische                 |                     |            |        |        |        |        |        |             |        |        |        |        |
| Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter <sup>3</sup>                      |                     |            |        |        |        |        |        |             |        |        |        |        |
| davon sonstige Verwendung <sup>4</sup>                             |                     |            |        |        |        |        |        |             |        |        |        |        |
| nicht-strukturierte Doktoratsausbildung                            |                     |            |        |        |        |        |        |             |        |        |        |        |
| davon drittfinanzierte wissenschaftliche und künstlerische         |                     |            |        |        |        |        |        |             |        |        |        |        |
| Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter <sup>2</sup>                      |                     |            |        |        |        |        |        |             |        |        |        |        |
| davon sonstige wissenschaftliche und künstlerische                 |                     |            |        |        |        |        |        |             |        |        |        |        |
| Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter <sup>3</sup>                      |                     |            |        |        |        |        |        |             |        |        |        |        |
| davon sonstige Verwendung <sup>4</sup>                             |                     |            |        |        |        |        |        |             |        |        |        |        |

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>Zählrelevant für Wettbewerbsindikator 2b gemäß § 5 Abs. 2 UniFinV

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup>Verwendung 24 und 25 gemäß Z 3.6 der Anlage 9 UHSBV

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup>Verwendung 16, 17, 18, 21, 26, 27, 28, 30 und 84 gemäß Z 3.6 der Anlage 9 UHSBV

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup>Verwendung 11, 12, 14, 23, und 40 bis 83 und 85 bis 87 einschl. 88 gemäß Z 3.6 der Anlage 9 UHSBV

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup>nicht zählrelevant für Wettbewerbsindikator 2b gemäß § 5 Abs. 2 UniFinV

 $<sup>^6</sup> alle \ Verwendungen \ der \ Anlage \ 9 \ UHSBV; \ Doktorats studierende \ mit \ mehreren \ Beschäftigungsverhältnissen \ sind \ nur \ einmal \ gezählt$ 

## 3.B.1 Anzahl der wissenschaftlichen/künstlerischen Veröffentlichungen des Personals

| enschafts-/Kunstzweig <sup>1</sup>   | Typus von Publikationen  | Gesamt  |  |  |  |
|--------------------------------------|--|---|--|--|--|
| NATURWISSENSCHAFTEN                  | Gesamt   |   |  |  |  |
|                                      | Erstauflagen von wissenschaftlichen Fach- oder Lehrbüchern                     |   |  |  |  |
|                                      | erstveröffentlichte Beiträge in SCI, SSCI und A&HCI-Fachzeitschriften          |   |  |  |  |
|                                      | darunter Internationale Ko-Publikationen                                       |   |  |  |  |
|                                      | erstveröffentlichte Beiträge in sonstigen wissenschaftlichen Fachzeitschriften |   |  |  |  |
|                                      | erstveröffentlichte Beiträge in Sammelwerken                                   |   |  |  |  |
|                                      | sonstige wissenschaftliche Veröffentlichungen                                  |   |  |  |  |
|                                      | künstlerische Ton-, Bild-, Datenträger   |   |  |  |  |
|                                      | Beiträge zu künstlerischen Ton-, Bild-, Datenträgern                           |   |  |  |  |
|                                      | Kunstkataloge und andere künstlerische Druckwerke                              |   |  |  |  |
|                                      | Beiträge zu Kunstkatalogen und anderen künstlerischen Druckwerken              |   |  |  |  |
| weitere Wissenschaftszweige gemäß Ar | age 2  |   |  |  |  |
| 905 Pädagogik/Vermittlung            | Erstauflagen von wissenschaftlichen Fach- oder Lehrbüchern                     |   |  |  |  |
|                                      | erstveröffentlichte Beiträge in SCI, SSCI und A&HCI-Fachzeitschriften          | erstveröffentlichte Beiträge in SCI, SSCI und A&HCI-Fachzeitschriften |  |  |  |
|                                      | darunter Internationale Ko-Publikationen                                       |   |  |  |  |
|                                      | erstveröffentlichte Beiträge in sonstigen wissenschaftlichen Fachzeitschriften |   |  |  |  |
|                                      | erstveröffentlichte Beiträge in Sammelwerken                                   |   |  |  |  |
|                                      | sonstige wissenschaftliche Veröffentlichungen                                  |   |  |  |  |
|                                      | künstlerische Ton-, Bild-, Datenträger   |   |  |  |  |
|                                      | Beiträge zu künstlerischen Ton-, Bild-, Datenträgern                           |   |  |  |  |
|                                      | Kunstkataloge und andere künstlerische Druckwerke                              |   |  |  |  |
|                                      | Beiträge zu Kunstkatalogen und anderen künstlerischen Druckwerken              |   |  |  |  |

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>auf Ebene 1 und 3 der Wissenschafts-/Kunstzweige gemäß Anlage 2 WBV 2016

## 3.B.2 Anzahl der gehaltenen Vorträge und Präsentationen des Personals

#### Veranstaltungstypus

|                                      |                       | 1 0. a. a |              |        |        |            |        |
|--------------------------------------|-----------------------|-----------|--------------|--------|--------|------------|--------|
|                                      |                       | Scie      | ence to scie | ence / | Scie   | ence to pu | blic / |
|                                      |                       |           | art to art   | t      | ;      | art to pub | lic    |
| /issenschafts-/Kunstzweig¹           | Vortragsort           | Frauen    | Männer       | Gesamt | Frauen | Männer     | Gesamt |
|                                      | Gesamt                |           |              |        |        |            |        |
| NATUDWISSENSCHAETEN                  | Inland                |           |              |        |        |            |        |
| NATURWISSENSCHAFTEN                  | Ausland               |           |              |        |        |            |        |
|                                      | <mark>virtuell</mark> |           |              |        |        |            |        |
|                                      | Inland                |           |              |        |        |            |        |
| 101 Mathematik                       | Ausland               |           |              |        |        |            |        |
|                                      | <mark>virtuell</mark> |           |              |        |        |            |        |
| weitere Wissenschaftszweige gemäß Ar | nlage 2               |           |              |        |        |            |        |
|                                      | Inland                |           |              |        |        |            |        |
| 905 Pädagogik/Vermittlung            | Ausland               |           |              |        |        |            |        |
|                                      | <mark>virtuell</mark> |           |              |        |        |            |        |
| sgesamt                              |                       |           |              |        |        |            |        |

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>auf Ebene 1 und 3 der Wissenschafts-/Kunstzweige gemäß Anlage 2 WBV 2016

## 3.B.3 Anzahl der Patentanmeldungen, Patenterteilungen, Verwertungs-Spin-Offs, Lizenz-, Options- und Verkaufsverträge

| Zählkategorie                                     | Anzahl |
|---|--------|
| Patentanmeldungen                                 |        |
| davon national                                    |        |
| davon EU/EPU                                      |        |
| davon Drittstaaten                                |        |
| Patenterteilungen                                 |        |
| davon national                                    |        |
| davon EU/EPU                                      |        |
| davon Drittstaaten                                |        |
| Verwertungs-Spin-Offs                             |        |
| Lizenzverträge                                    |        |
| Optionsverträge                                   |        |
| Verkaufsverträge                                  |        |
| Verwertungspartnerinnen und -partner              |        |
| davon Unternehmen                                 |        |
| davon (außer)universitäre Forschungseinrichtungen |        |

## 4.1 Anzahl der Begutachtungen der Ethikkommission einschließlich aller Klinischen Studien

|  |   | Begutachtungstyp            |        |
|--|---|-----------------------------|--------|
| Kategorien                               | Begutachtung im<br>eigenen Bereich<br>der Universität/<br>Medizinischen<br>Fakultät | Begutachtung<br>für Externe | Gesamt |
| Klinische Prüfung eines Arzneimittels    |   |                             |        |
| (registriert/nicht registriert)          |   |                             |        |
| nicht interventionelle Studie (NIS)      |   |                             |        |
| gemäß Arzneimittelgesetz                 |   |                             |        |
| Klinische Prüfung eines Medizinproduktes |   |                             |        |
| Sonstige Studien (alle anderen Studien)  |   |                             |        |
| Insgesamt                                |   |                             |        |

## 4.2 Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer zum Zeitpunkt der Beendigung von klinischen Studien im eigenen Bereich der Universität

| Kategorien  | Anzahl der<br>Teilnehmerinnen/Teilnehmer |
|---|--|
| Klinische Prüfung eines Arzneimittels (registriert/nicht registriert) |  |
| nicht interventionelle Studie (NIS) gemäß Arzneimittelgesetz          |  |
| Klinische Prüfung eines Medizinproduktes                              |  |
| Sonstige Studien (alle anderen Studien)                               |  |
| Insgesamt   | _  |

## 4.3 Anzahl der Ausbildungsverträge zur Fachärztin oder zum Facharzt

| Dienstgeberin oder Dienstgeber | Frauen | Männer | Gesamt |
|--------------------------------|--------|--------|--------|
| Universität                    |        |        |        |
| Krankenanstaltenträger         |        |        |        |
| Insgesamt                      |        |        |        |

| 4.4  | Anzahl der im Berichtsjahr von Universitätsangehörigen geleisteten verlängerten Dienste |  |  |  |  |  |  |  |
|------|---|--|--|--|--|--|--|--|
| Insg | Insgesamt   |  |  |  |  |  |  |  |
|      |   |  |  |  |  |  |  |  |
|      |   |  |  |  |  |  |  |  |
|      |   |  |  |  |  |  |  |  |
|      |   |  |  |  |  |  |  |  |
|      |   |  |  |  |  |  |  |  |
|      |   |  |  |  |  |  |  |  |

## DB 1.1 Aufwendungen für das Bundespersonal in Euro

|  | Gesamt |
|--|--------|
| Personalaufwand für Beamtinnen/Beamte in Euro                              |        |
| Personalaufwand für das übrige Bundespersonal gemäß § 12 Abs. 3 UG in Euro |        |
| Insgesamt  |        |

## DB 1.2 Erlöse aus Verwertungs-Spin-Offs sowie Lizenz-, Options- und Verkaufsverträgen

| Art der Erlöse        | Gesamt |
|-----------------------|--------|
| Verwertungs-Spin-Offs |        |
| Lizenzverträge        |        |
| Optionsverträge       |        |
| Verkaufsverträge      |        |
| Insgesamt             |        |

## DB 1.3 Erlöse aus privaten Spenden in Euro

|                    | Sitz der Spendengeber |          |              |        |  |  |
|--------------------|-----------------------|----------|--------------|--------|--|--|
| Spendengeber       | national              | sonstige | Drittstaaten | Gesamt |  |  |
| Privatpersonen     |                       |          |              |        |  |  |
| Unternehmen        |                       |          |              |        |  |  |
| Private Stiftungen |                       |          |              |        |  |  |
| sonstige           |                       |          |              |        |  |  |
| Insgesamt          |                       |          |              |        |  |  |

#### DB 1.4 Kosten in der Lehre

| KLR-Diszip | olinengruppe             | Kosten je<br>prüfungsaktivem Studium | Kosten je<br>Studienabschluss | Kosten absolut |
|------------|--------------------------|--------------------------------------|-------------------------------|----------------|
| 01         | Erziehungswissenschaften |                                      |                               |                |
| 02         | Bildende Künste, Design  |                                      |                               |                |
|            |                          |                                      |                               |                |
| 22         | Sportwissenschaften      |                                      |                               |                |

## DB 1.5 Kosten Forschung und Entwicklung/EEK in Euro

| KLR-Disziplinengruppe |                          | Kosten je Professor/in und Äquivalente Kosten absolut |
|-----------------------|--------------------------|---|
| 01                    | Erziehungswissenschaften |   |
| 02                    | Bildende Künste, Design  |   |
|                       |                          |   |
| 22                    | Sportwissenschaften      |   |

## DB 1.6 Personal in ausgewählten Verwendungen nach Fächergruppen in Vollzeitäquivalenten

|                   |   | Vollzeitäquivalente |        | lente  |
|-------------------|---|---------------------|--------|--------|
| Fächer-<br>gruppe | Personalkategorie   | Frauen              | Männer | Gesamt |
| '                 | Gesamt <sup>4</sup>   |                     |        |        |
|                   | Professorinnen und Professoren <sup>1</sup>                                 |                     |        |        |
| 1                 | Äquivalente zu Professorinnen und Professoren <sup>2</sup>                  |                     |        |        |
|                   | sonstige wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter/innen <sup>3</sup> |                     |        |        |
|                   | Gesamt <sup>4</sup>   |                     |        |        |
|                   | Professorinnen und Professoren <sup>1</sup>                                 |                     |        |        |
| 2                 | Äquivalente zu Professorinnen und Professoren <sup>2</sup>                  |                     |        |        |
|                   | sonstige wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter/innen <sup>3</sup> |                     |        |        |
| -                 | Gesamt <mark>4</mark>   |                     |        |        |
|                   | Professorinnen und Professoren <sup>1</sup>                                 |                     |        |        |
|                   | Äquivalente zu Professorinnen und Professoren <sup>2</sup>                  |                     |        |        |
|                   | sonstige wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter/innen³             |                     |        |        |
|                   | Gesamt <mark>4</mark>   |                     |        |        |
|                   | Professorinnen und Professoren <sup>1</sup>                                 |                     |        |        |
| 7                 | Äquivalente zu Professorinnen und Professoren <sup>2</sup>                  |                     |        |        |
|                   | sonstige wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter/innen <sup>3</sup> |                     |        |        |
| Insgesam          | t   |                     |        |        |

<sup>1</sup> Verwendungen 11, 12, 81 und 85 bis 87 gemäß Z 3.6 der Anlage 9 UHSBV

<sup>2</sup> Verwendungen 14, 82 und 88 gemäß Z 3.6 der Anlage 9 UHSBV

<sup>3</sup> Verwendungen 16, 21, 26, 27, 28 und 83 gemäß Z 3.6 der Anlage 9 UHSBV

<sup>4</sup> Verwendungen 11, 12, 14, 16, 21, 26 bis 28, 81 bis 83 und 85 bis 88 gemäß Z 3.6 der Anlage 9 UHSBV

## DB 2.1 Nutzfläche, der Universität von Dritten für Lehr- und Forschungszwecke zur Verfügung gestellt, in m²

|   | Gesamt |
|---|--------|
| Nutzfläche, der Universität von Dritten für Lehr- und | _      |
| Forschungszwecke zur Verfügung gestellt, in m²        |        |

# DB 2.2 Zeitvolumen des wissenschaftlichen Personals im Klinischen Bereich in Lehre und Forschung in Vollzeitäquivalenten und in Prozent der gesamten Normalarbeitszeit (40 Stunden) dieses Personals

|   | Tätigkeitsbereich |        |        |                                       |        |        |        |
|---|-------------------|--------|--------|---------------------------------------|--------|--------|--------|
|   | Ärztinnen/Ärzte   |        |        | Ärztinnen/Ärzte in Facharztausbildung |        |        |        |
| Zeitvolumen des wissenschaftlichen Personals im Klinischen Bereich <sup>1</sup> | Frauen            | Männer | Gesamt | Frauen                                | Männer | Gesamt | Gesamt |
| Vollzeitäquivalente gesamt  |                   |        |        |                                       |        |        |        |
| darunter Vollzeitäquivalente in Lehre und                                       |                   |        |        |                                       |        |        |        |
| Forschung   |                   |        |        |                                       |        |        |        |
| Anteil der gesamten Normalarbeitszeit (40 Stunden)                              |                   |        |        |                                       |        |        |        |
| in Prozent  |                   |        |        |                                       |        |        |        |

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>Verwendungen 11 bis 21, 23, 26, 27 und 81 bis 84 gemäß Z 3.6 der Anlage 9 UHSBV

### DB 2.3 Personal im Klinischen Bereich in Vollzeitäquivalenten

|  | Geschlecht |        |        |  |  |
|--|------------|--------|--------|--|--|
| Personal im Klinischen Bereich   | Frauen     | Männer | Gesamt |  |  |
| Ärztinnen und Ärzte gemäß § 1 Ärztegesetz 1998¹                                    |            |        |        |  |  |
| darunter Ärztinnen und Ärzte in Facharztausbildung²                                |            |        |        |  |  |
| Zahnärztinnen und Zahnärzte gemäß § 5 Zahnärztegesetz <sup>1</sup>                 |            |        |        |  |  |
| anderes wissenschaftliches Personal  |            |        |        |  |  |
| allgemeines Personal   |            |        |        |  |  |
| darunter Krankenpflege im Rahmen einer öffentlichen<br>Krankenanstalt <sup>3</sup> |            |        |        |  |  |

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>in wissenschaftlicher Verwendung (11 bis 21, 26, 27 und 81 bis 84 gemäß Z 3.6 der Anlage 9 UHSBV)

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup>Verwendung 23 gemäß Z 3.6 der Anlage 9 UHSBV

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup>Verwendung 62 gemäß Z 3.6 der Anlage 9 UHSBV

## DB 2.4 Klinischer Mehraufwand (paktierte Investitionen) in Euro

| KMA - paktierte Investitionen                                   | Gesamt |
|---|--------|
| tatsächliche Ausgaben   |        |
| diesbezügliche Rückstellungen                                   |        |
| bestehende Forderungen gegenüber dem Krankenanstaltenträger     |        |
| bestehende Verpflichtungen gegenüber dem Krankenanstaltenträger |        |
| Insgesamt   |        |

## DB 2.5 Ausgleichszahlungen des Laufenden Klinischen Mehraufwands in Euro

| Kategorien  | Betrag Vertrag 1 | Betrag Vertrag 2 | Betrag Vertrag | Gesamtbetrag |
|---|------------------|------------------|----------------|--------------|
| KMA-Ausgleichszahlungen   |                  |                  |                |              |
| tatsächliche Ausgaben   |                  |                  |                |              |
| diesbezügliche Rückstellungen                                   |                  |                  |                |              |
| bestehende Forderungen gegenüber dem Krankenanstaltenträger     |                  |                  |                |              |
| bestehende Verpflichtungen gegenüber dem Krankenanstaltenträger |                  |                  |                |              |
| Insgesamt   |                  | <del>.</del>     | <del>.</del>   | •            |

### DB 2.6 Wissenschaftliches Personal mit einem nicht-medizinischen Studienabschluss

|  | Köpfe  |        |        |
|--|--------|--------|--------|
| Wissenschaftliches Personal <sup>1</sup> | Frauen | Männer | Gesamt |
| Insgesamt                                |        |        |        |

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>Verwendungen 11 bis 21, 24 bis 30 und 81 bis 84 gemäß Z 3.6 der Anlage 9 UHSBV